©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

HELMUT KRAUSNICK

KOMMISSARBEFEHL UND „GERICHTSBARKEITSERLASS BARBAROSSA" IN NEUER SICHT

Im Rahmen der Vorgeschichte von Hitlers Rußlandkrieg hat die Frage nach Entstehung und Durchführung jener beiden rechtswidrigen Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. Hitlers selbst, die in abgekürzter Form als „Kommissarbefehl" und „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa" bezeichnet werden[1], bereits zu wiederholten Malen die Forschung beschäftigt. Die erste Spezialstudie zum Thema, die Heinrich Uhlig 1957 unter dem Titel „Der verbrecherische Befehl" publizierte[2] und überwiegend dem Kommissarbefehl widmete – Alexander Dallin war in seinem 1957 veröffentlichten Buch „German Rule in Russia 1941–

---

[1] Der „Kommissarbefehl", amtlich mit „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" überschrieben, wurde am 6. Juni 1941 „i. A." des „Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht" mit einem vom Chef der Abteilung Landesverteidigung des Wehrmachtführungsstabes des OKW, Generalmajor Warlimont, unterzeichneten Anschreiben (Briefkopf: „Oberkommando der Wehrmacht [darunter:] WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44822/41 g. K. Chefs.") laut „Verteiler" an die Oberbefehlshaber des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine, an den General z. b. V. beim ObdH sowie an bestimmte Untergliederungen des OKW, namentlich den Wehrmachtführungsstab, und einige von dessen Abteilungen und Gruppen abgesandt. Am 8. 6. 1941 wurde er abschriftlich als „nachstehender Erlaß des OKW vom 6. 6. 41 – WFSt Abt. L (IV/Qu) Nr. 44822/41 g. Kdos. Chefs." mit einem „Zusätze" enthaltenden, vom Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, unterzeichneten Anschreiben (Briefkopf: Der Oberbefehlshaber des Heeres [darunter:] Gen. z. b. V. b. Ob. d. H. (Gr. R.Wes.) [d. h. „Gruppe Rechtswesen"] Nr. 91/41 g. Kdos. Chefs.") laut „Verteiler" an eine Reihe von hohen Kommandostellen des Heeres weitergegeben. (Nürnberger Dok. NOKW-1076.)
Der „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa", amtlich mit „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa' und über besondere Maßnahmen der Truppe" überschrieben (Briefkopf: „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht"), war bereits am 13. Mai 1941 „im Auftrage" vom Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel, unterzeichnet worden und wurde am 14. 5. 1941 mit einem „i. A." des Chefs des OKW vom Quartiermeister der Abteilung Landesverteidigung, Oberstleutnant von Tippelskirch, unterzeichneten Anschreiben (Briefkopf: „Oberkommando der Wehrmacht [darunter:] WFSt/Abt. L (IV Qu.) Nr. 44718/41 g. Kdos. Chefs.") an die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, bestimmte Untergliederungen des OKW, namentlich an den Wehrmachtführungsstab des OKW und einige von dessen Abteilungen bzw. Gruppen, gesandt. (Nürnberger Dok. NOKW 3357 und C 050, gedruckt: IMT, Bd. XXXIV, S. 250 ff.). Zur Weitergabe durch den ObdH vgl. weiter unten im Text.

[2] Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte" B XXVII/57 zur Wochenzeitung „Das Parlament" vom 17. 7. 1957; „Einführung" zu einer Diskussion des von General a. D. von Witzleben geleiteten Arbeitskreises der „Europäischen Publikation" in München, dem mehrere ehemalige Offiziere sowie Politiker, Juristen und Historiker angehörten, zum Thema der beiden Befehle. Mit Dokumentation.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1945"[3] nur kurz auf den Fragenkomplex eingegangen[4] –, begegnete heftiger Gesamt- und Einzelkritik von seiten des an der Gestaltung beider Befehle beteiligt gewesenen Chefs der Abteilung L (Landesverteidigung) im OKW, General d. Art. a.D. Walter Warlimont. In seinem Buch „Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 1939–1945", das 1962 erschien, machte er über seine Nürnberger Aussagen hinaus Mitteilungen zur Entstehung des Kommissarbefehls und äußerte sich dezidiert im Sinne einer „stärkeren Differenzierung der Mitverantwortlichkeit innerhalb des militärischen Apparats"[5], praktisch wesentlich zuungunsten der Führung des Heeres[6].– Ebenfalls im Jahre 1962 deuteten in ihrem Buch über den Feldzug gegen Sowjetrußland Alfred Philippi und Ferdinand Heim[7] das vielerörterte Verhalten des ObdH dahin, Generalfeldmarschall von Brauchitsch habe einen „einigermaßen brauchbaren Ausweg" aus seiner „drückenden Lage ... wohl nur noch darin zu erkennen" geglaubt, „daß er durch seine eigenen Organe – in der Dienststelle des Generals z. b. V. [beim ObdH] – den ihm [von Hitler] aufgezwungenen Befehl formulieren ließ in der Hoffnung, die Ausführung zu hintertreiben"; doch habe er durch seine „sich widersprechenden Befehle ... einen für viele Soldaten untragbaren Zwiespalt zwischen Gehorsam und Gewissen" geschaffen. – In einer neuen, breiter angelegten und tiefergreifenden Untersuchung des Sachverhalts[8] setzte sich Uhlig mit den Einwänden Warlimonts auseinander, hielt aber an seiner Gesamtauffassung fest, wonach sich die Verantwortung verteilte. – Im Rahmen einer umfassenderen Abhandlung hatte sich inzwischen Hans-Adolf Jacobsen sowohl mit dem Kommissarbefehl, als auch mit dem Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa beschäftigt[9], wobei er (wie Uhlig) sein Augenmerk auf den damaligen Stand des Verhältnisses Wehrmacht – Hitler richtete und auf die verbleibende Unklarheit über die Gründe für die Vorlegung

---

[3] A Study of Occupation Policies, London 1957.

[4] Vgl. A. Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945, Eine Studie über Besatzungspolitik, Düsseldorf 1958, S. 42–46 (mit mehreren irrigen Angaben).

[5] Wie H. Uhlig es in seiner zweiten Studie, a. a. O. (s. Anm. 8), S. 292, formuliert hat.

[6] Nicht zuletzt betonte Warlimont (a. a. O., S. 183) erneut, daß mit der Absendung seiner (noch zu erwähnenden) Vortragsnotiz vom 12. 5. 1941 seine „Abteilung L einstweilen [d. h. bis Ende Mai] aus der weiteren Behandlung der Sache ausschied". Im übrigen bemerkte W. (S. 185), daß Hitlers „Richtlinien über die Kriegsgerichtsbarkeit im Osten ohne Mitwirkung der Abteilung L von anderen Dienststellen des OKW in Berlin bearbeitet worden" seien.

[7] „Der Feldzug gegen Sowjetrußland 1941–1945", Stuttgart 1962, S. 50f.

[8] Gleichfalls betitelt „Der verbrecherische Befehl", in: „Vollmacht des Gewissens" (hrsg. von der Europäischen Publikation e. V.) Bd. II, Frankfurt/Main-Berlin 1965, S. 287–410.

[9] „Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener", ursprünglich Sachverständigengutachten für den Auschwitz-Prozeß in Frankfurt/Main vom 14. 8. 1964; gedruckt in: „Anatomie des SS-Staates" (Beiträge von H. Buchheim, M. Broszat, H. A. Jacobsen, H. Krausnick), Bd. II, Olten/Schweiz und Freiburg/Br. 1965; dtv Nr. 462/463, S. 135ff. Laut S. 145, Anm. 17, konnte Verf. bereits die ungedruckte Fassung der zweiten Studie von H. Uhlig (vgl. meine Anm. 8) benutzen.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

eigener Befehlsentwürfe durch die Heeresführung hinwies. – In seinem Buch „Die Wehrmacht im NS-Staat" (1969)[10] widmete sodann Manfred Messerschmidt dem Fragenkomplex einen längeren Abschnitt, in dem er unter Darlegung der eklatanten Rechtswidrigkeit beider Befehle ebenfalls namentlich den damaligen Zustand der Beziehungen der Wehrmacht zum NS-Regime ins Auge faßte. – Als nächster Bearbeiter des Themas hat sich Herman Dieter Betz in seiner Würzburger Dissertation von 1970 „Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im Zweiten Weltkrieg"[11] besonders eingehend mit der Entstehung der beiden Befehle und der Frage der Verantwortlichkeit dafür befaßt. Seine Forschungen dürften u. a. zur Klärung der Gründe für die erwähnte Initiative der Heeresführung beigetragen haben. Hinsichtlich der Verteilung der weiteren Verantwortlichkeiten blieben sie freilich, neben den zeitgenössischen Befehlsentwürfen und den Nürnberger Aussagen des 1941 als Leiter der Rechtsabteilung im OKW fungierenden Ministerialdirektors Dr. Lehmann, weitgehend auf zusätzliche mündliche Aussagen von General a. D. Warlimont angewiesen. – David Irving geht in seiner Darstellung „Hitler und seine Feldherren" (1975) kurz auf die Vorgeschichte der beiden, in ihrer krassen Rechtswidrigkeit den Zielen des Unternehmens Barbarossa gemäßen Führererlasse ein, jedoch mit scharfer Kritik an der Rolle der Heeresführung, „ganz zu schweigen von den deutschen Militärjuristen", bei ihrer Ausarbeitung[12]. – Werner Maser schließlich begnügt sich in seinem Buch „Nürnberg – Tribunal der Sieger" (1977) im Abschnitt „Verbrechen aus Gehorsam"[13] mit der Wiedergabe der Dokumente (z. T. in Faksimile) sowie der Nürnberger Aussagen des ehemaligen Generalobersten Jodl zur Entstehung des Kommissarbefehls und befaßt sich im Anschluß hieran etwas näher mit der dabei von Jodl gespielten Rolle. – Sämtliche erwähnten Autoren aber haben die inzwischen zugänglich gewordenen Akten der Quartiermeistergruppe der Abteilung Landesverteidigung des Wehrmachtführungsstabes des OKW (OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa)[14] noch nicht benutzt. Diese dürften jedoch die Frage nach den Verantwortlichkeiten für das Zustandekommen beider Befehle einer Klärung näherbringen und zugleich auf das Verhältnis der Wehrmacht zu Hitler am Vorabend des Angriffs auf die Sowjetunion neues Licht werfen.

Die alle normalen Dimensionen überschreitende Aufgabe, die sich Hitler bei dem geplanten Angriff auf die Sowjetunion setzte, erforderte nach seiner Überzeugung einen ebenso hohen Grad von Brutalität in der Durchführung: Seien doch, wie er nach drei Monaten Ostkrieg einmal sagte, die „schärfsten Mittel ... in der Geschichte der Machterweiterung großer Völker immer mit Erfolg ange-

---

[10] Hamburg 1969, S. 390–412.
[11] Zur Erlangung der Würde des Dr. jur. der Universität Würzburg.
[12] A. a. O., Frankfurt/M.-Berlin 1975, S. 269f.
[13] A. a. O., Düsseldorf-Wien 1977, S. 291–315.
[14] Bundesarchiv/Militärarchiv (künftig zitiert: BA/MA), RW 4/575, 577, 578.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wandt worden"[15]. Was ihm daher an entsprechenden Maßnahmen vorschwebte, ließ sich seinen vielzitierten, hier kurz zusammengefaßten Äußerungen, die er im März 1941 bei verschiedenen Gelegenheiten tat[16], bereits weitgehend entnehmen. Der kommende Feldzug – so lautete sein Hauptargument – sei kein bloßer Kampf der Waffen, sondern eine Auseinandersetzung zwischen zwei Weltanschauungen. Es gelte die Ausrottung des Bolschewismus. „Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz" sei daher zu „beseitigen" und die Sowjetunion in mehrere „sozialistische Staatsgebilde" aufzulösen, „die von uns abhängen". Denn unbedingt zu vermeiden sei auch, daß „an [die] Stelle des bolschewistischen nunmehr ein nationales Rußland" trete. Diese Aufgaben seien aber „so schwierig, daß man sie dem Heere nicht zumuten" könne[17].

Sollte mit dieser Begründung dem Heer vor allem ein maßgeblicher Einfluß auf den Kurs der Besatzungspolitik verwehrt werden, so war Hitler dennoch in der Folge immer weniger geneigt, es auch aus deren praktischer Durchführung herauszuhalten. Im Gegenteil, in sinngemäßer Ergänzung seiner Äußerungen über die „jüdisch-bolschewistische Intelligenz" – mit deren „Beseitigung" das Sowjetregime stürzen würde – kennzeichnete er in seiner großen Rede vor den Generalen am 30. März 1941 als Träger der bolschewistischen Idee die sowjetischen Funktionäre in Staat und Partei sowie die politischen Kommissare in der Roten Armee und legte hinsichtlich der letzteren kurzerhand fest, sie seien keine Soldaten und daher gegebenenfalls auch nicht als Kriegsgefangene zu behandeln. Vielmehr wären sie gleich nach ihrer Gefangennahme von den anderen Gefangenen zu trennen und den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben. Zu welchem Zweck letzteres geschehen sollte, konnte kaum einem Zweifel unterliegen, wurde obendrein von Hitler selbst sofort klargestellt: Wo eine Übergabe an den SD nicht möglich sei – erklärte er nämlich –, seien sie *von der Truppe zu erschießen!*[18] Entgegen elementarsten Grundsätzen des Völker- und im besonderen des Kriegsrechts, entgegen auch den geltenden Bestimmungen des deutschen Militärstrafgesetzbuchs, sollten also wehrlose Gefangene, die generell gesehen alle rechtlichen Erfordernisse von Kombattanten erfüllt hatten, ohne kriegs- und standgerichtliches Verfahren getötet werden.

Es stand in vollem Einklang mit den dargelegten allgemeinen Intentionen Hitlers, wenn er von einer Einrichtung der üblichen Militärverwaltung im besetzten sowjetischen Gebiet, die mit ihrer Gerichtsbarkeit auch der Zivilbevölkerung ein

---

15 Laut der von Keitel am 16. 9. 41 unterzeichneten Weisung WFSt/Abt. L (IV Qu) Nr. 002 060/41 g. Kdos.; gedruckt: Jacobsen a. a. O. (s. Anm. 9), S. 216.

16 Anfang März (s. Anm. 17); am 17. 3.: vgl. Generaloberst Halder, Kriegstagebuch (künftig zit.: Halder-Tgb.), bearb. von H.-A. Jacobsen, Bd. II, Stuttgart 1963, S. 320; am 30. März: ebd., S. 335 ff.; ferner H. Greiner, Die Oberste Wehrmachtführung 1939–1943, Wiesbaden 1951, S. 371.

17 Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab), Bd. I, bearb. von H. A. Jacobsen, Frankfurt/M., S. 340 ff. Abgedruckt auch bei Warlimont a. a. O., (s. S. 683), S. 167 ff.

18 Vgl. Halder-Tgb. II, S. 337 und Greiner a. a. O.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Minimum an Rechtsschutz gewährleistet hätte, nichts wissen wollte. Die von der Abteilung L im Dezember 1940 vorgelegten „Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall ‚Barbarossa')" – ein Entwurf für eine Militärverwaltung im besetzten Gebiet, der nicht erhalten geblieben ist, aber offenbar dem traditionellen Muster entsprach – hatte er jedenfalls abgelehnt und für eine Neufassung selber genaue Weisungen erteilt. Sie waren der Abteilung L durch den Chef des Wehrmachtführungsstabes, Generaloberst Jodl, am 3. März 1941 übermittelt worden. Danach wollte Hitler eine Militärverwaltung – mit begrenzten Rechten – nur im jeweiligen Operationsgebiet zulassen, das überdies „der Tiefe nach so weit wie möglich [zu] beschränken" sei. „Dahinter" sollten in „bestimmten, volkstumsmäßig abzugrenzenden Großräumen" Reichskommissare (als welche er wohl schon damals bewährte Parteigenossen vorgesehen hatte) die Verwaltung führen und den Aufbau der besagten „neuen Staatsgebilde" besorgen. Zu den Reichskommissaren sollte auch „die Masse" der für den Okkupationsraum angesetzten Polizeikräfte treten. „Ob es notwendig sei" – so brachte er den Militärs ein für sie brisantes Vorhaben in der Form einer (scheinbar) noch offenen Frage nahe –, auch schon im Operationsgebiet „*Organe des Reichsführers SS* neben der Geheimen Feldpolizei einzusetzen, müsse mit dem Reichsführer SS geprüft werden. Die Notwendigkeit, alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen, spreche dafür." Und diesem Satz, der über seine eigene Einstellung kaum mehr Zweifel erlaubte, ließ Hitler noch eine Anordnung von nicht minder fataler Bedeutung für die Wehrmacht folgen: „Militärgerichte müßten für alle diese Fragen ausgeschaltet werden, sie hätten sich nur mit den Gerichtssachen innerhalb der Truppe zu befassen."[19] Das für seine politischen Zwecke schon im Polenfeldzug viel zu umständliche Verfahren der Wehrmachtgerichte sollte es im Rußlandkrieg keinesfalls noch einmal geben. – So vieles diese Weisungen Hitlers auch von dem Tenor seiner Ansprache an die Generale vom 30. März bereits vorwegnahmen, so war in ihnen doch *noch nicht* – wie dann eben am 30. März – ein eigener, aktiver und unmittelbarer Beitrag der Wehrmacht zum Vernichtungsprogramm des Diktators gefordert – außer der (bei beiden Gelegenheiten verfügten) Einschränkung der Wehrmachtgerichtsbarkeit, d. h. einer Beseitigung jedes Rechtsschutzes für die Zivilbevölkerung im Okkupationsraum.

Zu der von Hitler gewünschten „Prüfung" der Frage eines Einsatzes von Sonderformationen des Reichsführers SS Himmler im Operationsgebiet des Heeres ist es offensichtlich nicht gekommen, jedenfalls nicht zu einer Prüfung, die diesen Namen verdient hätte. Denn bereits zwei Tage nach Erhalt der erwähnten Weisungen Hitlers für die Verwaltung besetzter sowjetischer Gebiete, nämlich am 5. März, ging ein neuer Entwurf der Abteilung L für die „Richtlinien auf Sondergebieten" zur Weisung Barbarossa dem Generalstabschef des Heeres, Generaloberst Halder, zu, und dessen Tagebuchnotizen darüber sprechen von einem „Son-

[19] Vgl. Anm. 17; Hervorhebung von mir.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

derauftrag des Reichsführers SS" schon wie von einer beschlossenen Sache[20]. Auch in den folgenden acht Tagen ist von irgendeinem Widerspruch der Heeresführung gegen die Verwendung von „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD" im Operationsgebiet, mit der das OKH im Polenfeldzug so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, daß es sie im Westen von vornherein zu vermeiden suchte[21], nichts zu spüren. Denn die vom Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel, am 13. März 1941 unterzeichnete *Endfassung* der besagten „Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21. (Fall Barbarossa)"[22] enthielt genau den gleichen ominösen Passus wie der von Halder unter dem 5. März erwähnte *Entwurf* der Abteilung L[23]: Danach erhielt im Operationsgebiet des Heeres der Reichsführer SS „Sonderaufgaben im Auftrage des Führers", „die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben", – wobei, wie es weiter hieß, der Reichsführer „im Rahmen dieser Aufgaben . . . selbständig und in eigener Verantwortung" handeln würde. Nach schon am gleichen Tage (13. März) begonnenen Verhandlungen einigte sich der Generalquartiermeister Wagner mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, noch vor Monatsende über den Entwurf eines Befehls an das Heer, der dem Einsatz besonderer SS-Kommandos im Operationsgebiet den Weg ebnete[24].

Wenige Tage später, bei seiner Rede vor den Generalen am 30. März, glaubte Hitler noch einen wesentlichen Schritt weitergehen zu können: Mit der Zumutung an die kämpfende Truppe, gefangengenommene politische Kommissare der Roten Armee sogleich zu erschießen, verlangte er *jetzt* von der Wehrmacht, wie gesagt, eine aktive Beteiligung an den von ihm für den Ostkrieg unter Mißachtung allen Völkerrechts beschlossenen Vernichtungsmaßnahmen. Da er jedoch in seinen am 3. März dem OKW mitgeteilten Weisungen die Aufgabe der Beseitigung „aller Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare" noch allein den „Organen des Reichs-

---

20 So auch Warlimont a. a. O., S. 172 und Uhlig, a. a. O., (s. Anm. 8), S. 297 zu Halder-Tgb. II, S. 303, wonach der Generalquartiermeister des Heeres, Generalmajor Wagner, Halder über diesen „Entwurf einer Verfügung des OKW über Organisation der Verwaltung der besetzten Gebiete im Osten" berichtete. S. meine Anm. 23.

21 Vgl. die Dokumentation von H. Krausnick, Hitler und die Morde in Polen, in dieser Zeitschr. 11 (1963), S. 198 ff.; ferner namentlich K. Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, in: Schriftenreihe der Vierteljahrsh. f. Zeitgesch. Nr. 17, S. 30–38.

22 Aktenzeichen: WFSt/Abt. L (IV/Qu) 44125/41 g. K. Chefs. – 4. Ausfertigung (für WFSt). – Nürnb. Dok. PS-447, gedruckt: IMT, Bd. XXVI, S. 53 ff.; auch Jacobsen a. a. O. (s. Anm. 9), S. 166 ff.

23 Der Entwurf (gleiches Aktenzeichen wie Endfassung, s. Anm. 22) – „F. H. Qu., den . . . März 1941" – ist vor einiger Zeit mit den oben (Anm. 14) erwähnten Akten der Quartiermeistergruppe der Abt. L (L IV/Qu) des Wehrmachtführungsstabes des OKW zugänglich geworden: OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa (Februar–Mai 1941); BA/MA, RW 4/v. 575.

24 Entwurf vom 26. 3. 1941: Nürnb. Dok. NOKW-256. – Mit dem Datum 28. 4. 1941 wurde dieser Entwurf so gut wie unverändert als Befehl mit der Unterschrift von Brauchitsch ausgegeben: Dok. NOKW-2080. Gedruckt: Jacobsen a. a. O., S. 170 ff.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

führers SS" zugedacht hatte, war schon deshalb seine nunmehrige Forderung an die *Wehrmacht* in den „Richtlinien auf Sondergebieten" vom 13. März nicht mehr berücksichtigt worden. Man sollte im übrigen – auch bei gehöriger Würdigung der in dieser Hinsicht im Dritten Reich gegebenen anomalen Verhältnisse – annehmen, daß es zur Konzipierung eines förmlichen Befehls, demzufolge gefangene sowjetische Truppenkommissare sofort zu erschießen waren, nicht lediglich der dahingehenden Auslassungen des „Führers" in seiner „programmatischen" Rede bedurfte, sondern eines eindeutigen Auftrages an das OKW oder das OKH[25]. Und tatsächlich nimmt ja der (noch des näheren zu erwähnende) Entwurf des OKH für den Kommissarbefehl vom 6. Mai auf einen „bereits am 31. März 1941 erteilten Auftrag" Bezug[26], woran sich später in der Literatur eine lebhafte Erörterung darüber knüpfte, ob hier nicht in Wirklichkeit das Datum des 30. März, d. h. dasjenige der Hitlerrede, gemeint war[27], so daß (zutreffendenfalls) das OKH *keinen* ausdrücklichen und konkreten Auftrag zur Erstellung des fatalen Befehls bekommen haben würde – eine Version, die General a. D. Warlimont entschieden vertreten hat, ohne jedoch schließlich noch ganz an ihr festzuhalten[28]. – Konnte also der von Hitler vorgesehene Befehl zur Erschießung gefangener Kommissare weder im *Entwurf* der „Richtlinien auf Sondergebieten" noch in deren *Endfassung* (vom 13. 3. 1941) schon in irgendeiner geeigneten Form „avisiert" werden, so steht es hinsichtlich seiner (bereits am 3. März[29] erhobenen) Forderung nach „Einschränkung" der Militärgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet anders. Ihr hatte die Abteilung L des OKW in dem *Entwurf* der „Richtlinien" Genüge zu tun versucht, indem sie in ihn unter Ziffer I, 6 einen längeren, substantiellen Passus über die Funktionen der Wehrmachtgerichte im Operationsgebiet *und* im Gebiet der „politischen Verwaltung" aufnahm, der uns noch beschäftigen wird. In den folgenden Tagen muß man sich jedoch dafür entschieden haben, die gerichtlichen Fragen in einem eigenen Erlaß zu behandeln, denn in der endgültigen Fassung

[25] Dies betonte Gen.Lt. a. D. Engel, der damalige Adjutant des Heeres bei Hitler, in Anbetracht des doch wesentlich „programmatischen" Charakters von dessen Rede, nachdrücklich gegenüber dem Autor H. D. Betz: vgl. denselben a. a. O., S. 127.

[26] Vgl. Nürnb. Dok. PS-1471 (vgl. auch PS-877 und NOKW-209). Gedruckt: Uhlig, a. a. O., S. 355 f. und Jacobsen a. a. O., S. 178 und 174.

[27] Gen.Oberst a. D. Halder und H. Uhlig (vgl. dens. a. a. O., S. 309) glauben nicht an einen Datierungsfehler. Ihnen schloß sich H. D. Betz an (a. a. O., S. 127).

[28] Aussage Warlimonts vom 24. 6. 1948 im Nürnberger OKW-Prozeß: Fall XII, deutsches Protokoll (künftig zit.: Nbg/Fall XII, dtsch. Prot.), S. 6419. Dazu W. in seinem Buch (s. oben S. 683 mit Anm. 6) a. a. O., S. 178. – Hingegen bemerkte Gen. a. D. Warlimont am 15. 3. 1968 gegenüber H. D. Betz (vgl. dens. a. a. O., S. 127): „Ich habe ..., soweit ich gehört worden bin, immer den Standpunkt vertreten, daß hier ein Irrtum im Datum vorläge. Je länger ich mich aber nun mit den Dingen beschäftigt habe, um so mehr muß ich einräumen, daß vielleicht doch zwei Tage [sic; W. wollte zweifellos sagen: „einen Tag"] nach der Hitler-Rede noch ein besonderer Befehl an das OKH oder den ObdH ergangen ist."

[29] Vgl. oben, S. 686. (Jedenfalls wurden Hitlers Weisungen am 3. März von Jodl der Abt. L übermittelt.)

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der „Richtlinien" vom 13. März enthält die Ziffer I, 6, statt inhaltlicher Bestimmungen nur mehr die folgende, rein formale Anordnung:

„Das Verhalten der Truppe gegenüber der Bevölkerung und die Aufgaben der *Wehrmachtgerichte* werden gesondert geregelt und befohlen werden."[30]

Dennoch fällt an dem neuen Wortlaut dieser Ziffer I, 6 auf, daß danach nicht mehr – wie in der früheren Fassung geschehen – nur über die Funktion der Wehrmachtgerichtsbarkeit in bezug auf die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet, sondern auch über das Verhalten der *Truppe* gegenüber der Bevölkerung Bestimmungen offenbar ungewöhnlicher Art getroffen werden sollten – was vermuten läßt, daß Hitler auch in dieser Hinsicht über seine ursprünglichen Weisungen hinausgehen wollte und daß dies ein Grund mehr gewesen ist, den Fragenkomplex gesondert zu regeln.

Auf jeden Fall aber konnte es nach der unzweideutigen Formulierung der zitierten Ziffer I, 6 der „Richtlinien" für einen der Eingeweihten kaum noch zweifelhaft sein, daß die sachlich zuständige Stelle entsprechende Anordnungen auch würde abfassen müssen. „Im letzten Drittel des April 1941" – so hat nun der ehemalige Chef der Rechtsabteilung des OKW, Generaloberstabsrichter (1941: Ministerialdirektor) Dr. Lehmann, in dem Verfahren, das von dem amerikanischen Militärgerichtshof Nr. V im Jahre 1948 auch gegen ihn eröffnet worden war, ausgesagt – habe er von Keitel durch dessen 1. Adjutanten den Befehl erhalten, einen Erlaßentwurf über die Regelung der Gerichtsbarkeit im Ostfeldzug anzufertigen[31]. Der Generalrichter a. D. Dr. Lattmann, 1941 als Oberstkriegsgerichtsrat und Leiter der Gruppe III/Rechtswesen dem General z. b. V. (Eugen Müller) beim ObdH unterstellt, hat allerdings bestritten, daß dies so spät – nämlich mehr als drei Wochen nach der Hitler-Rede vom 30. März – geschehen sei. Vielmehr habe schon „einige Tage" nach der Rede der 1. Adjutant des Oberbefehlshabers des Heeres, der damalige Oberstleutnant Siewert, ihn (Lattmann) aufgesucht[32] und ihm erklärt, „daß über die Anordnungen Hitlers Überlegungen angestellt werden müßten". Bevor Siewert auf Einzelheiten eingegangen sei, habe er (Lattmann) diesem mitgeteilt, daß beim Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung (Lehmann) bereits eine Besprechung mit den (drei) Chefs der Rechtsabteilungen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe stattgefunden habe, „nach der ein schriftlicher Erlaß [über die Regelung der Kriegsgerichtsbarkeit im Raum

[30] Nürnb. Dok. PS-447: IMT, Bd. XXVI, S. 57. Hervorhebung im Original.

[31] Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7768 ff., 7780, 8260.

[32] Daß der ObdH „seinen 1. Generalstabsoffizier [sic]" zu ihm geschickt habe, sei „eine Einmaligkeit" gewesen – zumal er (L.) „jede Woche mindestens einmal ... zum Vortrag beim ObdH war" –, ihm (L.) daher „gut in Erinnerung" geblieben: So Herr Generalrichter a. D. Dr. E. Lattmann am 15. 10. 1968 an Herrn H. D. Betz, der mir dankenswerterweise in seinen Briefwechsel zum Thema mit Dr. Lattmann mit dessen freundlicher Zustimmung Einsicht gewährte. – Im Gegensatz zu Lehmann bleibt Dr. Lattmann daher „dabei ..., daß die Besprechung bei dem Chef WR über den Befehl über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Raum Barbarossa Anfang April, aber keineswegs im zweiten [sic] Drittel April 1941 [Lehmann sprach vom letzten Drittel des April!] stattgefunden

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Barbarossa] in Aussicht stehe"[33]. Da jedoch der um die Monatswende März/April 1941 unerwartet eingetretene Konflikt mit Jugoslawien manche Disposition verzögert haben dürfte[34], könnte schon deswegen – und noch aus weiteren Gründen[35] – trotz der aus später Rückschau von Lattmann geäußerten Zweifel die nicht minder bestimmte Angabe Lehmanns über den *Zeitpunkt* des Keitelschen Auftrages sowie der auch von ihm (anschließend) erwähnten Besprechung mit den Chefs der Rechtsabteilungen zutreffen. Anderes gilt indes für die sachliche Seite der Nürnberger Aussagen Lehmanns. Dieser behauptete nämlich, Keitel habe den von Hitler gewünschten Erlaßentwurf dergestalt verlangt, daß *erstens* die Wehrmachtgerichte „nicht mit in den Raum ‚Barbarossa' kommen sollten", die Wehrmachtrichter also „zu Hause" zu bleiben hätten, daß *zweitens* bei Straftaten deutscher Soldaten gegen sowjetische Zivilpersonen der Verfolgungszwang beseitigt werden sollte"[36]. Daraufhin habe er, Lehmann selbst, einen Entwurf mit folgenden Hauptpunkten vorgelegt:

1. „Die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht wird in Zukunft von Soldaten ausgeübt, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben dürfen."
2. „Die Wehrmachtrichter (und zwar mit Einschluß derjenigen der ‚vier Oberkommandos') treten als Reserveoffiziere zu ihren Truppenteilen. An ihre Stelle treten als Rechtsberater Offiziere, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben dürfen."[37]

---

hat". (Brief vom 30. 10. 1968.) Möglicherweise hat damals mehr als eine Besprechung der Chefs der Rechtsabteilungen mit Lehmann stattgefunden. Datenmäßig gesichert erscheint dies allein für den 8. Mai; vgl. S. 704. Daß jedoch „der Kommissarbefehl bereits am 31. 3. 1941 in Form von ausgearbeiteten Richtlinien über Keitel an den ObdH und von diesem an [General z. b. V.] Müller gekommen sein soll", in welcher Vermutung H. D. Betz (S. 127 f.) durch Mitteilungen von General a. D. Engel bestärkt worden ist, hält Lattmann (Brief an H. D. Betz vom 15. 10. 1968) für unmöglich.

[33] Ebd. sowie Brief Lattmanns an H. D. Betz vom 30. 10. 1968. Ferner Brief vom 16. 4. 1970: Bei der erwähnten Besprechung habe Lehmann „übrigens kurz zu dem Kommissarbefehl gesagt, er habe jede Mitarbeit abgelehnt, da es sich um eine truppendienstliche Angelegenheit handele". L. „bat uns dringend, dasselbe zu tun. Das ist auch geschehen."

[34] Zwei Tage vor Angriffsbeginn, unter dem 4. 4. 1941, findet sich bei Halder (Tgb. II, S. 347) noch die (freilich wohl auch in erster Linie auf Jugoslawien bezügliche) Eintragung: „Wagner (Gen.Qu.): ... OKW-Befehl über Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten."

[35] Im Interesse der Glaubwürdigkeit weiterer Aussagen Lehmanns hätte eher die Angabe eines früheren Zeitpunktes gelegen.

[36] Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7768 ff., 7774; vgl. auch S. 7780, 8260, 8262, 8273.

[37] Ebd., S. 7770. Lehmann erklärte (S. 7771 f.) sogar, er „habe die bewußte Brüskierung, die dieser Vorschlag bedeutete, durch eine Anmerkung [noch] unterstrichen [welche lautete]: ‚Die Frage, ob auch solche Soldaten, die nur das erste juristische Examen abgelegt haben, ... also unsere juristischen Lehrlinge [d. h. die Referendare] ... von der Wehrmachtjustiz auszuschließen sind, bedarf noch besonderer Prüfung.'" Diese Anmerkung, so behauptete Lehmann, habe Keitel „ganz besonders geärgert" (ebd., S. 7774 f.). – Vgl. andererseits das Folgende.
Auch Generalrichter a. D. Dr. Lattmann hat in einem Affidavit vom ... Mai 1948 (Durchschlag, Tagesdatum nicht ausgefüllt, Institut für Zeitgeschichte, Zeugenschrifttum – zitiert: IfZ, Zs – 1146) sich bezüglich des Inhalts des angeblichen ersten Entwurfs von Lehmann ebenso geäußert wie dieser (im Juli 1948) im OKW-Prozeß – jedoch auf Grund von Mitteilungen Lehmanns, also nicht aus eigener Kenntnis des Entwurfs.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Man darf wohl bezweifeln, daß Lehmann wirklich riskiert hätte, erklärte Absichten Hitlers in einer derart provozierenden Form ad absurdum zu führen[38]. Jedenfalls stellen Lehmanns Aussagen eine beträchtliche Zumutung für die Gutgläubigkeit von Zeitgenossen und Nachlebenden dar, wenngleich seine Nürnberger Richter sie widerspruchslos hinnahmen bzw. auf sich beruhen ließen[39], zumal sie sie aufgrund ihrer unvollständigen Unterlagen nicht förmlich „widerlegen" konnten. Indes hat Lehmann in Nürnberg weiter behauptet, sein „brüskierender"[40] Erlaßentwurf habe so stark gewirkt, daß „das ganze Projekt [Hitlers] , Die Juristen sollen zu Hause bleiben'" bereits in seiner (Lehmanns) anschließenden Besprechung mit Keitel in Berchtesgaden „nicht mit einem Wort mehr" erwähnt worden sei[41]. Darüber hinaus habe ihm Keitel konzediert, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet dann in Funktion treten dürfe, wenn der Täter gefaßt und wenn seine Schuld so klar erwiesen sei, daß er sofort abgeurteilt werden könne[42]. Es bedeutete natürlich eine Verhöhnung jeder veritablen Strafjustiz, wenn man ihre *Zuständigkeit* ausdrücklich auf Fälle *beschränkte,* welche von vornherein „klar" waren, eine echte Prüfung der Schuldfrage also nicht mehr erforderten. Und selbst wenn man die besagte Konzession Keitels an der (angeblichen) ursprünglichen Forderung Hitlers mißt, die Wehrmachtgerichtsbarkeit im Raum Barbarossa restlos auszuschalten, wird man das Erreichte kaum als einen „halben Erfolg" werten können, wie es Lehmann zwar zurückhaltend in der Form, doch mit Nachdruck in der Sache in Nürnberg tat[43]. Im Sinne der Zusage Keitels und nach Erhalt von Notizen des OKW-Chefs über dessen anschließenden Vortrag bei Hitler[44] will er sodann befehlsgemäß einen zweiten Erlaßentwurf angefertigt haben, der aber wiederum abgelehnt worden sei[45]. Daraufhin habe er, neuen Weisungen entsprechend, am 28. April einen dritten Entwurf vorgelegt. Im ganzen genommen, laufen Lehmanns Nürnberger Angaben jedenfalls darauf hinaus, daß er „im letzten Drittel des April 1941",

[38] Wie Lehmann selbst es in Nürnberg nannte: ebd., S. 7770; vgl. ferner S. 7774, 7780, 8261.

[39] Im Urteil heißt es: „Wir wollen uns nicht lange mit diesen früheren Stadien [der Entwicklung des Gerichtsbarkeitserlasses] beschäftigen. Nach seiner [Lehmanns] Aussage scheint ihn der ihm von Keitels Adjutanten mitgeteilte Inhalt des Befehls so erregt zu haben, daß er eine praktisch undurchführbare Anordnung erließ [sie; englisch: „drew an impractical order"], derzufolge alle Wehrmachtjustizbeamte[n] als überflüssig zu erklären und an die Front zu schicken seien." Nbg./Fall XII, Urteil, Qu 1, Bd. 2, S. 550.

[40] So Lehmann ebenfalls selbst: ebd., S. 7777, 7786.

[41] Ebd., S. 7774; vgl. auch S. 7782.

[42] Ebd., S. 7776 und 8262 f.

[43] Ebd., S. 7774, 7776 f., 7783, 8262 f.

[44] Ebd., S. 7786 f., 8268.

[45] Ebd., S. 7787f.: "Nun aber", so erklärte Lehmann recht vage, „kam [trotz des angeblichen vorherigen Einverständnisses von Hitler] wieder eine neue Weisung. Was deren Inhalt war, kann ich nach dieser langen Zeit ohne eine Gedächtnisstütze nicht genau sagen, jedenfalls kam der Entwurf zur Umarbeitung zurück."

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

also – in Anbetracht der nachweislich am 28. April erfolgten Einreichung eines Erlaßentwurfs[46] – innerhalb von höchstens acht Tagen[47], in nicht weniger als drei Entwürfen zum Gerichtsbarkeitserlaß für die Aufrechterhaltung der Wehrmachtjustiz im bevorstehenden Rußlandfeldzug gekämpft habe bzw. habe kämpfen müssen.

Das ist nun aber keineswegs der Fall. Lehmann war nämlich gar nicht genötigt, schon für die bloße Aufrechterhaltung der Wehrmachtjustiz *als solcher* zu kämpfen! Den Beweis dafür liefert jener wiederholt erwähnte *Entwurf* der „Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa)", der seit einiger Zeit in den erhalten gebliebenen Akten der Quartiermeistergruppe von Abteilung L des Wehrmachtführungsstabes des OKW in seiner ersten Ausfertigung vorliegt[48] und der die ursprüngliche Fassung von Ziffer I, 6 enthält, welche von den Funktionen der Wehrmachtgerichte im Okkupationsraum handelt. Sie stellt sozusagen eine erste Vorform des Gerichtsbarkeitserlasses Barbarossa dar – dessen „frühe Entwicklungsstadien" nach der zutreffenden Feststellung des Nürnberger Urteils im OKW-Prozeß damals „in Dunkel gehüllt" waren[49] – und lautet:

> „Die *Wehrmachtgerichte* verfolgen im Operationsgebiete Straftaten von feindlichen Ausländern nur, wenn sie sich unmittelbar gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten, wenn es möglich ist, den Täter sofort einem Gericht zuzuführen und wenn die Beweislage so klar ist, daß er auf der Stelle abgeurteilt werden kann.
> Im Gebiet der politischen Verwaltung verfolgen die Wehrmachtgerichte Straftaten von feindlichen Ausländern nur, wenn sie sich unmittelbar gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten und wenn besondere militärische Interessen die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht erfordern, z. B. Spionage, Sabotage gegen Einrichtungen der Wehrmacht, tätliche Angriffe gegen Wehrmachtangehörige. Für Freischärler gilt jedoch auch im Gebiet der politischen Verwaltung die Regelung des Abs. 1.
> Straftaten von feindlichen Ausländern, die nach Abs. 1 und 2 nicht von Wehrmachtgerichten verfolgt werden, sind unmittelbar der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS zu übergeben.
> Für Kriegsgefangene bleibt es bei Straftaten, die sie während der Gefangenschaft begehen, bei der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte."[50]

Absatz 1 und 3 lassen deutlich erkennen, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit in bezug auf die sowjetische Zivilbevölkerung praktisch nahezu ausgeschaltet bzw.

---

[46] Er liegt als Dokument vor: Nürnb. Dok. NOKW-209.

[47] Im Closing Brief der Anklage („Anklageschlußschriftsatz") gegen Lehmann im Nürnberger OKW-Prozeß (Fall XII), S. 21a und 22 heißt es: „Es muß hervorgehoben werden, daß, falls Lehmann in bezug auf das Datum, an dem er erstmalig den Befehl erhielt, den Barbarossaerlaß zu entwerfen, die Wahrheit gesprochen hat, er äußerst beschäftigt gewesen sein muß zwischen damals und dem 28. April."

[48] Diese 1. Ausfertigung war an sich (laut Verteiler) für den Oberbefehlshaber des Heeres bestimmt gewesen; an die Abteilung L hatte die 5. Ausfertigung gelangen sollen. – Vgl. im übrigen Anm. 23.

[49] Nbg./Fall XII, Urteil des Gerichts, dtsch. Text: Qu 1, Bd. 2, S. 330.

[50] Vgl. Anm. 23. Hervorhebung im Original.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

pervertiert werden sollte; doch zeigt der ganze Passus ebenso deutlich, daß keineswegs beabsichtigt war, die Wehrmachtgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet völlig außer Funktion zu setzen und die Wehrmachtrichter „zu Hause" zu lassen. Es bleibt also kein Raum für die Möglichkeit eines Lehmann von Keitel erteilten Auftrages zur Abfassung eines entsprechenden Befehls, und ebensowenig bestand für Lehmann Anlaß zur Erstellung eines Erlaßentwurfs, demzufolge die Wehrmachtgerichtsbarkeit „in Zukunft von Soldaten" auszuüben war, „die nicht die Befähigung zum Richteramt haben dürfen"[51]. Als ihm in Nürnberg sein Verteidiger – wohl in der Absicht, die Angaben seines Mandanten glaubhafter erscheinen zu lassen – die Frage vorlegte, wie Hitler sich das alles „überhaupt vorgestellt" habe, erwiderte Lehmann, er habe „sich wahrscheinlich vorgestellt, daß Soldaten nur durch Spruch eines Offiziers verurteilt werden sollten"[52] – was nun wohl kaum eines Kommentars bedarf. Den kühnen Aussagen Lehmanns in Nürnberg kam sicherlich zugute, daß man Hitler, zumal nach der aktenmäßigen Aufdeckung so vielen ungeheuerlichen Geschehens unter seiner Herrschaft, fast alles zutrauen konnte – und zutraute. Doch hatte auch Hitler selbst bereits in seinen von Jodl für die Neufassung der „Richtlinien auf Sondergebieten" am 3. März übermittelten Weisungen – aus denen ja die ursprüngliche Form von Ziffer I, 6 hervorging – zwar unmißverständlich erklärt, daß die Militärgerichte im besetzten Gebiet weitestgehend „ausgeschaltet werden müßten" und „sich nur mit den Gerichtssachen innerhalb der Truppe zu befassen hätten"[53], nicht aber verlangt, daß es im Ostfeldzug überhaupt keine Militärgerichte geben sollte. Beide Dokumente aber lagen 1948 in Nürnberg noch nicht vor.

Und wie verhält es sich mit dem angeblichen *zweiten* Entwurf Lehmanns zum Gerichtsbarkeitserlaß, welcher auf seinem bei Keitel erzielten „halben Erfolg" oder „Teilergebnis"[54] basiert haben soll, nämlich auf dessen „Zugeständnis", wenigstens für „klare" Fälle von Schuld die Wehrmachtgerichtsbarkeit funktionieren zu lassen? Aus der zitierten ursprünglichen Fassung von Ziffer I, 6 des *Entwurfs* der „Richtlinien auf Sondergebieten" ergibt sich ebenfalls deutlich, daß Lehmann nicht genötigt war, für ein solches Zugeständnis zu kämpfen, zumindest nicht mehr in der letzten Aprildekade 1941. Es kann auch im Vormonat für ihn kaum einen langen Streit mit Keitel darum gegeben haben; denn jene kümmerliche Kompetenz, bei „klarer Beweislage" in Funktion treten zu dürfen, ist der Wehrmachtjustiz ja bereits mit der besagten Ziffer I, 6 des „Richtlinien"-Entwurfs belassen worden, der sich, wie erwähnt, auf die am 3. März erhaltenen Weisungen Hitlers gründete und schon am 5. März Halder vorgelegen hat[55]. Von besonderem Belang für unsere Frage aber ist eine Anmerkung, welche Lehmann zu seinem

---

[51] Vgl. oben, S. 690 mit Anm. 37.

[52] Zuvor hatte L. bemerkt, das sei „ebenso rätselhaft wie der ganze Gedanke"; Nbg./Fall XII, S. 7777.

[53] Vgl. oben, S. 685 und Anm. 17.

[54] Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7783.

[55] Vgl. oben, S. 686 f. mit Anm. 23.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

(dokumentarisch vorliegenden)[56] Erlaßentwurf vom 28. April 1941 gemacht hat. Sie lautet in Absatz 1:

„In den bereits vom Führer gebilligten früheren Richtlinien wurde ferner [für eine *gerichtliche* Verfolgung von Straftaten sowjetischer Zivilisten] vorausgesetzt, daß es möglich sein sollte, den Täter sofort einem Gericht zuzuführen, und daß die Schuld des Täters so klar sein mußte, daß eine sofortige Aburteilung möglich war. Alle anderen Taten von Landeseinwohnern sollten der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS übergeben werden."

Im Nürnberger OKW-Prozeß von 1948 mehrfach gefragt, was er in dieser Anmerkung mit den „bereits vom Führer gebilligten früheren Richtlinien" gemeint habe, hat Lehmann tatsächlich jedesmal entgegnet, er habe damit *seinen* „zweiten Entwurf" zum Gerichtsbarkeitserlaß gemeint[57]. Ihn wollte er, gleichfalls in der letzten Aprildekade 1941, nach seiner Berchtesgadener Besprechung mit Keitel über seinen angeblichen *ersten* – „provozierenden"[58] – Entwurf sowie aufgrund von Keitels anschließendem Vortrag bei Hitler abgefaßt haben. Und was die weitere Frage anging, wieso er jene „Richtlinien" – d. h. nach seiner eigenen Version: seinen „*zweiten*" Erlaßentwurf – als „bereits vom Führer gebilligt" bezeichnen konnte, erwiderte Lehmann, es sei ihm „*vorher* mitgeteilt worden, vor dem Entwurf 2, Hitler sei im allgemeinen einverstanden"[59]. Lehmann hatte in seiner Anmerkung jedoch von „*den* bereits vom Führer gebilligten *früheren* Richtlinien" gesprochen[60]! Stellen wir aber einmal den Wortlaut von Absatz 1 und 3 seiner Anmerkung dem Wortlaut der Ziffer I, 6 des Entwurfs der „Richtlinien auf Sondergebieten . . ." gegenüber:

Anmerkungen Lehmanns	*„Richtlinien"*, Ziffer I, 6
„. . . daß es möglich sein sollte, den Täter sofort einem Gericht zuzuführen, und daß die Schuld des Täters so klar sein mußte, daß eine sofortige Aburteilung möglich war. . . .	„. . . wenn es möglich ist, den Täter sofort einem Gericht zuzuführen, und wenn die Beweislage so klar ist, daß er auf der Stelle abgeurteilt werden kann. . . .
Alle anderen Taten von Landeseinwohnern sollten der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS übergeben werden."	Straftaten von feindlichen Ausländern, die nach Absatz 1 und 2 nicht von Wehrmachtgerichten verfolgt werden, sind unmittelbar der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS zu übergeben."

[56] Nürnb. Dok. NOKW-209.

[57] Wörtlich: „Diese bereits vom Führer gebilligten früheren Richtlinien sind der zweite Entwurf, den ich gemacht habe, also der Entwurf, nachdem mir Keitel das Ergebnis seines Vortrages bei Hitler schriftlich mitgeteilt hatte." So in Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7786. Ferner S. 8267, 8273.

[58] Ebd., S. 7786: „. . . Entwurf, der provozieren sollte . . ." Vgl. auch oben, S. 690 f. mit Anm. 37 und 38.

[59] Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7787. Ferner S. 8272, wonach Lehmann auf die Frage: „Der zweite Entwurf war bereits von Hitler genehmigt worden?" etwas vorsichtiger erklärte: „So entnehme ich es der Anmerkung." Hervorhebung von mir.

[60] Hervorhebung von mir.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ein Vergleich ergibt sofort, daß Lehmann in seiner erwähnten Anmerkung nicht aus einem eigenen Erlaßentwurf zitiert hatte, sondern eben aus Ziffer I, 6 des Entwurfs der „Richtlinien", welche Bezeichnung er gewiß nicht zufällig auch selber gebrauchte. Es ist aber wohl gleichfalls kein Zufall, daß Lehmann im Anschreiben zu seinem (angeblich bereits dritten) Entwurf vom 28. April *nicht* bemerkte, daß er hiermit einen „neuen" Entwurf einreiche – was doch nahegelegen hätte, wenn diesem zwei Entwürfe zeitlich unmittelbar vorausgegangen wären –, sondern lediglich, daß er „einen Entwurf" vorlege[61]. Und es wird erst recht kein Zufall sein, daß Lehmann in der erwähnten Anmerkung zu diesem Entwurf vom 28. April zum Zwecke der Begründung der darin vorgeschlagenen neuen Bestimmungen *nicht* einen seiner angeblich vorausgehenden Entwürfe zum Vergleich heranzog, sondern den „Richtlinien"-Entwurf von Anfang März. Es ist vielmehr ein Indiz dafür, daß zwischen dem Zeitpunkt der Abfassung dieses „Richtlinien"-Entwurfs und dem genannten Datum des 28. April *kein* Entwurf zum Gerichtsbarkeitserlaß vorgelegt worden ist. Nach alledem dürften die angeblichen ersten beiden Entwürfe Lehmanns, die ja auch im Gegensatz zu denen vom 28. April und 9. Mai dokumentarisch nicht vorliegen, nie existiert haben, und der angeblich *dritte* Entwurf Lehmanns dürfte in Wirklichkeit sein erster sein.

Ein solches Ergebnis schließt natürlich nicht aus, daß Lehmann bestrebt gewesen ist, von der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichtsbarkeit für die Verfolgung von Straftaten der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets wenigstens formal etwas zu retten, und deshalb jene in Ziffer I, 6 des „Richtlinien"-*Entwurfs* – an deren Abfassung Lehmann als Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung zweifellos beteiligt worden ist – vorgesehene fatale Beschränkung der Wehrmachtjustiz auf „klare Fälle von Schuld" für akzeptabel erachtete. Wie er in Nürnberg einräumte – oder richtiger: was er als positive Leistung seinerseits in Anspruch nahm –, hat er seinerzeit sogar selbst vorgeschlagen, daß Wehrmachtgerichte, die „zur Stelle" wären, in Fällen, die „ganz klar" seien, auch „aburteilen dürfen"[62]. Diesen Vorschlag kann er allerdings nicht erst im „letzten Drittel des April" gemacht haben, sondern nur – unmittelbar nach Eingang der Weisungen Hitlers für die Neufassung der „Richtlinien auf Sondergebieten" – zwischen dem 3. und 5. März, dem Tage, an welchem der neue „Richtlinien"-Entwurf des OKW/Abt. L *mit* der ursprünglichen Fassung von Ziffer I, 6 schon dem OKH (Halder) vorlag[63]. Gegenüber der harten Kritik, die er wegen seiner Bereitschaft zu einer Pervertierung der Justiz in Nürnberg erwarten mußte (und erfuhr), hat Lehmann offenbar geltend zu machen und in einer überzeugenden Form darzutun versucht, daß es ursprünglich darauf angekommen sei, noch weit Schlimmeres zu verhüten, – nämlich eine volle und förmliche Ausschaltung jeglicher Gerichtsbarkeit *auch*

---

61 Nürnb. Dok. NOKW-209; BA/MA, RW4/v. 575.

62 Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7776 f.

63 Vgl. oben, S. 686 f. mit Anm. 23.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

für die Truppe im Ostfeldzug[64] – woran in Wahrheit nie gedacht war. Es ist aber wohl nicht nur das Bestreben gewesen, einen Rest von Zuständigkeit, wie kümmerlich und fragwürdig er immer war, in bezug auf Straftaten der Zvilbevölkerung für die Wehrmachtgerichtsbarkeit zu retten, was Lehmann (nicht Keitel!) zu seiner Konzession veranlaßt hat, die Militärjustiz auf die Behandlung „klarer Fälle von Schuld" zu beschränken, sondern auch – und zwar überwiegend – die Befürchtung, man werde andernfalls erneut den heftigen Vorwürfen ausgesetzt sein, die Hitler im Polenfeldzug den Kriegsgerichten gemacht hatte. Lehmann äußerte sich selbst in Nürnberg hierüber nachdrücklich[65] und in einer Weise, welche die Atmosphäre im Frühjahr 1941 charakterisiert.

Inhalt und Schicksal von Lehmanns (erstem!) Entwurf vom 28. April orientieren uns über die Richtung, in der sich die Gestaltung des Gerichtsbarkeitserlasses nun vollzog. Schon die in Ziffer I, 6 der *endgültigen* Fassung der „Richtlinien auf Sondergebieten ..." (vom 13. März) enthaltene Ankündigung, daß der vorgesehene besondere Erlaß, außer der Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet, auch die *Haltung der Truppe* gegenüber der Bevölkerung „regeln" würde[66], hatte erkennen lassen, daß Hitler über seine ursprünglichen Weisungen – zumindest aber über die ihnen vom OKW in der ursprünglichen Fassung von Ziffer I, 6 der „Richtlinien" gegebene Form[67] – noch hinausgehen wollte. Und die Willfährigkeit, die OKW *und* OKH bereits im März gezeigt hatten[68], konnte ihn gewiß nicht entmutigen, von der Wehrmacht – ebenso wie hinsichtlich der politischen Kommissare in der Roten Armee – auch bei Auseinandersetzungen mit Freischärlern und Zivilpersonen einen eigenen Beitrag zu dem beabsichtigten Vernichtungskampf gegen die Sowjetunion zu fordern. Zu dem offenkundigen Zweck, im Interesse dieses politischen Ziels, gelinde gesagt, die Ellbogenfreiheit des deutschen Soldaten im Umgang mit Landeseinwohnern zu erhöhen – „gewisse Ausschreitungen verzeihlich" zu machen, interpretierte er es später selbst[69] –, nahm

---

[64] „... ich sah einen Haupterfolg meines brüskierenden Entwurfes darin, daß die Gerichte überhaupt mitkommen durften, also auch [sic] gegen Soldaten einschreiten durften, denn es kam ja darauf an, daß die eingearbeiteten Richter bei den strafbaren Handlungen auch [!] von Soldaten tätig werden konnten ..."; Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7777.

[65] „... wir fürchteten eben eine Wiederholung dieser ständigen Vorwürfe aus [sic] Polen über nicht genügend scharfes Einschreiten". Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7791; vgl. auch S. 7776, 7794 und 7785, ferner Betz a. a. O., S. 157.

[66] Vgl. oben, S. 689. [67] Vgl. oben, S. 692.

[68] Und zwar bereits *vor* seiner bekannten Ansprache an die Generale vom 30. 3. 1941, nämlich bei der Formulierung von Ziffer I, 6 im Entwurf des OKW für die „Richtlinien auf Sondergebieten ...", sowie in der Zulassung von Organen des Reichsführers SS, d. h. der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, im Operationsgebiet des Heeres durch das OKH.

[69] Im Anschreiben zu seinem Erlaßentwurf vom 9. 5. 1941 bemerkte L.: „Nur wenn man unterstellt, daß kein Soldat das vergessen *hat*" [was Jodl durch „darf" hatte ersetzen wollen] – nämlich: wie sehr bolschewistischer Einfluß seit 1918 Deutschland geschadet habe –, „sind gewisse Ausschreitungen verzeihlich". Nürnb. Dok. NOKW-209. Vgl. den weiteren Text.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Lehmann, sicherlich erhaltenen Weisungen gemäß, schon in seinen Entwurf vom 28. April den fatalen Satz auf:

„Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist."[70]

Mit dieser Bestimmung sollte also zwar kein *Verbot* einer Verfolgung solcher Taten ausgesprochen, wohl aber der Zwang dazu aufgehoben werden. Überdies hatte nach Lehmanns Vorschlag der zuständige Gerichtsherr bei seiner Entscheidung darüber, „ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig" war, „zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen" sei „und daß kein Deutscher dies vergessen" habe. Die Entscheidungsfreiheit der Gerichtsherrn wurde aber schon im voraus noch weiter eingeschränkt durch den nächsten, von Lehmann vorgeschlagenen Satz:

„Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten [Wehrmachtsangehöriger] gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert."

Dies – so hieß es weiter – gelte „z. B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen oder die einer verbrecherischen Veranlagung entspringen"[71]. Hier verblieben einem gewissenhaften und mutigen Gerichtsherrn immerhin einige Möglichkeiten zum Einschreiten, doch bedurfte die Anordnung eines Ermittlungsverfahrens „in jedem einzelnen Falle" seiner Unterschrift.

Noch größere Bedeutung sollten in der Folgezeit die unter I und II vorgeschlagenen, eben die Eigeninitiative der Wehrmacht fordernden Bestimmungen erlangen. Danach waren Freischärler „durch die *Truppe* im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen", waren aber auch strafbare Handlungen feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht und ihre Angehörigen „von der Truppe selbst", und zwar „mit allen Mitteln[72], *auf der Stelle* bis zur Vernichtung des Angreifers abzuwehren"[73]. Unter II, 1, Absatz 2 fügte Lehmann indes hinzu:

„Nur wo das ausnahmsweise nicht geschehen ist, werden sie gerichtlich verfolgt."

Und er begründete diesen Zusatz, indem er zuerst an die im März mit Ziffer I, 6 des *Entwurfs* der „Richtlinien auf Sondergebieten . . ." geplante Regelung erin-

[70] In Absatz 1 von Abschnitt III des Entwurfs: Nürnb. Dok. NOKW-209. Auch zum folgenden.

[71] Die Fortsetzung: „ferner für Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet werden", muß angesichts der grundsätzlichen *Aufhebung* des Verfolgungszwanges für Straftaten Wehrmachtsangehöriger gegen „feindliche Zivilpersonen" peinlich berühren.

[72] Im Entwurf des OKH und dann auch in der endgültigen Fassung des Gerichtsbarkeitserlasses vom 13. 5. 1941 hieß es: „. . . mit den äußersten Mitteln . . ."; Jacobsen, a. a. O., S. 176, 182; Uhlig a. a. O., S. 389.

[73] Hervorhebung von mir.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nerte – wonach in den bewußten Fällen von „klarer" Schuld die Wehrmachtgerichte fungieren durften, doch „alle anderen Taten [sic] von Landeseinwohnern ... der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS übergeben werden" sollten[74] – und sodann fortfuhr:

> „Da entgegen der früheren Annahme Dienststellen des Reichsführers SS in dem erforderlichen Umfang nicht da sein werden, bleibt jetzt nur die Wahl, Zivilpersonen, deren Schuld nicht sofort erweisbar ist, doch von den Gerichten aburteilen zu lassen oder sie durch die Truppe erschießen zu lassen. Wenn sie den Gerichten übergeben werden, müssen die Gerichte über Schuld oder Nichterweisbarkeit entscheiden und im Falle der Nichterweisbarkeit freisprechen. Darauf mache ich ausdrücklich aufmerksam."[75]

Die hier von Lehmann formulierte „Alternative" – nämlich: Verdächtige „doch von den Gerichten aburteilen ... oder sie durch die Truppe erschießen zu lassen" – spiegelt Charakter und Tendenz der momentanen Überlegungen zur Sache leider realistisch wider[76]. Wie er jetzt darauf kam, daß Organe des Reichsführers SS nicht in genügender Zahl verfügbar sein würden – ob Keitel ihm damit vielleicht die (jetzt in seinem Erlaßentwurf berücksichtigte) Notwendigkeit einer Selbsthilfe der Truppe motiviert hatte –, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls setzte Warlimont zu jener Bemerkung ein großes Fragezeichen an den Rand[77]. Man kann andererseits nicht ausschließen, daß Lehmann hier versucht hat, mit einer vorgeschobenen Begründung die Position der Wehrmachtgerichtsbarkeit etwas zu verbessern[78]. Sollte dies wirklich seine Absicht gewesen sein, so war ihr sein so nachdrücklicher Hinweis auf die „schwache Seite" aller Strafverfahren, die Möglichkeit eines Freispruchs mangels Beweises, gewiß nicht dienlich. Doch seine Sorge vor erneutem Tadel der Militärgerichte war offenbar stärker. Allerdings hätte sein Gedanke, Straftaten sowjetischer Zivilisten gegen die Wehrmacht wenigstens in einigen Fällen gerichtlich zu behandeln, in Anbetracht der erklärten gegenteiligen Absichten Hitlers beim OKW ohnehin keinen Anklang gefunden. Jedenfalls schrieb Warlimont auf dem ihm von Lehmann übersandten Exemplar des Erlaßentwurfs vom 28. April zu dem betreffenden Satz ein „Nein" an den Rand[79]. In Nürnberg berichtete Lehmann von einer ihm durch Keitel übermittelten Ablehnung – mit der Begründung, die Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner

---

[74] Vgl. oben, S. 692.

[75] Nürnb. Dok. NOKW-209.

[76] Bezeichnend in dieser Hinsicht dürfte auch Ziffer II, 2 von Lehmanns Entwurf vom 28. 4. 1941 (s. Anm. 75) sein: „Im übrigen sind strafbare Handlungen von feindlichen Zivilpersonen nur dann kriegsgerichtlich zu verfolgen, wenn das aus politischen Gründen unerläßlich ist", und *vor allem Lehmanns Kommentar* in einer (zweiten) Anmerkung hierzu: „Auch dieser Satz fehlte in den früheren Richtlinien [vom März], er ist aber wohl nötig. Beispiel: Ein Bolschewist erschießt einen Ukrainer. Der Satz ist nur dann entbehrlich, wenn die Truppenbefehlshaber die Verantwortung dafür übernehmen, daß solche Fälle ohne gerichtliches Verfahren entsprechend den Absichten der politischen Führung behandelt werden."

[77] OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa (Februar–Mai 1941); BA/MA, RW 4/v. 575.

[78] Wie Betz a. a. O., S. 137 und 139, meint.

[79] Vgl. Anm. 76.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

solle ja abgeschafft und nicht eingeführt werden[80]. Hierauf schwenkte – man kann es nicht anders nennen – Lehmann endgültig und völlig ein, wie sein nächster Entwurf (vom 9. Mai) und zumal dessen Begleitschreiben zeigen werden.

Zunächst kam es jedoch zu einem merkwürdigen Zwischenspiel, denn am 6. Mai sandte der erwähnte Generalleutnant Müller, dem als „General z. b. V. beim ObdH" die Gruppe III (Rechtswesen) für das Feldheer unterstand, „an den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, z. Hd. des Herrn General Warlimont oder Vertreter im Amt", *eigene* Entwürfe für Gerichtsbarkeitserlaß und Komissarbefehl[81]. Der Vorgang hat der Forschung Rätsel aufgegeben, da man eine solche Initiative gerade von der Heeresführung in dieser Sache nicht erwartete, und er hat angeblich sogar mit der Regelung des Fragenkomplexes dienstlich so nahe befaßte Zeitgenossen wie Keitel[82] und – namentlich – Warlimont peinlich überrascht[83]. Zwar lag bereits seit dem 28. April Lehmanns Entwurf (vom gleichen Tage)[84] für den *Gerichtsbarkeitserlaß* vor, und es ist auch aus diesem Grunde – trotz der seit der Führerrede vom 30. März bis zu den Entwürfen General Müllers vom 6. Mai „still" verstrichenen fünf Wochen (Balkanfeldzug, Vorbereitung Kreta!) – schwer verständlich, daß Warlimont ungeachtet der von Hitler mit solcher Entschiedenheit bekundeten Ansichten noch gehofft haben will, eine weiterhin von allen „Beteiligten" strikt durchgehaltene „Verschwörung des Schweigens"[85] könne jenen sein Vorhaben schließlich mehr oder weniger „vergessen" lassen. Doch obwohl gerade er, Warlimont, die Ausführungen des Diktators vom 30. März zur Sache als einen „wohlüberlegten und außerordentlich nachdrücklichen Befehl" bezeichnet hat[86], erhob er (ähnlich Keitel[87]) aus späterer Rückschau gegen den einstigen Oberbefehlshaber des Heeres den Vorwurf, die bis zum 6. Mai „nur einem begrenzten Kreis hoher Offiziere bekanntgewordenen und bei ihnen sicherlich längst vergessenen mündlichen Richtlinien Hitlers in schriftliche Form" gefaßt und „dadurch ... erst zu einem konkreten Befehl für die

---

80 Nbg./Fall XII, S. 7796, 8272.

81 OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa, Mai 1941, BA/MA, RW 4/v. 577 (Fotokopie!); Nürnb. Dok. PS-877 (gedruckt: IMT, Bd. XXVI, S. 401 ff., mit Lesefehlern!), PS-1471 und NOKW-209; Uhlig, S. 355 ff. und 386 ff. (hier unvollständig); Jacobsen a. a. O., S. 174 ff.

82 Vgl. W. Keitel (hrsg. v. W. Görlitz), „Generalfeldmarschall Keitel – Verbrecher oder Offizier?" Erinnerungen, Briefe und Dokumente des Chef OKW, Göttingen-Berlin-Frankfurt/M. 1961, S. 259.

83 „... auf das peinlichste überrascht ..."; Warlimont a. a. O., S. 179 f.

84 Nürnb. Dok. NOKW-209. Abzeichnung durch Warlimont: „W. 28./4."; durch den Leiter der Quartiermeistergruppe, Obstlt. v. Tippelskirch: Tagesangabe (28) unterstrichen, „v. T. 15⁰ [Uhr]".

85 Warlimont a. a. O., S. 178 f.

86 Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 6415. W. hat daher auch zunächst „immer den Standpunkt vertreten", daß Müllers Bezugnahme auf einen Auftrag vom 31. März zur Abfassung des „Kommissarbefehls" auf einem Datierungsfehler beruhe. Vgl. oben, S. 688 mit Anm. 28.

87 Keitel a. a. O., S. 259.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Truppe" gemacht zu haben[88]. Was nun aber das „überraschende" und in der Tat etwas aus dem Rahmen fallende *Hervortreten* des Generals z. b. V. Müller *selbst* betrifft, so erklärt es sich in erster Linie ganz offenbar aus dessen Besorgnis, in der schwebenden Angelegenheit in Zeitnot zu geraten. Immerhin waren seit der im März getroffenen Entscheidung zugunsten einer gesonderten Regelung der Wehrmachtgerichtsbarkeit im Okkupationsraum Wochen verstrichen, war der Feldzugsbeginn um ebensoviel nähergerückt, hatte überdies die berühmte Weisung Barbarossa vom 21. 12. 1940 verlangt, daß „Vorbereitungen, die eine längere Anlaufzeit benötigen, ... bis zum 15. Mai 1941 abzuschließen" seien[89] – was mancher unwillkürlich mit dem Angriffstermin selbst gleichsetzen mochte. Der oben erwähnte ehemalige Generalrichter und Leiter der Gruppe Rechtswesen beim General z. b. V., Dr. Lattman, hat denn auch mit großer Bestimmtheit wiederholt erklärt, „als vorsichtiger Mann" sei General Müller sehr daran interessiert gewesen, „den angekündigten Erlaß über die Kriegsgerichtsbarkeit im Raum ‚Barbarossa' so rechtzeitig zu erhalten, daß die Truppe [vor Feldzugsbeginn] ausreichend unterrichtet werden konnte"[90]. Müller habe daher nach längerem Warten bei Warlimont telefonisch angefragt, ob mit einem solchen Erlaß noch zu rechnen sei – was Warlimont bejaht habe. Als eine weitere Woche verstrich, ohne daß der Erlaß einging, habe Müller erneut bei Warlimont angerufen, worauf dieser ihm anheimgestellt habe, doch von sich aus Vorstellungen für einen Erlaß auf der ihm ja bekannten Grundlage der Führerrede vom 30. März zu entwickeln[91]. Warlimont konnte sich später – wie er jedenfalls dem Autor H. D. Betz auf dessen Frage erwiderte[92] – an die beiden bezeugten Telefonate, über die Lattmann von Müller „jeweils sofort unterrichtet" worden sein will[93], nicht erinnern und bezeichnete sie als unwahrscheinlich; sie passen auch schlecht zu seiner retrospektiven Version einer allerseits und namentlich von ihm selbst betriebenen „Verschwörung des Schweigens". Auch General a. D. Müller erklärte bei einer Vernehmung in Nürnberg am 10. 11. 1947[94], er erinnere sich „trotz langen Nachdenkens mit bestem Willen nicht mehr daran", halte aber auch „keinen sachlichen Anlaß dazu für gegeben". Unmittelbar zuvor jedoch heißt es in der Niederschrift: „Warlimont glaubte mich im Lager Allendorf vor etwa 1/2 Jahr [sic] auf ein Telephongespräch in der Behandlung der Kommissar-

---

[88] Warlimont a. a. O., S. 179 f.

[89] Weisung Nr. 21 („Fall Barbarossa"): Nürnb. Dok. PS-446; gedruckt: IMT Bd. XXVI, S. 48. – W. Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, Dokumente des OKW, Frankfurt/M. 1962, S. 84.

[90] Briefe Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 15. 10. 1968 und 13. 5. 1970 („... um nicht im letzten Augenblick mit schriftlichen Erlassen Hitlers überrascht zu werden".) Vgl. oben, Anm. 32.

[91] Vgl. Betz a. a. O., S. 141.

[92] Ebd., S. 141, Anm. 3.

[93] Brief Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 15. 10. 1968.

[94] Vernehmung No. 2518 D; IfZ, Zs 1244.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

frage festlegen zu sollen." Müller erinnerte sich, wie gesagt, nicht, fuhr jedoch fort:

„Es war damals, als auf Befehl Feldmarschall Brauchitschs die ihm von Hitler gegebenen Einzelanweisungen zusammengestellt und an OKW/Wehrmachtführungsstab eingereicht wurden mit dem Zweck, die ganze Angelegenheit wieder [?] in die Hand und Bearbeitung des OKW zurückzugeben [?]. Warlimont steht, soweit ich ihn verstanden habe, auf dem Standpunkt, das Heer hätte damit auf Ausgabe eines Befehls gedrängelt, während es doch der Tendenz und der Haltung Brauchitschs entsprach, von sich aus nichts zu machen und durch Schweigen vielleicht doch dieses ganze Problem zu überwinden."

Man sieht: Zunächst einmal erweist sich die berühmte „Verschwörung des Schweigens" bei Warlimont wie bei Keitel und Müller als eine wesentlich nachträgliche Konstruktion. Richtig an Warlimonts Lesart mag sein, daß er aus begreiflichen Bedenken heraus die Erstellung der fatalen Befehle vor sich hergeschoben hat, ja ihr für seine Person wohl gern ausgewichen wäre – insoweit kann man von einem „dilatorischen Verhalten"[95] sprechen; daß er von seiten Müllers, d. h. der Heeresführung, eher eine mäßigende Einwirkung erwartet hatte (sprach er doch von „verschärfenden Vorschlägen [des] OKH", selbst in bezug auf den *Gerichtsbarkeitserlaß*)[96]; daß er sich ferner bezüglich der Vermeidbarkeit eines schriftlichen „Kommissarbefehls" noch Hoffnungen gemacht und er namentlich *dessen* nunmehrige Vorlage durch den General z. b. V. beim OBdH als „peinliche Überraschung" empfunden hat. Vermerkte er doch auf Müllers Anschreiben zu dessen Sendung vom 6. Mai: „. . . bleibt auch zu prüfen, ob *schriftl*[*icher*] Erlaß dieser Art *erforderlich* ist"[97]. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aber haben die strittigen Telefonate Müller–Warlimont stattgefunden. Auch die Annahme, daß ein gewisser Zeitdruck tatsächlich bestand und daß entsprechende Sorgen die Initiative General Müllers wesentlich veranlaßt haben, wird durch weitere Zeugnisse gestützt: so durch die Notiz Warlimonts vom 7. Mai (gleichfalls auf dem erwähnten Anschreiben Müllers vom Tage zuvor): „WR [Wehrmacht-Rechtsabteilung] ist über gebotene Beschleunigung unterrichtet"[98]; ferner durch die Bemerkung Lehmanns selbst im Anschreiben zu seinem neuen Entwurf vom 9. Mai: „Die Wehrmachtteile bitten auf das dringendste, daß sie diese Richtlinien [d. h. den Gerichtsbarkeitserlaß] spätestens am 14. 5. 1941 bekommen."[99] Grotesk hingegen muß man die nachträgliche Behauptung Müllers nennen, seine Übersendung der OKH-Entwürfe an den Wehrmachtführungsstab habe den

---

[95] So Warlimont (gegenüber Uhlig) in einem Schreiben vom 4. 6. 1960 an das IfZ (Zs 312).

[96] In einer handschriftlichen Schlußbemerkung Warlimonts zu einer Vortragsnotiz seines Verwaltungssachbearbeiters (Abt. L IV/Verw.) vom 11. 5. 1941 (BA/MA, RW 4/v. 577), mit der W. die Anfertigung einer vergleichenden Übersicht aller drei vorliegenden Entwürfe (WR vom 28. 4., OKH vom 6. 5. und WR vom 9. 5.) zum Gerichtsbarkeitserlaß anordnete, heißt es: „Vgl. verschärfende Vorschläge OKH."

[97] Unterstreichung im Original! Nürnb. Dok. PS-877.

[98] Ebd. Vgl. Jacobsen a. a. O., S. 175.

[99] Nürnb. Dok. NOKW-209. Man beachte den hier genannten Termin im Hinblick auf den in der Weisung Barbarossa gesetzten: vgl. S. 700 mit Anm. 89!

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zweck gehabt, „die ganze Angelegenheit wieder in die Hand und Bearbeitung des OKW zurückzugeben"[100]. Einem derartigen Zweck hätte er besser durch Vermeidung jeder eigenen Initiative in dieser – später allerseits als höchst unerfreulich qualifizierten – Sache gedient, statt, wie er es tat, den einen Entwurf, nämlich denjenigen über die „Behandlung feindlicher Landeseinwohner" sowie über die Lockerung des Verfolgungszwanges bei „Straftaten Heeres[!]angehöriger gegen feindliche Landeseinwohner", gleich mit dem Briefkopf „Der Oberbefehlshaber des Heeres"[101] sowie dem Vermerk „15 Ausfertigungen" zu versehen (bzw. versehen zu lassen) und beide Entwürfe dem OKW „mit der Bitte um Kenntnis [sic] und *baldige* Mitprüfung"[102] zu übersenden!

Nein, in Wirklichkeit glaubte General Müller jetzt die Dinge selber in die Hand nehmen zu müssen. Es muß aber noch vor Eingang seiner Sendung (vom 6. Mai) im OKW (am 7. Mai)[103] auf Veranlassung oder doch mit Zustimmung Warlimonts[104] zu einer „Verhandlung" *Lehmanns* mit Müller sowie mit General Jeschonnek, dem Generalstabschef der Luftwaffe, gekommen sein – wofür in Anbetracht der Ablehnung von Lehmanns Entwurf vom 28. April und der nun ins Auge gefaßten völligen Außerkraftsetzung der Wehrmachtgerichtsbarkeit für die Zivilbevölkerung im Okkupationsraum Grund genug bestand. Denn in der erwähnten Notiz vom 7. Mai (auf dem Anschreiben Müllers), mit welcher Warlimont die Quartiermeistergruppe (L IV) seiner Abteilung „zu 1.)" – d. h. in bezug auf den geplanten Gerichtsbarkeitserlaß – orientierte, heißt es: „WR [Wehrmacht-Rechtsabteilung] bereitet *nach Fühlungnahme mit OKH* [General z. b. V. Müller] *u. OKL* [Generalstabschef Jeschonnek] neuen Entwurf vor."[105] Und Lehmann schrieb an Jodl und Warlimont („je besonders") am 9. Mai[106]: „Über die Regelung der Gerichtsbarkeit habe ich vereinbarungsgemäß[107] mit General Müller und General Jeschonnek verhandelt, ferner gestern mit den Chefs der Rechtsabteilungen [der drei Wehrmachtsteile]." Was die zeitliche Reihenfolge der Vorgänge betrifft, so klärt sie einigermaßen der auch sonst wichtige Satz aus dem gleichen Schreiben Lehmanns: „Der Vorschlag, den das Heer an L [die Warlimont unterstehende Abteilung Landesverteidigung des OKW] gegeben hat (Schreiben vom 6. 5. Gen z b V b. Ob d H 75/41 g. Kdos. Chefs) beruht auf einem Vortrag, den General Müller *nach der Rücksprache mit mir* bei Generaloberst

---

[100] Vgl. Anm. 94. Warlimont schrieb an den Rand: „Rückspr. mit Chef WR 12. 5. nachm. W."

[101] Es heißt auch im Anschreiben bezüglich der Anlagen: „1.) Entwurf eines Erlasses des Oberbefehlshabers des Heeres". Vgl. Anm. 97; gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 355 und Jacobsen a. a. O., S. 174.

[102] Unterstreichung im Original. Nürnb. Dok. PS-877.

[103] Laut Eingangsstempel: „OKW/WFSt/Abt. L Kst, 7. Mai 1941": BA/MA RW 4/v. 577.

[104] Vgl. das Folgende!

[105] Hervorhebungen von mir.

[106] Nürnb. Dok. NOKW-209.

[107] „vereinbarungsgemäß": Ein *Befehl* konnte Lehmann von Jodl oder Warlimont nicht erteilt werden (wohl aber von Keitel).

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Halder gehalten hat."[108] Halders Tagebuch zufolge aber fand der Vortrag Müllers und seines Rechtsberaters Dr. Lattmann am 6. Mai statt[109], dem Tage, an welchem die beiden OKH-Entwürfe an das OKW abgingen (oder fertiggestellt wurden).

Eingeleitet wurde dieses neue (und letzte) Stadium der Gestaltung des Gerichtsbarkeitserlasses Barbarossa also durch die (schwerlich nur der bloßen Tatsache, sondern sicherlich auch ihrer allgemeinen Tendenz nach) mit Vorwissen Warlimonts geführte „Rücksprache" Lehmanns mit Müller. Es wäre ja auch – zumal im Hinblick auf viele Übereinstimmungen ihrer beider Entwürfe – seltsam, wenn es nicht einer gewissen Orientierung Müllers über den jetzt im Prinzip beschlossenen Kurs bedurft hätte; und niemand war über ihn besser unterrichtet und sich, wie man noch sehen wird, über seine „notwendigen" Konsequenzen klarer als Lehmann. Selbst Warlimont mochte von diesen Konsequenzen noch keine ganz deutlichen Vorstellungen haben[110]. Auf den von Müller nach dem Vortrag bei Halder übersandten Entwurf (zum Gerichtsbarkeitserlaß) aber dürfte die Besprechung mit Lehmann von beträchtlichem Einfluß gewesen sein, obwohl Müllers juristischer Berater Dr. Lattmann die Abfassung selbst gewiß mit Recht für sich in Anspruch nimmt[111]. Er hat erklärt, er habe, als ihn „im unmittelbaren Anschluß an das Ferngespräch mit Warlimont" Müller damit betraute, diesem sofort gesagt, daß er „das genau nach den vom Chef WR Anfang [?] April bekanntgegebenen Richtlinien Hitlers tun werde[112], weil so vielleicht am ehesten eine Abschwächung beim OKW zu erreichen sei": eine für das Jahr 1941 nicht nur in bezug auf Hitler wenig plausible Spekulation.

„Geht weiter als WR", bemerkte Warlimont zu Ziffer I, Absatz 2 von Müllers bzw. Lattmanns Entwurf vom 6. Mai für den Gerichtsbarkeitserlaß: Danach sollten nämlich auch potentielle Freischärler („Landeseinwohner, die als Freischärler an den Feindseligkeiten teilnehmen oder *teilnehmen wollen* . . ."), Saboteure etc. *von der Truppe* im Kampf „oder auf der Flucht" erschossen werden[113].

---

108 Hervorhebung von mir.

109 Halder-Tgb. II, S. 399.

110 Vgl. das Folgende!

111 Brief Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 15. 10. 68: „Der OKW-Entwurf stammt von mir."

112 So im Brief an H. D. Betz vom 16. 4. 1970. In dem in Anm. 111 erwähnten Brief heißt es weiter: „Grundlage ist das, was Dr. Lehmann bei der Besprechung [mit den Chefs der Rechtsabteilungen der drei Wehrmachtteile sowie mit dem damaligen Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Lattmann – eine Besprechung die Lehmann, wie oben erwähnt, auf das letzte Drittel des April 1941 datiert] gesagt hatte. Auch Müller hatte keine weiteren Unterlagen." Der Inhalt des von Lattmann gefertigten und von Müller am 6. 5. 1941 abgesandten OKH-Entwurfs setzt jedoch die Kenntnis des nach der Ablehnung von Lehmanns Entwurf vom 28. 4. 1941 gegebenen Standes der Dinge mehr oder weniger voraus! Im übrigen möchte Dr. Lattmann selbst „annehmen, daß der Arbeitsbeginn nur wenige Tage vorher [d. h. vor dem 6. 5.] gelegen hat" – also zu einem Zeitpunkt, zu dem, wie im Text erwähnt, eine Besprechung Müller-Lehmann nachweislich stattfand.

113 Hervorhebungen von mir. Im Original sind „im Kampf oder auf der Flucht" sowie „erschießen" unterstrichen. Nürnb. Dok. NOKW-209. Vgl. auch Uhlig a. a. O., S. 387.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Wo", so hieß es im folgenden Absatz, „derartige verbrecherische Elemente auf diese Weise nicht erledigt werden, sind sie sogleich einem Offizier vorzuführen, der zu entscheiden hat, ob sie zu erschießen sind." In der Tat gehen die beiden Absätze über den Entwurf der WR, d. h. Lehmanns, vom 28. April hinaus, aber keineswegs über dessen in Vorbereitung befindlichen Entwurf vom 9. Mai. Vielmehr *übernahm* Lehmann, wie er dann ausdrücklich erwähnte, ihren Inhalt in diesen neuen Entwurf in der eher noch schärferen Form, daß *„tatverdächtige* Elemente", die noch nicht „von der Truppe auf der Stelle" erledigt waren, sogleich einem Offizier vorzuführen seien, der über ihre Erschießung entscheide[114]. Gleichsam als Gegenvorschlag schrieb Warlimont hierzu die vielsagende Frage an den Rand: „Abgabe an Sonderkommandos?"[115] Um im Sinne der gewohnten, bis vor kurzem ja auch von Hitler formell gewahrten „Trennung" der Aufgaben von Wehrmacht und SS das mit „Maßnahmen" solcher Art verknüpfte Odium wenigstens optisch von der Wehrmacht abzuwälzen, griff Warlimont also auf jene Bestimmung des *Entwurfs* der „Richtlinien auf Sondergebieten" zurück, wonach alle nicht sofort aburteilbaren Tatverdächtigen „der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS zu übergeben" waren[116]. Der Sachbearbeiter für Verwaltungsfragen in der Quartiermeistergruppe der Abteilung L (L IV) gab seinem Chef Warlimont indes zu bedenken, daß „die Abgabe an ein Sonderkommando ... auch an die Entscheidung eines Offiziers gebunden werden müßte"[117]. Denn, so fügte er sehr bezeichnend hinzu, „die Verantwortung des betreffenden Offiziers dürfte die gleiche sein wie in der von WR [d. h. in Lehmanns Entwurf vom 9. Mai] vorgesehenen Regelung" – welche die Entscheidung über die Erschießung eines Tatverdächtigen dem betreffenden Offizier übertragen wollte. Wie man hier nebenbei erkennt, waren sich die Beteiligten über gewisse Aufgaben der „Sonderkommandos" – für die sich der Name „Einsatzgruppen" noch nicht eingebürgert hatte – durchaus im klaren.

Was Lehmann angeht, so wissen wir bereits aus seinem Brief an Warlimont und Jodl vom 9. Mai – dem aufschlußreichen Begleitschreiben zu seinem Entwurf vom gleichen Tage, worin er dessen Zustandekommen und Inhalt erläutert –, daß er tags zuvor mit den Chefs der Rechtsabteilungen der drei Wehrmachtteile „verhandelt"[118] hat. Denn nach der Ablehnung seines Erlaßentwurfs vom

---

114 In seinem Begleitschreiben zum Entwurf vom 9. Mai: „Aus dem Vorschlag des Ob. d. H. habe ich übernommen, was in I. 4 [des Entwurfs von Lehmann vom 9. 5.] steht." In Nürnberg: „... stammt ... aus dem Entwurf des Heeres ..." Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7802. Die vorgenommene Verschärfung unterstreicht auch M. Messerschmidt a. a. O. (s. Anm. 10), S. 407, Anm. 1352. – Die folgende Hervorhebung von mir.

115 Nürnb. Dok. NOKW-209.

116 Vgl. oben, S. 692.

117 In der betreffenden Vortragsnotiz (unsigniert) vom 11. 5. 1941 trägt dieser Abschnitt die (eindeutige!) Überschrift: „4.) Abgabe an ein Sonderkommando des SD: ..." (unterstrichen). OKW/WPSt/L IV, Chefsachen Barbarossa Mai 1941; BA/MA, RW 4/v. 577. Das Wort „müßte" steht im Original an der durch Punkte gekennzeichneten Stelle.

118 So nennt er es ausdrücklich selbst.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

28. April und seiner hiernach erfolgten völligen Anpassung[119] an die Wünsche der höchsten Stelle kam es für ihn darauf an, nicht nur (in Müller und Jeschonnek) zuständige Vertreter von Heer und Luftwaffe, sondern auch deren Rechtsberater, seine Kollegen, – und schließlich Warlimont und Jodl – von der Richtigkeit oder doch Opportunität des von ihm gewählten Kurses zu überzeugen. Diesem Ziel diente auch die Abfassung einer Präambel (zum Erlaßtext)[120], „die die Sache", wie Lehmann sich ausdrückte, „etwas schmackhafter machen" sollte[121]. Sie lehnte sich teilweise an die bereits im OKH-Entwurf enthaltene Präambel an, war aber knapper und sachlicher gefaßt als diese, unterließ z. B. deren weitschweifigen Hinweis darauf, daß der Wehrmacht „diesmal als besonders gefährliches Element aus der Zivilbevölkerung der Träger der jüdisch-bolschewistischen Weltanschauung entgegentritt" usw., um stattdessen die Notwendigkeit der Selbsthilfe der Truppe zu betonen[122]. Im übrigen hatte sich eine gewisse Divergenz mit der Heeresführung ergeben, wovon Lehmann durch eine Mitteilung General Müllers über dessen und Dr. Lattmanns Vortrag bei Generalstabschef Halder (am 6. Mai) erfahren haben dürfte. „Der Vorschlag des Heeres" (gleichfalls vom 6. Mai), so bemerkte Lehmann, „*nähert sich* unseren Vorschlägen."[123] Diese Formulierung verstieß zwar etwas gegen die Chronologie, da der Erlaßentwurf des OKH ja demjenigen, den Lehmann als Anlage seines Briefes (9. 5.) soeben übersandte, zeitlich um drei Tage vorausging. Aber Lehmann wollte offensichtlich die – sachlich zutreffendere – Feststellung vermeiden, daß der Entwurf des OKH tatsächlich etwas hinter seinem eigenen *neuen* Erlaßentwurf (9. 5.) zurückblieb, bzw. daß dieser über denjenigen des Heeres hinausging. Denn er fuhr fort: „Es fehlt in ihm [dem Entwurf des OKH] nur der Satz, daß eine Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner überhaupt nicht besteht." In Nürnberg erklärte Lehmann sogar: „Es fehlt nur der Satz, der das ausdrücklich ausspricht ..."[124] Er hatte jedoch (gerade auch 1941) ein Interesse daran, die bewußte Divergenz mit dem OKH zu verharmlosen, um die Auffassung aller Beteiligten als möglichst übereinstimmend und seiner eigenen möglichst nahe erscheinen zu lassen. Und obschon auch der OKH-Entwurf von der Wehrmachtgerichtsbarkeit für die Zivilbevölkerung sozusagen nicht viel übrig ließ, so hob er sie eben doch nicht gänzlich auf! Lehmann selbst mußte in seinem Begleitbrief einräumen:

---

119 Vgl. die weiter unten zitierten Sätze Lehmanns!

120 Vgl. Nürnb. Dok. NOKW-209 und PS-877.

121 „Im Augenblick kam es darauf an, den Richtern eine Erklärung zu geben, warum die Gerichte über Landeseinwohner nicht tätig sein durften, und dazu haben wir einen Gedanken verwandt, den der Feldmarschall Keitel in Berchtesgaden geäußert hatte, ... daß in den riesigen Räumen des Ostens ... die Gerichte auch zahlenmäßig nicht ausreichen würden ..." Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7805.

122 Vgl. Anm. 120; Jacobsen a. a. O., S. 175 f. (Uhlig a. a. O., S. 386 f., gibt irrtümlich den endgültigen – aus Lehmanns Entwurf vom 9. 5. 1941 stammenden – Text der Präambel wieder: vgl. Uhlig a. a. O., S. 388!).

123 Vgl. wiederum Nürnb. Dok. NOKW-209; Hervorhebung von mir.

124 Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7797 und 8274.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Generaloberst Halder wollte für Fälle, in denen die Truppe keine Zeit hat, Ermittlungen anzustellen, die Gerichtsbarkeit gern erhalten sehen, ebenso für die vielen Delikte kleinerer Art, die ein Erschießen nicht rechtfertigen."

Hierzu hat Lehmann in Nürnberg als „besonders bemerkenswert" betont, daß Halders Gedanke „in den Entwurf seines eigenen Oberkommandos nicht übernommen worden" sei[125] – als ob es notwendig gewesen wäre, förmlich festzulegen, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit (für Landeseinwohner) bestehen bleibe, solange sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Eben dies war in Lehmanns neuem Entwurf vorgesehen, wohingegen der OKH-Entwurf auf Halders Wunsch der Wehrmachtgerichtsbarkeit gewisse Möglichkeiten, sich mit Straftaten von Zivilpersonen zu befassen, faktisch offen ließ. Doch Lehmann verschloß sich Erwägungen, wie Halder sie anstellte, jetzt völlig, denn er schrieb:

„Ich habe dagegen Bedenken, die General Jeschonnek teilt. Wenn wir nun schon einmal diesen Schritt tun [nämlich die Gerichtsbarkeit für Zivilisten aufzuheben], dann muß er auch ganz getan werden. Es besteht sonst die Gefahr [!], daß die Truppe die Sachen, die ihr unbequem sind, an die Gerichte abschiebt und daß so (und das werden gerade die zweifelhaften Sachen sein) das Gegenteil von dem eintritt, was erreicht werden soll. Diesen Gedankengang habe ich mit den Chefs der Rechtsabteilungen besprochen."[126]

Es war offenbar nicht ganz leicht gewesen, die zunächst, wie Lehmann sogar in Nürnberg sagte, „entsetzten" Fachkollegen[127] zu überzeugen. Ob er ganz so deutlich geworden ist wie Warlimont und Jodl gegenüber, steht dahin. An Eindringlichkeit hat er es wohl ebensowenig fehlen lassen wie an Beschwichtigungen. „Sie waren schließlich alle einverstanden", schrieb er; „sie alle bezeichneten es aber als unbedingt nötig, Vorsorge zu treffen, daß zu gegebener Zeit die Gerichtsbarkeit wiedereingeführt werden könne."[128] Einmal mehr beruhigte man sein Gewissen mit der Vorstellung, man lasse für eine begrenzte Zeit – und die Periode der eigentlichen Kampfhandlungen im Rußlandkrieg wurde ja von der an sich zuständigsten Seite recht kurz bemessen[129] – eine Ausnahmeregelung, „eine Übergangslösung"[130] zu, die nach der „ersten Befriedung" entfallen müsse – und würde. Um aber der besagten „Gefahr", daß die Truppe (wie es sich ja gehörte) zweifelhafte Sachen doch an die Gerichte abgab, restlos vorzubeugen, sorgte

---

125 Ebd., S. 8275; ferner S. 7799 und 7801.

126 Wiederum laut Lehmanns Begleitschreiben vom 9. 5. 1941 zu seinem Entwurf vom gleichen Tage: Nürnb. Dok. NOKW-209.

127 „Es war uns ganz klar, daß sie entsetzt sein würden. Wir konnten ihnen die wirklichen Gründe ja nicht mitteilen, das furchtbare Mißtrauen Hitlers." Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7805.

128 Vgl. Anm. 126.

129 „Beurteilung des Ablaufs Barbarossa durch Obd.H.: Voraussichtlich heftige Grenzschlachten, Dauer bis zu 4 Wochen. Im weiteren Verlauf wird dann aber nur noch mit geringerem Widerstand zu rechnen sein." („Besprechung bei Chef L am 30. 4. 1941".) WFSt, L IV/Qu. Geh. Kdos. Chefsache. Gedruckt: IMT, Bd. XXVI, S. 400.

130 „... nach den Gedanken der Chefs der Rechtsabteilung[en] und nach meiner Meinung – das Ganze eine Übergangslösung": so Lehmann selbst: Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7806.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Lehmann persönlich für eine zusätzliche Vorschrift – „neu und von mir allein eingefügt", hob er sogar hervor[131] – folgenden Wortlauts:

„Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben."[132]

In Randbemerkungen zu dem erwähnten Begleitschreiben und zu einer Vortragsnotiz seiner Abteilung äußerte sich Warlimont zu Lehmanns Entwurf vom 9. Mai, d. h. zur völligen Aufhebung der Wehrmachtgerichtsbarkeit für Landeseinwohner, zustimmend[133]. Mit geringfügigen Änderungen wurde aus diesem Entwurf die endgültige Fassung des Führererlasses „über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa' und über besondere Maßnahmen der Truppe", welche Keitel als Chef des OKW am 13. Mai 1941 „im Auftrage" zeichnete. Seine Hauptbestimmungen besagten:

1.) „Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen." (I, 1.)

2.) Wo „versäumt" wurde oder es „zunächst nicht möglich" war, „Angriffe feindlicher Zivilpersonen" *nicht* bereits „von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen", sollten „tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt" werden, welcher „entscheidet, ob sie zu erschießen sind." (I, 2–4.)

3.) „Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist." (II, 1.)[134]

Von einer Ausgabe des Gerichtsbarkeitserlasses durch den ObdH, wie sie im Entwurf des OKH vom 6. Mai vorgesehen wurde, war also nicht mehr die Rede. Den General z. b. V. Müller hatte Lehmann offenbar überzeugen können, und auch die gewichtigen Gründe, aus denen Halder die Gerichtsbarkeit „gern erhalten gesehen" hätte, wie Lehmann sich ausdrückte[135], waren gänzlich unberücksichtigt geblieben; doch hat der Generalstabschef offenbar auch nicht weiter

---

131 Vgl. Anm. 126; es handelt sich um Ziffer I, 5 sowohl von Lehmanns Entwurf v. 9. 5. 1941, als auch der Endfassung des Gerichtsbarkeitserlasses: Nürnb. Dok. NOKW-3357; gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 389; Jacobsen a. a. O., S. 182.

132 Im Urteil (des Nürnberger Militärgerichts im OKW-Prozeß, Fall XII Qu 1, Bd. 2, S. 333) gegen Lehmann heißt es dazu: „Diese Bestimmung des Befehls, die offensichtlich weder von Hitler, noch von Keitel noch von Jodl stammt, ist einer seiner bösartigsten Teile (one of the most vicious parts of the order) ... Um den Militärgerichten [im Rußlandfeldzug] einen Tadel des Führers [wie im Polenfeldzug 1939] zu ersparen, war der Angeklagte offensichtlich bereit (it is apparent ...), das Leben unschuldiger Menschen zu opfern."

133 Angesichts der aktenmäßig erwiesenen Tatsache, daß die von Warlimont geleitete Abteilung L im OKW an der Gestaltung des Gerichtsbarkeitserlasses Barbarossa maßgeblich – formell gesehen, trotz des faktisch größeren Anteils Lehmanns, sogar federführend – beteiligt war, muß die Feststellung Warlimonts in seinem Buch (S. 185; entsprechend Betz a. a. O., S. 209), daß „seine [Hitlers] Richtlinien über die Kriegsgerichtsbarkeit im Osten ohne Mitwirkung der Abtl. L von anderen Dienststellen des OKW in Berlin bearbeitet worden" seien (vgl. meine Anm. 6), seltsam berühren.

134 Nürnb. Dok. NOKW-3357; Uhlig a. a. O., S. 388 ff.; Jacobsen a. a. O., S. 182 f.

135 Vgl. oben, S. 706.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

insistiert. Aus späterer Rückschau erklärte er die Forderung Hitlers nach Straffung und Beschleunigung des kriegsgerichtlichen Verfahrens (als ob es sich nur darum gehandelt hätte!) sogar für nicht unberechtigt – weshalb er (Halder) gegen den ihm vorgetragenen Erlaßentwurf des OKH (vom 6. Mai) „keine grundsätzlichen Einwendungen" erhoben habe[136]. Die in diesem Entwurf enthaltene und in die Endfassung des Gerichtsbarkeitserlasses (in noch etwas verschärfter Form) übernommene Bestimmung, daß „im Kampf oder auf der Flucht" *nicht* erledigte Freischärler und ähnliche „verbrecherische Elemente ... sogleich einem Offizier vorzuführen" seien, der über ihre Erschießung zu entscheiden habe[137], soll nach Lehmanns erwähntem Begleitschreiben vom 9. Mai sogar die ausdrückliche Billigung von Generaloberst Halder gehabt haben und die weitere Bestimmung über „kollektive Gewaltmaßnahmen" gegen Ortschaften, aus denen „heimtückische Angriffe irgendwelcher Art" gegen die Truppe erfolgen würden, „von ihm selbst vorgeschlagen worden" sein[138].

Halder und – erst recht – Brauchitsch waren offensichtlich von Hitlers Argument von den „Besonderheiten" eines Feldzuges gegen die Sowjetunion nicht unbeeinflußt geblieben. Was der Heeresführung Sorgen machte, war wesentlich eine mögliche „Verwilderung der Truppe" als Folge der vorgesehenen Lockerung der Kriegsgerichtsbarkeit oder jenes summarischen Verfahrens selbst gegen potentielle Freischärler und Saboteure – Momente, auf welche ja auch höhere Frontbefehlshaber sehr bald hingewiesen haben[139]. In Gestalt des vielerwähnten „Disziplinar-Erlasses" vom 24. Mai gab Brauchitsch daher dem Gerichtsbarkeitserlaß, den er gleichzeitig den höheren Kommandeuren übersandte, eine dämpfende Interpretation bei. Es hieß darin, der Erlaß sei auf „*schwere* Fälle der Auflehnung" feindlicher Zivilisten abgestellt, wohingegen leichtere Verfehlungen – man erinnere sich der von Lehmann erwähnten Bedenken Halders – „durch *Behelfsmaßnahmen* ... (z. B. vorübergehendes Festsetzen bei knapper Verpflegung, Anbinden, Heranziehen zu Arbeiten)" gesühnt werden könnten. Namentlich aber wurde betont, daß „willkürliche Ausschreitungen *einzelner* Heeresangehöriger" unter allen Umständen verhindert werden müßten[140]. Besonders in letzterer Hinsicht war die Diktion des Erlasses eindrucksvoll. In welchem Sinne und mit welcher Begrenzung er ausgelegt werden *konnte*, zeigt z. B. eine Anordnung des

---

[136] Brief Halders an H. D. Betz vom 24. 10. 1968, den dieser mir ebenfalls freundlicherweise in Ablichtung überließ; jetzt: IfZ, Zs 240.

[137] Nürnb. Dok. PS-877 und NOKW-209. „So weit", hat M. Messerschmidt a. a. O. (s. Anm. 10), S. 407, Anm. 1352, mit Recht bemerkt, „war der OKH-Entwurf nicht gegangen."

[138] Auch dies wird Lehmann durch seine erneute (vgl. oben, S. 705) Besprechung mit Müller (oder Dr. Lattmann) erfahren haben.

[139] In seinen Tagebuchnotizen vom 4. 6. 1941 (BA/MA N 22) bemerkt GFM v. Bock, daß der Gerichtsbarkeitserlaß „praktisch jedem Soldaten das Recht gibt, auf jeden Russen, den er für einen Freischärler hält – oder zu halten vorgibt –, von vorne oder von hinten zu schießen". (Gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 319).

[140] Nürnb. Dok. NOKW-3357 (Uhlig, S. 391 f.). Hervorhebungen im Original.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Süd vom 29. 7. 1941, die u. a. besagte:

„Der Führer hat in seinem diesbezüglichen Erlaß der Truppe ausdrücklich das Recht eingeräumt, im *Verlauf von Kampfhandlungen* im Interesse der Erhaltung der Sicherheit der Wehrmacht feindlich gesinnter Zivilbevölkerung gegenüber mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen. Dagegen bedeuten eigenmächtige Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung im *befriedeten Gebiet* reine Willkürakte. Deshalb bleibt die Strafverfolgung in diesen Gebieten in vollem Umfange aufrechterhalten, wenn Soldaten sich gegen Leben und Eigentum wehrloser Einwohner vergehen."[141]

In einer weiteren Anordnung des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Süd vom 1. 9. 1941 heißt es:

„Die Truppe selbst erledigt auf der Stelle nur solche Landeseinwohner, die feindseliger Handlungen überführt oder verdächtig [!] sind, und dies nur auf Befehl von Offizieren; dabei sind Kollektivmaßnahmen an die Dienststellung mindestens eines Batl.-Kdrs. gebunden. Irgendwelche Zweifel hierüber können nicht bestehen. Jedes *eigenmächtige* Erschießen von Landeseinwohnern, auch von Juden, durch einzelne Soldaten sowie jede Beteiligung an Exekutivmaßnahmen der SS- und Polizeikräfte sind daher als Ungehorsam mindestens disziplinarisch zu ahnden, sofern nicht gerichtliches Einschreiten notwendig ist."[142]

Offenkundig wurden hier der Geltung des Gerichtsbarkeitserlasses engere Grenzen gezogen, als dies im Sinne seiner Ziffer II, 1 (Verfolgungszwang „auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist"), geschweige im Sinne Hitlers, lag. Rechtswidrige Handlungen auf Befehl eines Offiziers waren jedoch, wie selbst diese Anordnung zeigt, durch den Disziplinarerlaß Brauchitschs ebensowenig ausgeschlossen wie *befohlene* gemeinsame Aktionen von Heereseinheiten und Sicherheitspolizei gegen Juden in Einzelfällen[143]. Überdies wurde die Verantwortung für die Wahl der jeweils richtigen Direktive nach unten verlagert[144]. Eine zuverlässige Entschärfung des Gerichtsbarkeitsbefehls war jedenfalls auch nach dem Urteil so kompetenter hoher Offiziere wie Generalfeldmarschall von Bock und Generaloberst Halder durch den Disziplinar-Erlaß nicht gewährleistet[145]. Nur das Gegenteil davon aber konnte die Sprache bewirken, in der Eugen Müller als General z. b. V. beim *Oberbefehlshaber des Heeres* nun am 11. Juni in Warschau die ergangenen Befehle den Heeresrichtern

---

141 Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg, USA-Film 8, Ordner 29, Bilder 678/679. Hervorhebungen im Original.

142 Ebd., S. 338. Hervorhebung im Original.

143 Vgl. z. B. den Befehl des XXX. Armeekorps der Heeresgruppe Süd vom 2. 8. 1941, Nürnb. Dok. NOKW-2963; auch die Vorgänge von Kodyma (Ukraine): Nürnb. Dok. NOKW-650; sowie die gemeinsame Aktion von Armeeoberkdo. 11 und Sonderkommando 11 b der Einsatzgruppe C vom 12. 1. 1942: Nürnb. Dok. NOKW-3453 und A. Hillgruber, Die „Endlösung" und das deutsche Ostimperium als Kernstück des ideologischen Programms des NS, in dieser Zeitschrift 20 (1972), S. 147.

144 Vgl. Philippi/Heim a. a. O. (s. Anm. 7), S. 51; auch den in Anm. 136 erwähnten Brief Halders vom 24. 10. 1968.

145 Vgl. Anm. 136 und 139.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und Ic-Offizieren der künftigen Ostfront erläuterte. Seine Formel, „daß im kommenden Einsatz Rechtsempfinden unter Umständen *hinter* Kriegsnotwendigkeiten zu treten habe"[146], entsprach dem Geist des Gerichtsbarkeitserlasses völlig. Wurde im übrigen schon Müllers Bemerkung, die Truppe solle sich durch Sabotageakte „nicht ablenken lassen oder im Blutrausch handeln", durch den Zusatz pervertiert, daß „in leichten Fällen ... auch die Prügelstrafe genügen" könne, so verkündete er gar als Richtlinie: „Rückkehr zum alten Kriegsbrauch ... Einer von beiden Feinden muß auf der Strecke bleiben. Träger der feindlichen Einstellung nicht konservieren, sondern erledigen ... In Zweifelsfällen über Täterschaft wird häufig Verdacht genügen müssen."[147] An den letzten Sätzen ließ sich „die Abwertung des Rechts zu einer Funktion des politischen Willens, noch dazu eines verbrecherischen Willens", in der Tat „mit Händen greifen"[148]. Bei der Beurteilung von Brauchitschs Disziplinar-Erlaß ist schließlich zu beachten, daß er den Passus enthielt: „Über die Behandlung politischer Hoheitsträger ergeht besondere Regelung."[149] Die den Gerichtsbarkeitsbefehl einschränkenden bzw. abmildernden Bestimmungen des Disziplinar-Erlasses galten also nicht in bezug auf sowjetische Funktionäre und Truppenkommissare!

Zu der besagten Sonderregelung hatte das OKH, ebenfalls am 6. Mai, mit Müllers Übersendung eines Entwurfs von Richtlinien zur „Behandlung politischer Hoheitsträger usw." an das OKW die Initiative ergriffen. Diesem Schritt kam um so größere Bedeutung und Verantwortlichkeit zu, als von seiten des OKW in der Kommissar-Frage – anders als beim Gerichtsbarkeitsbefehl – bislang noch nichts präjudiziert war, so daß von der Formulierung des ersten einschlägigen Entwurfs für die weiteren Entschlüsse möglicherweise viel abhing. Die radikale Fassung seiner Hauptartikel ist unter diesen Umständen um so erstaunlicher – oder bezeichnender. Denn nur hinsichtlich der „fachlichen Leiter wirtschaftlicher und technischer Betriebe" der Sowjetunion war ihre Ergreifung (und Beseitigung) an die Voraussetzung geknüpft, daß „sie sich im Einzelfall gegen die deutsche Wehrmacht auflehnten". Bei allen politischen Funktionären hingegen – ob bei der Verwaltung oder der Partei – „sowie sonstigen politischen Persönlichkeiten *von Bedeutung*" habe nach ausreichender Feststellung ihrer „politischen Eigenschaft" der nächste Offizier mit Disziplinarstrafgewalt „die Erschießung sogleich anzuordnen und durchführen zu lassen"[150]. Vor allem aber waren die Kommissare in der Truppe – die weder als Soldaten noch (gegebenenfalls) als Kriegsgefangene anerkannt werden sollten – „alsbald" herauszufinden, abzusondern und „nach Möglichkeit in Gefangenensammelstellen, spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen". Funk-

---

146 Nürnb. Dok. NOKW-2672 (Uhlig a. a. O., S. 393). Hervorhebung von mir.

147 Vgl. damit den Schlußabsatz des unten, S. 731 zitierten Erlasses des OKH/General z. b. V. (Müller) vom 25. 7. 1941!

148 M. Messerschmidt a. a. O. (s. Anm. 10), S. 411.

149 Nürnb. Dok. NOKW-3357; Uhlig a. a. O., S. 392.

150 Nürnb. Dok. PS-1471 (Uhlig a. a. O., S. 356 ff.). Hervorhebung (auch die folgende) im Original.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

tionäre schließlich, „die *im rückwärtigen Heeresgebiet* wegen ihrer bisherigen [!] politischen Tätigkeit ergriffen" würden, seien an die Einsatzgruppen abzugeben. So der Befehlsentwurf des OKH. Als „Begründung" für ihn mußte – statt der zynisch offenen Erklärungen *Hitlers*[151] – allen Ernstes eine „bisherige [!] Wühl- und Zersetzungsarbeit" der sowjetischen politischen Funktionäre herhalten, die diese – als erwiesene Feinde „jeder europäischen Kultur, Zivilisation, Verfassung und Ordnung" – zu einer „Gefahr für die Sicherheit der Truppe und die Befriedung des eroberten Landes" mache, während die Truppenkommissare – als Gefangene – ihre Propaganda in der deutschen Heimat fortsetzen könnten ... Wie konnte es zu einem solchen Entwurf kommen?

Bei der Suche nach einer Antwort auf diese Frage darf man zunächst einmal nicht übersehen, daß Brauchitsch und Halder *zum Zeitpunkt der berüchtigten Führer-Rede vor den Generalen vom 30. März* den dabei von Hitler verkündeten Intentionen und Forderungen bereits zu einem erheblichen Teil nachgekommen oder zumindest auf sie festgelegt waren. So hatten sie die in den Richtlinien des OKW vom 13. März ausgesprochene Betrauung Himmlers mit „Sonderaufgaben im Operationsgebiet" hingenommen, obwohl von Hitler schon Anfang März als eine der wesentlichen Aufgaben dieser Kommandos die sofortige Beseitigung „aller Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare" genannt worden war[152]. Aber auch mit einer praktischen Ausschaltung der Gerichtsbarkeit bei Straftaten feindlicher Zivilpersonen im besetzten Gebiet mußte die Heeresführung spätestens seit Erhalt des erörterten *Entwurfs* jener OKW-Richtlinien (am 5. März) als einer beschlossenen Sache rechnen[153]. Im übrigen hat ein so naher Zeuge des Geschehens wie der damalige Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Lattmann – nach eigener Angabe *Verfasser* des OKH-Entwurfs zum Gerichtsbarkeitserlaß – 1968 nachdrücklich bekundet, daß Brauchitsch auf den Entwurf des OKH, der am 6. Mai Warlimont zuging, „keinen Einfluß genommen" habe[154] – eine für den rückschauenden Betrachter ebenso überraschende wie bezeichnende Tatsache[155]. Daß Müller ohne jede Ermächtigung durch den ObdH gehandelt hat, ist dennoch schwer vorstellbar.

---

151 Daß nämlich „die von Stalin eingesetzte Intelligenz ... vernichtet ..., die Führermaschinerie des russischen Reiches ... zerschlagen werden" müsse; das russische Volk werde „mit dem Beseitigen der Funktionäre zerreißen". Halder-Tgb. II, S. 320 (17. 3. 1941). Vgl. oben, S. 685.

152 Vgl. S. 686.

153 Vgl. S. 686 f.

154 „Ich möchte annehmen, daß der Entwurf [für den Gerichtsbarkeitserlaß] ihm nachträglich vorgetragen worden ist, aber ich kann mich nicht daran erinnern. ... M. E. handelte General Müller bei seinen Anfragen bei General Warlimont *selbständig* – ohne Wissen des OBdH. Keinesfalls hatte Keitel den Auftrag gegeben, einen Entwurf des OKH zu erstellen." (Was *Halder* für wahrscheinlich hielt: vgl. Uhlig a. a. O., S. 309.) Brief Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 15. 10. 1968.

155 Betz a. a. O., S. 142, nennt es ein „gravierendes Versäumnis ... daß in diesem Stadium der Entwurfsarbeit keine Abschwächungen ins Auge gefaßt wurden".

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nach allem, was der Heeresführung bereits vor dem 30. März bekannt und von ihr zugestanden war, konnte der größte Teil dessen, was Hitler an jenem Tage den versammelten Generalen eröffnete, Brauchitsch jedenfalls kaum mehr besonders bestürzen. Sein Vorwissen dürfte sogar den Eindruck von Hitlers Forderungen hinsichtlich der Kommissare abgeschwächt haben – was für die übrigen Zuhörer nicht gelten mochte. Und doch lief das Verlangen, die sowjetischen Truppenkommissare zu erschießen, in noch höherem Grade als beim Gerichtsbarkeitserlaß darauf hinaus, statt der bislang üblich gewesenen formalen Trennung zwischen militärischen und (sogenannten) polizeilichen Aufgaben das Heer auch unmittelbar in die Praktiken des Regimes zu verstricken. Denn hier sollte die Erschießung einer Person nicht einmal mehr von dem Verdacht einer feindseligen Handlung abhängen, sondern lediglich von dem Besitz einer bestimmten Funktion im gegnerischen Herrschaftssystem.

Nach mehreren – jedoch sämtlich erst aus späterer Zeit stammenden und wenig präzisen – Berichten scheinen denn auch die in der Rede vom 30. März an das Heer gerichteten Zumutungen dessen versammelte Führer in starke Erregung versetzt zu haben[155a]. Diese fand jedoch weder vor noch nach dem Weggang Hitlers in entsprechenden Vorstellungen bei ihm selbst Ausdruck, anscheinend aber – und Halder zufolge mit „ungewöhnlicher Heftigkeit"[156] – in Protesten der Heeresgruppenkommandeure gegenüber Brauchitsch. Nach seiner Nürnberger Zeugenaussage von 1946[157] will letzterer ihrer Auffassung, „daß eine derartige Kriegführung für sie untragbar sei", zugestimmt haben. Bemerkenswerterweise läßt aber auch dieses auf Rechtfertigung angelegte Resümee seiner einstigen Erwiderung auf das Vorbringen der Befehlshaber sonst nichts von einer eigenen Bestürzung oder Entrüstung über Hitlers Zumutungen erkennen. Brauchitschs weitere Aussage, er habe den protestierenden Generalen versichert, daß von seiten des OKH kein Befehl der verlangten Art ergehen werde, erscheint in Anbetracht der späteren Vorlage eines eigenen Befehlsentwurfs durch das OKH kaum glaubhaft. Zunächst scheint Brauchitsch jedenfalls dem Drängen der Generale ausgewichen zu sein, indem er ihnen (wieder laut seiner Nürnberger Aussage) zur Antwort gab, daß er sich erst überlegen müsse, welche Schritte er tun könne – weil nach seinen Erfahrungen mit Hitler dieser von einem einmal gefaßten und verkündeten Entschluß „gleich nachher um keinen Preis der Welt ... abzubringen war". Sollte er sich um die Formulierung des im eigenen Hause abgefaßten Entwurfs vom 6. Mai persönlich dann wirklich nicht gekümmert haben, so wäre dies ein Indiz dafür, was von seiner Erklärung gegenüber den Generalen zu halten

---

155a Vgl. Uhlig a. a. O., S. 306, und Jacobsen a. a. O., S. 146 (beide nicht ohne Skepsis gegenüber den angeblich beabsichtigten oder eingeleiteten Protestschritten). Eher Zweifel an der anderweitig bezeugten Erregung haben Keitel (IMT, Bd. X, S. 595 und „Verbrecher oder Offizier", S. 258), Warlimont (a. a. O., S. 177) und Engel (Betz a. a. O., S. 122) geäußert.

156 Brief an H. D. Betz vom 24. 10. 68; ähnlich im OKW-Prozeß: Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 1901 und vor der Spruchkammer am 15. u. 20. 9. 1948: IfZ, Zs 240.

157 IMT, Bd. X, S. 635.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ist[158]. – Im übrigen darf es nach dem jetzigen Stand der Forschung als sehr wahrscheinlich gelten, daß die Proteste der Befehlshaber sich gar nicht oder mindestens nicht in erster Linie gegen den geplanten „Kommissarbefehl" gerichtet haben, sondern gegen die vorgesehene Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit, von der sie, wie erwähnt, eine Untergrabung der Disziplin befürchteten. Stützt doch der einzige bisher bekanntgewordene zeitgenössische Beleg für die vielberufenen Proteste – eine Tagebuchnotiz des Feldmarschalls von Bock – eben diese zuerst von Heinrich Uhlig vertretene Auffassung[159]. Und kein Geringerer als Generaloberst a. D. Halder hat dessen Meinung, daß der „Widerstand der obersten Befehlshaber sich in erster Linie gegen die von Hitler dargelegten Gedanken über die Handhabung der Militärgerichtsbarkeit gerichtet" habe, mit der beachtenswerten Begründung zugestimmt: „Die Verantwortung für die Disziplin der Truppe empfindet der hohe Truppenführer als das Primäre. ... Die Verantwortung für Verletzung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und Gepflogenheiten wirkt nicht so unmittelbar drückend, zumal die hier mitspielenden Rechtsbegriffe teilweise recht dehnbar sind und in der Praxis in jedem Krieg dauernd strapaziert werden."[160]

Die Frage liegt nahe, ob die von Halder charakterisierte Denkweise höherer Truppenführer – mit ihren vermuteten Konsequenzen im vorliegenden Fall – nicht auch für ihn als Generalstabschef damals Geltung hatte. Nach 1945 hat Halder freilich wiederholt erklärt, er habe am 30. März 1941 gleich nach Hitlers Rede Brauchitsch gedrängt, ihrer beider Demission einzureichen, der die Heeresgruppenkommandeure sich anschließen würden, Brauchitsch habe dies jedoch in Anbetracht der schweren Aufgaben und Verpflichtungen, die der bevorstehende Feldzug gerade jetzt Führung und Truppe stelle, als unmöglich bezeichnet; er habe zugleich den an eigenen Rücktritt denkenden Generalstabschef an sein – in einer ähnlichen Situation gegebenes – Versprechen erinnert, ihn, den Oberbefehlshaber, nicht im Stich zu lassen[161]. Es muß offen bleiben, ob sich Halders Bericht von 1948 nicht auf einen anderen Vorgang bezieht. Sonst wäre immerhin festzustellen, daß er sich mit der negativen Entscheidung des ObdH abgefunden

---

158 „Ich glaube nicht, daß der ObdH von dem Kommissarbefehl-Entwurf überhaupt gewußt hat. Der Entwurf geht allein auf das 2. Ferngespräch Müller–Warlimont zurück." – „Daß Brauchitsch im April (1941) Vorstöße bei Keitel und bei Hitler mit dem Ziel, den Gerichtsbarkeitsbefehl zu verhindern gemacht haben soll, ist einfach eine Erfindung. Brauchitsch hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß Hitler erfahrungsgemäß niemals eine Anordnung zurücknehmen werde, die er – wie in diesem Fall – vor einem größeren Zuhörerkreis gemacht habe." Briefe Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 16. 4. 1970 und 15. 10. 1968.

159 Uhlig a. a. O., S. 307 f., 319 f.; vgl. Jacobsen a. a. O., S. 147 und M. Messerschmidt a. a. O., S. 401.

160 Brief Halders an H. Uhlig vom 29. 11. 1963: Uhlig a. a. O., S. 308 f.

161 Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 1902, 2017; Protokoll der Vernehmung H.s vor der Spruchkammer: s. Anm. 156.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und danach auch den Gedanken an einen eigenen Rücktritt praktisch aufgegeben hat[162]. In überraschender Weise ergänzt werden Halders frühere und spätere Äußerungen zum Thema aber durch einen Brief aus dem Jahre 1963[163]. Er schreibt darin nämlich, es sei ein „schwerer Fehler" von ihm gewesen, „sich selbst auszuschalten" bzw. seiner „Verbitterung über die Ablehnung" seiner Rücktrittsforderung „so weit Raum zu geben", daß er „jede weitere Beteiligung" in der Sache verweigert und dadurch „dem listenreichen, temperamentvollen und tatkräftigen General[quartiermeister] Wagner unkontrolliert freie Hand für eigene Schritte gelassen habe: „Denn niemand anders als er" könne „die Triebkraft gewesen sein, die den ObdH veranlaßte, seine Zustimmung zur Vorlage eines Befehlsentwurfs an das OKW zu geben, der von dort gar nicht eingefordert war"[164]. Wagner habe aber „wohl ... seit seiner Besprechung mit Heydrich" (über die Aufgaben der Einsatzgruppen im künftigen Operationsgebiet) unter dem Eindruck gestanden, „jeder offene Versuch, Hitlers Meinung [bei der Formulierung des Kommissarbefehls] abzuschwächen oder in ihrer Auswirkung einzuengen" (?), könne „dazu führen ..., daß die ganze Frage der russischen Kriegsgefangenen in die Hand des SD [gemeint: Einsatzgruppen] gelegt werde"[165]. Indes wird diese Version Halders bislang durch kein zeitgenössisches Zeugnis gestützt; sie bietet im übrigen für sein eigenes Verhalten in der Kommissarbefehls-Frage ebensowenig eine plausible Erklärung wie für die angebliche, von ihm so kritisch beurteilte

---

162 An diesem Fazit würde auch seine weitere Angabe nichts ändern, er habe Brauchitsch nach Rückkehr in ihr Hauptquartier erklärt, daß er mit ihm über die ganze Kommissarbefehlsfrage erst wieder sprechen könne, wenn er, der ObdH, der gemeinsamen Demission zustimme. Brief an H. D. Betz vom 24. 10. 1968.

163 An H. Uhlig vom 6. 9. 1963 (großenteils gedruckt: H. Gräfin Schall-Riaucour, Aufstand und Gehorsam. ... Leben und Wirken von Generaloberst Franz Halder ..., Wiesbaden 1972, S. 162 ff.).

164 An einer anderen Stelle des gleichen Briefes erwähnt Halder es geradezu als Tatsache, daß Wagner „von dem Heydrich-Komplex beherrscht war und darauf drängte, daß Hitlers Wille durch einen schriftlichen OKW-Befehl fixiert werde, um die von ihm befürchtete Machtausweitung des SD zuungunsten des ObdH zu verhindern"!

165 Dem folgenden Passus seines in Anm. 136 und 162 erwähnten Briefes von 1968 entnimmt man freilich, daß die in dem Brief von 1963 (s. Anm. 163) so bestimmt vertretene Version Halders mindestens zum guten Teil gar nicht auf eigenen Informationen oder Eindrücken beruht: „Erst lange nach dem Krieg bin ich auf eine Deutung [der Gründe für die Vorlage eines eigenen Entwurfs des OKH] gestoßen, die im Kreise zeitgeschichtlicher Forscher entstanden war. Danach soll ... Wagner den Anstoß gegeben haben. ... [Wagner soll] Anzeichen dafür bekommen haben, daß Hitler die vom Heer ganz offensichtlich abgelehnte Sonderbehandlung der Kommissare, Funktionäre usw. Himmler und seinen Organen anvertrauen wollte. Die Vorstellung, daß die von Hitler beabsichtigte Sonderbehandlung der Kommissare pp. in der Kampfzone einer von Himmler zwischengeschobenen Organisation anvertraut werden könnte, war natürlich für die Heeresführung untragbar. Wagner soll [dem] ObdH ... vorgeschlagen haben, durch einen eigenen Befehlsvorschlag des ObdH die drohende Gefahr zu unterlaufen. Über die Richtigkeit dieser Deutung", so schließt Halder in seltsamem Gegensatz zu seinen früheren, gerade hinsichtlich Wagners so bestimmt lautenden Äußerungen, „kann ich mir persönlich kein Urteil anmaßen."

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Initiative des nach dem 20. Juli 1944 aus dem Leben geschiedenen Generalquartiermeisters. Was die Wagner zugeschriebenen Gründe angeht, so überzeugen sie nicht; denn zum einen wäre schon wegen der begrenzten zahlenmäßigen Stärke der Einsatzgruppen weder eine Vornahme der ersten Sichtungen sowjetischer Kriegsgefangener in der Kampfzone durch sie selbst, noch auch eine Beteiligung daran in größerem Maßstabe möglich gewesen. Zum anderen sind in der Folge die Einsatzgruppen mit Zustimmung des OKH bei der Beseitigung „politisch untragbarer" sowjetischer Gefangener *doch* bereits in den Durchgangslagern des *rückwärtigen Heeresgebiets* maßgeblich eingeschaltet worden[166]! Was Halder selbst betrifft, so hat er sich zwar – im Einklang mit seiner Version aus der Rückschau – dahin geäußert, er habe, als ihm an jenem 6. Mai General z. b. V. Müller und der Chef der Gruppe Rechtswesen im OKH, Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Lattmann, die beiden Befehlsentwürfe des OKH vortrugen, den Bericht über den Kommisarbefehl „wortlos angehört" und dann lediglich kurz erklärt, daß der ObdH seine Auffassung kenne und daß er, Halder, „daher zu diesen Vorschlägen keine Stellung nehmen wolle"[167]. Konnten denn aber – so muß man fragen – die angeblichen und nachträglich von Halder so bedauerten Folgen seiner „Selbstausschaltung" in der Kommissarbefehls-Frage ihm jemals schlagartiger und eindrucksvoller zum Bewußtsein kommen als eben in diesem Augenblick durch die Konfrontation mit einem Befehlsentwurf aus dem eigenen Hause, der an Radikalität kaum zu überbieten war? Hätte er sich nicht spätestens jetzt zu einem Eingreifen gedrängt fühlen müssen, statt den Entwurf – unverändert – passieren zu lassen? Kurz, eine Reaktion Halders der Art, wie er selbst sie (nachträglich) geschildert hat, ist schwer vorstellbar – sofern die Angelegenheit „Kommissarbefehl" für ihn tatsächlich Grund genug für ein Rücktrittsgesuch der Heeresführung gewesen ist und die Frage in seinen Augen bereits damals darauf hinauslief, daß der geschätzte Oberbefehlshaber sich mit einem „Makel vor der Geschichte" belastete[168]. Auch spätere Aussagen des ehemaligen Oberstkriegsgerichtsrats über den Verlauf des Vortrags vom 6. Mai stützen die Version Halders nicht. Danach hat dieser vielmehr auf den Hinweis Dr. Lattmanns, daß der Kommissarbefehl völkerrechtswidrig sei, mit den Worten reagiert: „Ist das wirklich Ihre Ansicht?" Und auf Lattmanns Frage, ob nicht das Heer bei Hitler gegen den geplanten Befehl Vorstellungen erheben könne, soll der Generalstabschef erwidert haben, „daß ein solches Vorgehen zwecklos sei und unter Umständen nur das Gegenteil erreiche; es sei besser, bei der Weitergabe des Befehls ihn abzuschwächen; er werde hierüber noch mit dem Oberbefehlshaber des Heeres

---

166 Vgl. Nürnb. Dok. NO-3422; dazu Jacobsen a. a. O., S. 159, 162 f. – Hitlers ehemaliger Heeresadjutant, Gen.Lt. a. D. Engel, hielt die Wagner zugeschriebenen Besorgnisse für übertrieben: s. Betz a. a. O., S. 132.

167 Brief an H. D. Betz vom 24. 10. 1968; vgl. auch Halders Brief an Uhlig vom 6. 9. 1963 bei Schall-Riaucour a. a. O., S. 163.

168 So im Brief an Uhlig vom 6. 9. 1963; ebd.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sprechen"[169]. Worin beide Zeugnisse, die Version Halders und die Aussagen Dr. Lattmanns, übereinstimmen, und was von der teilweise widersprüchlichen Darstellung des ersteren als unstreitig allein verbleibt, ist die Tatsache, daß Halder am 6. Mai von der Möglichkeit wenigstens eines Versuchs, den Entwurf des OKH für den Kommissarbefehl in wesentlichen Punkten zu ändern, keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Feststellung und zumal seine von Lattmann wiedergegebenen Äußerungen, die eher zum Fragenkomplex „Gerichtsbarkeitserlaß–Disziplinarerlaß" passen, bestärken unsere Vermutung, daß auch Halders Bedenken – wie die der höheren Truppenführer – sich in erster Linie gegen den Gerichtsbarkeitserlaß mit seiner Aufhebung des Verfolgungszwangs bei Straftaten Wehrmachtsangehöriger gegenüber Landeseinwohnern gerichtet haben.

Aus der Rückschau neigt der Nachlebende freilich zu der Meinung, daß die Betroffenheit der Generale über Hitlers Rede vor allem seiner Forderung nach Erschießung der gefangenen sowjetischen Kommissare galt. Auch in der Diskussion nach dem Zweiten Weltkrieg über das Verhalten der Wehrmacht gegenüber den verbrecherischen Befehlen des Rußlandkrieges hat ja der Kommissarbefehl im Vergleich zum Gerichtsbarkeitserlaß die weitaus größere Rolle gespielt. Diese Tatsache steht jedoch in einem auffallenden Mißverhältnis zu Art und Ausmaß dessen, was wir über die Reaktion der Heeresführung auf Hitlers Zumutung hinsichtlich der Kommissare *im Frühjahr und Sommer 1941* wissen oder erschließen können. Jedenfalls ist auf seiten des OKH nichts von einem Versuch zu spüren, bei der Formulierung seines Entwurfs Milderungen oder Differenzierungen durchzusetzen[170]. Daß letzteres möglich war, zeigt das erfolgreiche Bemühen des – dem *OKW* angehörenden – Generals Warlimont, eine der Hauptbestimmungen des ihm zugegangenen OKH-Entwurfs dahingehend abzuändern, daß *zivile* politische Kommissare, „die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen" würden, „zunächst unbehelligt bleiben" sollten[171]. Weder Jodl noch Keitel haben sich solchem Bemühen in den Weg gestellt[172]. Die für das Verhalten Brauchitschs gegebene Erklärung, er habe einen einigermaßen gangbaren Ausweg aus seiner „drückenden Lage" eben nur noch darin erblickt, daß er den von ihm verlangten Befehl durch seine eigenen Mitarbeiter formulieren ließ „in der Hoffnung, die Ausführung zu hintertreiben"[173], vermag um so weniger zu überzeugen, als Müllers Entwurf, mit der Bestimmung, *alle* ergriffenen politischen Kommissare ohne Ausnahme zu töten, ja eine restlose Erfüllung der Forderungen Hitlers darstellte[174]. Man bedenke auch, daß Brauchitsch schon der von Hitler

[169] Brief Dr. Lattmanns an H. D. Betz vom 16. 4. 1970; Nürnberger Interrogation desselben, Nr. 2466 vom 8. 12. 1947: IfZ, Zs 1146.

[170] Vgl. auch Betz a. a. O., S. 142.

[171] Vgl. die Vortragsnotiz Warlimonts vom 12. 5. 1941; Nürnb. Dok. PS-884; Uhlig a. a. O., S. 359 f.; dazu S. 314 f. und 317.

[172] Vgl. ihre Bemerkungen zu der Vortragsnotiz.

[173] Philippi-Heim a. a. O. (s. Anm. 7), S. 51.

[174] Vgl. seine durch Jodl am 3. 3. 1941 übermittelten Weisungen für die Abteilung L: oben, S. 686.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

betriebenen „Liquidierung" der polnischen Führungsschicht grundsätzlichen Widerstand nicht geleistet hat[175]. Hätte ferner – *wenn* der Kommissarbefehl im OKH so verabscheut wurde – General Müller es wirklich nicht vermeiden können, beispielsweise den Ic der 18. Armee im Juli eigens darauf hinzuweisen, daß „bei dem raschen Fortschreiten der Operationen" eine Reihe von Kommissaren „nach Entfernung ihrer Abzeichen unerkannt in die Gefangenenlager geraten" sein dürften, daß die Ic-Offiziere daher „auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung der Anwesenheit von politischen Kommissaren immer wieder" aufmerksam machen müßten[176]? War schließlich das OKH bzw. wiederum General Müller gezwungen, die Anfragen einer *Heereseinheit*, ob die „Politruks", die politischen Gehilfen bei den sowjetischen *Kompanien*, als Kommissare im Sinne der bewußten „Richtlinien" anzusehen und „entsprechend zu behandeln" seien, dem OKW zur Klärung zuzuleiten? Konnte das OKH – statt sich der bei dieser Behandlung der Angelegenheit zu erwartenden, auf eine Auskunft der Abteilung Fremde Heere Ost des Generalstabes des Heeres (!) gestützten bejahenden Antwort des OKW auszusetzen[177] –, es tatsächlich nicht wagen, jene subalternen Funktionäre auf eigene Verantwortung von der Geltung des belastenden Befehls auszunehmen[178]?

Zur Erklärung der Tatsache, daß hohe und höchste Offiziere den Forderungen Hitlers in der „Kommissar-Frage" *so weitgehend* nachkamen, wird man sicherlich noch tiefere Gründe als den Führerbefehl suchen müssen[179] – und sie sind nicht

---

175 Vgl. H. Krausnick, Hitler und die Morde in Polen, S. 203 ff.; K.-J. Müller, Zu Vorgeschichte und Inhalt der Rede Himmlers vor der höheren Generalität am 13. März 1940, in dieser Zeitschrift 18 (1970), S. 98 ff., 109; „Vertrauenskrisis": auch Halder-Tgb. I, S. 163.

176 Vgl. die Notiz des Ic des AOK 18 über seine Besprechung mit Müller am 10. 7. 1941: Uhlig a. a. O., S. 365.

177 Nürnb. Dok. NOKW-252; Uhlig a. a. O., S. 378 f.

178 Vgl. die Kritik von kompetenter juristischer Seite an jedem Versuch, den Kommissarbefehl als eine „vorweggenommene oder präventive Repressalie" zu rechtfertigen, z. B. durch Prof. v. d. Heydte: „Niemals kann aber die Tötung von Kriegsgefangenen eine völkerrechtlich zulässige Repressalie darstellen." Übereinstimmend der verst. Oberstaatsanwalt Hölper; beides bei Uhlig a. a. O., S. 339 f. Zum Bemühen um Geheimhaltung des Kommissarbefehls: die Dokumente bei Uhlig a. a. O., S. 352, 355, 363 f. und Jacobsen a. a. O., S. 198 f., 193. Ferner die Mitteilungen von H. Teske, Wenn Gegenwart Geschichte wird, in: „Die Wehrmacht im Kampf", Bd. 50, Neckargemünd 1974, S. 11.

179 Bemühungen in dieser Richtung: Diskussion des Arbeitskreises der „Europäischen Publikation e. V." (vgl. Anm. 2), s. Uhlig a. a. O., S. 341 ff., insbes. die Erklärung von General a. D. Blumentritt (S. 347), wonach das Offizierkorps „im persönlichen Einsatz auf seinem ureigenen Gebiet im Zweiten Weltkrieg nicht weniger tapfer" gewesen sei als im Ersten, daß „auf politischem Gebiet jedoch, wo es auf Zivilcourage ankam, der Offizier nicht mehr auf dem Boden stand, auf dem er sich sicher fühlte." Ferner: A. Hillgruber a. a. O. (Anm. 143), S. 149 f., über ein mitwirkendes „Moment sozialgeschichtlicher Entwicklung": „Das aus der alt-preußischen Tradition erwachsene Spannungsverhältnis zwischen Offiziersethos und Gehorsamspflicht gegenüber dem Obersten Kriegsherrn hatte sich seit der Wilhelminischen Ära . . . immer mehr zugunsten eines verabsolutierten ‚unbe-

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einmal allzu schwer zu finden. Zunächst bleibt zu beachten, daß die vielerörterte Verbindung großer Teile der traditionellen deutschen Führungsschicht mit dem Nationalsozialismus, die auf dem Gefühl weitreichender Übereinstimmung sowohl der gesellschaftlichen Interessen, als auch der außenpolitischen Zielsetzungen beruhte, jedenfalls niemals stärker gewesen ist als in dem Jahr zwischen Frankreich- und Rußlandfeldzug. Dies gilt in besonderer Weise für eine hohe Zahl von Offizieren, die im Sinne der unablässig propagierten „inneren Einheit" von Soldatentum und Nationalsozialismus auf dem Wege über die Verabsolutierung der Nation zum sittlichen Höchstwert schlechthin sowie über einen irrationalen Führerkult auch der Ideologie der Partei mehr als bisher zugänglich geworden war[180]. Treffend kennzeichnet diesen Stand der Dinge das resignierende Fazit, das im Hochsommer 1940 ein der preußisch-deutschen Vergangenheit so verbundener Schriftsteller wie der Autor des dem „Soldatenkönig" Friedrich Wilhelm I. gewidmeten Romans „Der Vater" – *Jochen Klepper* – zog. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß Kleppers lutherisch-konservative und nationale Grundeinstellung sein Verdikt über das NS-Regime eher gedämpft hat[181], obschon ihn als Ehemann einer Jüdin und zweiten Vater ihrer Töchter auch persönlichstes Erleben zu einem immer kritischeren Beobachter der Entwicklung machte. Hatte Klepper im Hinblick auf die Vorgänge im besetzten Polen noch im Dezember 1939 in sein Tagebuch geschrieben, „die Lage im Osten" sei „sehr schwierig, das Schicksal der Juden furchtbar, die Spannung zwischen Wehrmacht und Partei" jedoch „nicht mehr zu verhüllen" und „der Geist des Heeres intakt"[182], – so lautete fünf Wochen nach dem Siege über Frankreich sein Vermerk:

> „Die innerpolitische Frage ‚Was wird die Armee nach dem Friedensschluß tun?' gibt es für uns drei nicht mehr. Die Armee hat sich entschieden. Und unseres Erachtens hat es auch die Kirche getan, so vieles bei Heer und Kirche heute noch in eine andere Richtung zu deuten scheint. – Das Dritte Reich steht."[183]

Neben dem durch die Erfolge des Regimes und seine „imponierenden" Zielsetzungen begünstigten Einfluß der Indoktrination wirkten in unserem Fall aber noch andere Faktoren mit. In Nürnberg 1946 zum Thema „Kommissarbefehl"

---

dingten Gehorsams' verschoben." – Mir scheint gleichwohl noch die Frage offen zu bleiben, warum man im vorliegenden Fall den Wünschen Hitlers in so weitgehendem Maße entsprochen, m. a. W. mit der Vorlage derart radikal formulierter Befehlsentwürfe gleichsam ein Übersoll erfüllt hat.

180 Zum Vorstehenden vgl. auch M. Messerschmidt a. a. O., S. 155 ff., bes. 159 und 164 f.; ferner S. 223 ff., 236, 246 ff., 252, 302, 324, 359.

181 Vgl. seine Tagebücher nach den Auszügen in: Unter dem Schatten Deiner Flügel, Stuttgart 1964, z. B. S. 338, 893, 898 (dazu S. 10 und 1136).

182 Ebd., S. 824 (5. 12. 1939).

183 Ebd., S. 909 (27. 7. 1940). Anlaß zu seiner Feststellung gab Klepper der durch einen von Hitler befohlenen Geheimerlaß des OKW vom 8. 4. 1940 (vgl. M. Messerschmidt a. a. O., S. 357) verfügte Ausschluß der jüdischen „Mischlinge" 1. Grades vom Kriegsdienst: S. 903 („Die mächtige, ruhmvolle Wehrmacht fügt sich dem allen nach wie vor."), 905, 913.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

vernommen, erklärte Jodl, Hitler habe sich seinerzeit darauf berufen, daß *er* den Kommunismus eben kenne, was man vom Offizierkorps nicht behaupten könne; Jodl berichtigte die letztere Feststellung jedoch mit den Worten: „Auch wir standen gewissermaßen unter dem Einfluß dessen, was eine Literatur der ganzen Welt seit 1917 über den Bolschewismus geschrieben hatte, und einige Erfahrungen hatten wir, z. B. aus der Räterepublik in München, auch."[184] Diese Aussage ist nicht nur als Schutzbehauptung von Interesse. Denn zweifellos sahen sich gerade viele ältere Offiziere in einer gesellschaftlich vorgeprägten, unreflektierten antikommunistischen Einstellung durch die Ereignisse zweier Jahrzehnte – von der russischen Oktoberrevolution bis zu Stalins „Säuberungen" – bestätigt; zudem war diese Einstellung durch eine von Partei *und* NS-Staat hemmungslos betriebene Propaganda und schließlich noch durch die Schulungsarbeit der Wehrmacht selbst geflissentlich gesteigert worden. Unter Proklamierung der „unausweichlichen" Alternative „Nationalsozialismus oder Bolschewismus" auf nationaler wie auf internationaler Ebene leistete solche Propaganda mit der stereotypen Gleichsetzung von *Bolschewismus und Judentum* auch jenem Klischee vom „Untermenschen" des Ostens Vorschub, lange ehe das „entsprechend" bebilderte Pamphlet des SS-Hauptamts von 1942[185] unter solchem Titel dieses Feindbild den Deutschen als Kampfmotivation und Leitprinzip der Besatzungspolitik nahe brachte. Wenn dabei, mindestens mittelbar, alle Russen – als „geeignete Werkzeuge in der Hand des ewigen Juden"[186] – zu Bolschewisten gestempelt, Regime und Volk der Sowjetunion miteinander identifiziert wurden, so geschah dies nicht etwa aus Versehen; denn Hitler wollte ja keineswegs nur das bolschewistische Regime stürzen (geschweige einen „Kreuzzug" führen), sondern vor allem: das russische Reich zerschlagen, ihm weite Gebiete rauben und seine Bevölkerung unterjochen, dezimieren, ja großenteils deportieren – jedenfalls „die Bildung einer militärischen Macht westlich des Ural nie wieder" zulassen[187]. Die erfolgreiche Durchführung so „gigantischer" (GFM von Bock)[188] Vorhaben aber hing nach Hitlers Denkweise nicht zuletzt davon ab, daß seine Offiziere neben der Mobili-

---

184 IMT, Bd. XV, S. 340.

185 „Der Untermensch", „Herausgeber: Der Reichsführer-SS, SS-Hauptamt" (1942), S. 3: „... Osteuropa, es kam über eine gewisse Primitivität nicht hinaus. Es sah nur Chaos, denn es fehlte ihm der Mensch, der wertvolle Kulturträger ... Dieses Land kannte nur die Kräfte des hemmungslosen Raubbaues und bestialischer Kriegsrüstung."

186 „... des Meisters organisierten Massenmordes". Dies, während gleichzeitig der Führerbefehl zum Massenmord an den Juden von den Einsatzgruppen vollzogen wurde! – Zur Gleichsetzung von Russen und Bolschewisten vgl. z. B. Dallin a. a. O., S. 81 f.; ferner O. Bräutigam, So hat es sich zugetragen ... Ein Leben als Soldat und Diplomat, Würzburg 1968, S. 371 f.

187 IMT, Bd. XXXVIII, S. 88; KTB OKW/WFSt I, S. 523. Vgl. u. a. Dallin a. a. O., S. 19 ff., 56 f., 677 ff.

188 Tagebuchnotiz des GFM v. Bock vom 30. 3. 1941: „Alles in allem Pläne und Aufgaben, die der Führer selbst als gigantisch bezeichnet." BA/MA N 22/7, S. 12.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sierung aller ihnen normalerweise verfügbaren Kräfte auch den „Mut" zu der „nötigen" Brutalität des Handelns aufbrachten, z. B. fehlende Divisionen zur Sicherung des Hinterlandes durch „entsprechende drakonische Maßnahmen" ersetzten[189]. So gab Hitler dem geplanten Ostkrieg von vornherein den Charakter einer herkömmliche Normen sprengenden Konfrontation der beiderseitigen Weltanschauungen – was gewiß nicht allein auf taktischen Erwägungen beruhte, fraglos aber wesentlich seiner schon früher vertretenen Überzeugung entsprang, daß weltanschauliche Durchdringung dem eigenen Handeln über zusätzliche Kampfimpulse hinaus die Kraft zur *Beharrlichkeit im Gebrauch von Gewalt* verleihe, der „allerersten Voraussetzung" für deren erfolgreiche Anwendung, wie er gesagt hat[190]. Fazit: Mochte auch das erreichte Maß der Indoktrination, sprich Fanatisierung der Wehrmacht, Hitlers Ansprüchen noch längst nicht genügen, so kam doch die jahrelange und nun mit aller Vehemenz wiederaufgenommene Verteufelung des Bolschewismus seinen jetzigen Tendenzen zur Einschaltung des Heeres in seinen Vernichtungskrieg sehr zugute. War doch offenbar ein beträchtlicher Teil des höheren Offizierkorps schon in Gedanken an die Schlagkraft der Armee für Hitlers Parole eines Entscheidungskampfs der beiden Weltanschauungen empfänglich[191], mindestens ebensosehr aber für die Auffassung, daß ein Kampf mit *diesem* Gegner, seinen „Horden- und Herdenmenschen mit Unterweltinstinkten"[192], nicht nach den normalen Prinzipien von Kriegs- und Völkerrecht geführt werden könne[193].

Ging Hitler aber jetzt darauf aus, das Heer auch unmittelbar in die Vernichtungspraktiken seines Rußlandkrieges zu verstricken, so bot *der Kommissar*, und zwar der Kommissar *in der Truppe*, dafür den besten Ansatzpunkt. Zum einen war diese Institution der Roten Armee nach längst im deutschen Offizierkorps bestehenden Vorstellungen sozusagen klassischer Ausdruck jener „Verbindung von Judentum und Bolschewismus" und wurde daher in solcher Verzerrung nun vollends zur Zielscheibe der nationalsozialistischen Propaganda. „Diesmal", so hieß es in dem Pamphlet „Der Untermensch", „wollte der Jude ganz sicher gehen.

---

189 Wie Hitler selbst in Ergänzung seiner Weisung Nr. 33 – s. Hubatsch, Hitlers Weisungen ... (s. Anm. 89), S. 140 ff. – am 22. 7. 1941 befahl: a. a. O., S. 144; IMT, Bd. XXXIV, S. 258 f.

190 Mein Kampf, 534.–537. Aufl., München 1940, S. 188 f.

191 Zum Thema Indoktrination und „Effektivitätsdenken" vgl. für die damalige Phase die Ausführungen und Belege bei M. Messerschmidt a. a. O., S. 233, 239, 250, 315, 326 f. (Kreuzzugsgedanke). Ferner: V. R. Berghahn, NSDAP und „geistige Führung" der Wehrmacht 1939–1943, in dieser Zeitschrift 17 (1969), S. 31.

192 Wie es bald darauf in Nr. 116 der „Mitteilungen [der Wehrmacht-Propagandaabteilung des OKW/WFSt] für die Truppe" hieß; M. Messerschmidt a. a. O., S. 326 f.

193 Vgl. die oft zitierte Bemerkung Keitels vom 23. 9. 1941 (zu der von Admiral Canaris geäußerten Kritik an der Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen): „Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg! Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie." IMT, Bd. XXXVI, S. 317.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Er machte sich selbst zum Offizier, zum Kommissar, zum ausschlaggebenden Führer der Untermenschen."[194] – „Was Bolschewiken sind", so liest man in den „Mitteilungen für die Truppe" vom Juni 1941[195], „das weiß jeder, der einmal einen Blick in das Gesicht eines der Roten Kommissare geworfen hat. ... Es hieße die Tiere beleidigen, wollte man die Züge dieser zu einem hohen Prozentsatz jüdischen Menschenkinder tierisch nennen. Sie sind die Verkörperung des Infernalischen. ... In der Gestalt dieser Kommissare erleben wir den Aufstand des Untermenschen gegen edles Blut." Hitler selbst behauptete dem spanischen Botschafter gegenüber noch am 12. August 1941 kühn, die sowjetischen Soldaten befänden sich „teils in einer Stimmung von Lethargie, teils von Seufzen und Stöhnen", und er fügte hinzu, „die Kommissare seien Teufel [und] ... würden zusammengeschossen."[196] Der Gedanke, einem antisowjetischen Propagandafeldzug eine besondere Spitze gegen „den Kommissar" zu geben, entsprang aber keineswegs erst den unmittelbaren Zwecken des Augenblicks, den vermeintlichen Erfordernissen des Vorhabens „Barbarossa", oder dem Kalkül nur der Propaganda-Experten der Partei. Vielmehr sind Anregungen gleicher Tendenz und Akzentuierung bereits in einer Ausarbeitung einer militärischen Dienststelle mit der Bezeichnung „Psychologisches Laboratorium des Reichskriegsministeriums" vom Herbst *1935* zu finden[197]. Danach sollte im Falle eines bewaffneten Konflikts mit der Sowjetunion den Soldaten der Roten Armee „die Sinnlosigkeit des Kampfes" auf in Massen abgeworfenen Flugblättern[198] mit folgender grobschlächtiger Argumentation klargemacht werden:

> „Was haben die jüdischen Bolschewistenführer Euch seinerzeit nicht alles versprochen: Brot, Land und Freiheit. Und was haben sie Euch gegeben? Seit Jahren lebt Ihr und Eure Brüder und Schwestern in den Bauernhütten und Elendswohnungen der Städte in ewigem Hunger; Millionen von Euch sind verhungert, Millionen von ihrer Scholle vertrieben; das Land ist Euch wieder genommen, und die Mißwirtschaft in den Kollektiven ist Euch selbst zur Genüge bekannt.
> Euer Kampf ist sinnlos. Ihr kämpft nicht für Rußland, sondern für die Herren Kommissare und Parteifunktionäre, meist dreckige Juden, die nie in ihrem Leben ehrliche Arbeit hinter Pflug und Schraubstock geleistet haben, aber sie lassen sich nichts entgehen. Früher wart Ihr Russen (resp. Ukrainer etc.) Herren im eigenen Hause. *Jetzt regieren Juden und ehemalige Verbrecher und treiben Euch – für Erweiterung ihrer Herrschaft über andere Völker – in den Krieg und in den Tod.*
> ... Wer sind denn bei Euch in der Armee die politischen Kommissare? Fast alles Juden, an der Spitze Gamarnik. *Das* sind die Kriegstreiber und Kriegsgewinnler. Schlagt sie tot ... Dreht die Bajonette um und kämpft mit uns gegen die verfluchten jüdischen Kom-

---

194 A. a. O. (s. Anm. 185), S. 10.

195 Zitiert nach M. Messerschmidt a. a. O., S. 326 f.

196 A. Hillgruber (Hrsg.), Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler, Bd. 1, Frankfurt 1967, S. 624.

197 „Völkerpsychologische Untersuchungen" – 5, 2. 11. 1935; Psycholog. Laboratorium des Reichskriegsministeriums; 241/35 g; Abt. C Nr. 18/35, S. 6 ff.; BA/MA H 1/661, Teil 2.

198 Als „Musterbeispiele" waren der Ausarbeitung einige Flugblätter beigefügt, die, wie es in den Akten heißt, „von der Partei der russischen Faschisten in Charbin hergestellt" waren.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

missare! Macht aus der *Roten Armee* eine russische Armee, und Ihr habt Frieden, Freiheit, Brot und Land!"[199]

Daß man von deutscher militärischer Seite für die Kriegspropaganda eine so geartete Verteufelung „des Kommissars" gegenüber den sowjetischen Soldaten ins Auge faßte, beruhte natürlich weitgehend auch auf eigenen Eindrücken und „Erfahrungen", welche bis zu den Kämpfen deutscher Freikorps mit bolschewistischen Truppen im Baltikum im Jahre 1919 zurückreichten[200]. Den Tendenzen Hitlers kam indes noch ein anderes Moment zugute. Schon rein theoretische Erwägungen über Vor- oder Nachteile einer Institution wie der des Kommissars in der Roten Armee trafen im totalitären Dritten Reich bei den Offizieren aller drei Wehrmachtsteile einen neuralgischen Punkt. Der bloße Gedanke an eine Nachahmung des sowjetischen Systems war ihnen als Verletzung des traditionellen Prinzips der alleinigen Führung der Truppe durch den Kommandeur, der ausschließlichen Verantwortlichkeit des *Truppenführers* für Geist und Haltung – und dazu rechnete auch die von der Partei erwartete „geistige Ausrichtung" – seiner Soldaten unerträglich[201]. Sowohl auf Grund ihrer antibolschewistischen Stellungnahme und Propaganda, als auch der Bedeutung des Problems für die Loyalität des Offizierkorps verwahrten sich denn auch die Vertreter der Partei – einschließlich Hitlers und Himmlers – gegen eine Übernahme der sowjetischen Einrichtung „Kommissar" durch die deutsche Wehrmacht[202]. Doch schon ganz unabhängig hiervon waren dem deutschen Offizier nach seinen traditions- und standesgemäß in Anspruch genommenen Auffassungen von Pflicht, Treue und Gehorsam Zweck und Charakter der Institution „Kommissar" tief zuwider[203]. Das einmal entstandene Bild eines truppenfremden *politischen* Funktionärs, der den berufenen Kommandeur überwachte, ihn und seine Soldaten unter Umständen ohne Rücksicht auf die militärischen Erwägungen – „mit allen Mitteln eiskalten Terrors und blödsinniger Verhetzung"[204] – in Kampf und Tod trieb und sie dabei in gefügige Werkzeuge barbarischer Kriegführung verwandelte, machte diese Figur zu einem

---

199 Hervorhebungen im Original.

200 Vgl. Anm. 205. Für die Folgezeit vgl. J. Erickson, The Soviet High Command. A Military-Political History 1918–1941, London 1962, u. a. S. 510 f.

201 Vgl. Halder-Tgb. II, S. 64; Berghahn a. a. O. (s. Anm. 191), S. 18 f., 26, 30, 40 f.; M. Messerschmidt a. a. O., S. 251 f.

202 S. die Zitate bei Berghahn a. a. O., S. 51, 64; vgl. die Äußerungen Himmlers gegenüber Bormann Anfang Okt. 1943 (s. Berghahn, S. 67 f. mit Anm. 233) und seine Rede in Posen vom 4. 10. 1943: IMT, Bd. XXIX, S. 151. – Noch zur Zeit der Schaffung des „NS-Führungsoffiziers" suchte man dem Eindruck der Truppe vorzubeugen, es handle sich dabei um „‚von außen kommende Kräfte' (Kommissare!)" – wie es in einer Auslassung der Parteikanzlei vom Dezember 1943 hieß. S. W. Besson, Zur Geschichte des NS-Führungsoffiziers (NSFO), in dieser Zeitschrift 9 (1961), S. 101 und 82 f.

203 Vgl. die in Anm. 202 erw. Himmler-Rede: a. a. O., S. 151 f.; ferner Äußerungen von Angehörigen der Parteikanzlei über die Abneigung im Offizierkorps gegen den „NSFO" auf Grund der „altpreußischen Soldatentradition": Besson a. a. O., S. 81.

204 Wie es in dem in Anm. 192 zitierten Heft 116 der „Mitteilungen für die Truppe" – auf Grund bereits bestehender entsprechender Vorstellungen – heißt.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Gegenstand von Haß und Abscheu. Für den vom OKH in seinen Befehlsentwurf übernommenen Standpunkt Hitlers, daß dem Kommissar die Eigenschaft eines Soldaten nicht zukomme, dürfte jedenfalls der Großteil des Offizierkorps empfänglich gewesen sein, was ihm bei allem Unbehagen gegen das Ansinnen, die gefangengenommenen Kommissare selber erschießen zu sollen, die Erfüllung dieser Forderung Hitlers erleichtert haben mag[205]. Man hat den Einfluß der antibolschewistischen Einstellung der bürgerlich-konservativen Gruppen der zivilen Opposition gegen Hitler auf deren Erwägungen und Planungen im Winter 1939/1940 unterstrichen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß diese Gruppen auf Grund des Hitler-Stalin-Pakts vom August 1939 geradezu befürchtet hätten, die mit der Realisierung sowjetischer territorialer Ambitionen in Mitteleuropa verbundene nationalsozialistische Annäherung an den Bolschewismus müsse kraft einer Verwandtschaft der beiden Regime in Deutschland auch „innerpolitische Folgen gefährlichster Art haben"[206]. Wie stark die antibolschewistische Einstellung der genannten Gruppen aber auch immer gewesen sein mag – sie hat deren Repräsentanten im Frühjahr 1941 keinen Augenblick in ihrem Rechtsempfinden beirrt, das ihnen die schärfste Verurteilung der von Hitler unter Einbeziehung der Wehrmacht gegen die Sowjetunion geplanten verbrecherischen Kriegführung gebot. Eindeutig bezeugt dies Ulrich von Hassells Notiz:

> „Ich war am 8. 4. [1941] mit Oster bei Beck, und es stiegen einem die Haare zu Berge, was urkundlich belegt mitgeteilt wurde über die den Truppen erteilten, von Halder unterschriebenen Befehle betreffend das Vorgehen in Rußland[207] und über die systemati-

---

[205] Laut Niederschrift von H. Uhlig über eine Unterredung mit dem ehem. Marineadjutanten Hitlers, Konteradmiral a. D. K. J. von Puttkamer, vom 21. 3. 1953 bezeichnete dieser es als schweren Fehler, daß derartige Befehle ergangen seien, ehe der Gegner seinerseits konkreten Anlaß dazu gegeben habe. „Aus seiner eigenen Baltikum-Erinnerung (1919)" habe er allerdings damit gerechnet, „daß sich ein so schonungsloser Kampf entwickeln würde". Die Tendenz des Kommissarbefehls (mit dem er dienstlich nichts zu tun hatte) habe ihn nicht besonders schockiert; auch sei eine „außergewöhnliche Erregung" über den Befehl „ihm in keiner Weise bekannt geworden". IfZ, Zs 285.
Man bedenke in diesem Zusammenhang auch, daß OKW *und OKH* wenig später sogar die Aussonderung sogenannter „politisch untragbarer" Elemente aus der Masse der einfachen sowjetischen Kriegsgefangenen zum Zwecke von deren Erschießung durch Teilkommandos der Einsatzgruppen geduldet und gefördert haben. Vgl. die bei Jacobsen a. a. O., S. 198–228, wiedergegebenen Anordnungen, die mit der „besonderen Lage [*sic*] des Ostfeldzuges" begründet wurden!

[206] So Ulrich von Hassells Tagebuchnotiz vom 11. 10. 1939: U. von Hassell, Vom andern Deutschland, Zürich 1946, S. 87. Dazu H. Graml, Die außenpolitischen Vorstellungen des deutschen Widerstandes, in: Der dt. Widerstand gg. Hitler (Hrsg.: W. Schmitthenner und H. Buchheim), Köln/Berlin 1966, S. 30 ff.

[207] Damit meinte Hassell mutmaßlich die von Halder „*i. V.*" unterzeichneten „Besonderen Anordnungen für die Versorgung", Teil C, vom 3. 4. 1941 (Nürnb. Dok. NOKW-1648), worin es (Ziffer 7) nicht nur hieß, daß „aktiver oder passiver Widerstand der Zivilbevölkerung ... mit scharfen Strafmaßnahmen im Keime zu ersticken" sei, sondern auch bereits (Ziffer 8) von den „Sonderaufgaben" gesprochen wurde, die „im rückwärtigen

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sche Umwandlung der Militärjustiz gegenüber der Bevölkerung in eine unkontrollierte, auf jedes Gesetz spottende Karikatur[208]. ... Mit dieser Unterwerfung unter Hitlers Befehle opfert Brauchitsch die Ehre der deutschen Armee."[209]

Auch bei der Erstellung weiterer Fassungen für den geplanten Kommissarbefehl sollten sich die noch gehegten schwachen Hoffnungen der Opposition auf einen Sinneswandel der militärischen Führung[210] nicht erfüllen. Am 12. Mai nahm Warlimont, der Adressat von General Müllers Sendung vom 6. Mai, zu dem Entwurf des OKH für „Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger usw." in einer Vortragsnotiz Stellung[211]. Gegen die im OKH-Entwurf

---

Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet der Reichsführer SS mit eigenen Organen selbständig und in eigener Verantwortlichkeit durchführen" werde. Möglicherweise sagte dies – nach den Erfahrungen von 1939/40 im besetzten Polen – für Hassell bereits genug. – Ferner hatte Halder am 2. 4. 1941 den Befehl zur „Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD" beim Feldzug gegen Griechenland und Jugoslawien „i. V." unterschrieben: OKH GenStdH/GenQu, Abt. Kriegsverwaltung Nr. II 0308/41 g. Kdos. Chefs.; IfZ, Fd 52. Vgl. Halder-Tgb. II, S. 341.

[208] Diese Bemerkungen Hassells können sich im Grunde nur auf die ominöse Ziffer I, 6 des *Entwurfs* der „Richtlinien auf Sondergebieten" zur Weisung Barbarossa vom März beziehen, welche die Tendenz zur Pervertierung der Wehrmachtgerichtsbarkeit im kommenden Rußlandfeldzug bereits deutlich erkennen ließ: s. oben S. 692.

[209] Hassell a. a. O., S. 200.

[210] Unter dem 16. 6. 1941 vermerkt Hassell (S. 209) „wiederholte Besprechungen mit Popitz, Goerdeler, Beck und Oster über die Frage, ob die nunmehr bei den Armeeführern angelangten, von dort aber noch nicht weitergegebenen Befehle bezüglich eines brutalen Vorgehens der Truppe gegen die Bolschewisten beim Einmarsch in Rußland nicht endlich ausreichten, um der militärischen Führung über den Geist des Regimes, für das sie fechten, die Augen zu öffnen. Man kam zu dem Ergebnis, daß auch diesmal nichts zu erwarten sei. Brauchitsch und Halder haben sich bereits auf das Hitlersche Manöver eingelassen, das Odium der Mordbrennerei der bisher allein belasteten SS auf das Heer zu übertragen. Sie haben die Verantwortung übernommen und durch einige an sich gar nichts ändernde, aber den Schein wahrende Zusätze (über die Notwendigkeit, die Disziplin zu wahren usw.) sich selbst und andere getäuscht. Hoffnungslose Feldwebel!"
Kurz vor Feldzugsbeginn machten Popitz und Hassell „noch einmal einen heftigen Ansturm auf Beck ..., als vornehmster Vertreter seiner Farbe einen Brief an Brauchitsch zu schreiben und ihn zu veranlassen, gegen die Mordbefehle zu protestieren", wozu sich Beck schließlich bereit erklärte. (S. 212.) – Weitere Angaben zur Sache fehlen.

[211] Nürnb. Dok. PS-884 (Erstschrift: ihrem Abdruck in IMT, Bd. XXVI, S. 406 ff., liegt, wie dort angegeben, nur eine Fotokopie zugrunde); PS-1663 (Durchschlag, ohne die Paraphe Keitels und die Vermerke Jodls; gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 358 ff. – Warlimont hat auch hier ein „dilatorisches Verhalten" für sich in Anspruch genommen, nämlich auf Grund der Tatsache, daß er die Sendung Müllers „nicht, wie üblich am Tage des Eingangs (6. Mai), sondern erst sechs Tage später an den Adressaten" – W. meint damit Keitel, obwohl Müllers Anschreiben „an den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, z. Hd. des Herrn General *Warlimont* [im Original gesperrt geschrieben] oder Vertreter im Amt" gerichtet war und den Eingangsstempel seiner Abteilung L, übrigens ebenso wie der Vermerk Warlimonts auf dem Anschreiben Müllers, mit dem Datum „7. Mai 1941" trägt – „bzw. General Jodl weitergeleitet" habe (Aufzeichnung von Gen. d. Art. a. D. Warlimont vom 4. 5. 1960, IfZ, Zs 312). Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß sowohl Warlimont

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

vorgesehene Beseitigung *aller* politischen Kommissare machte er geltend, Alfred Rosenberg (der spätere Minister für die besetzten Ostgebiete) habe in einer Denkschrift[212] den Standpunkt vertreten, „daß nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Funktionäre für die Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich" sein würden. Warlimont erklärte „deshalb eine Entscheidung des Führers [für] erforderlich, welche Grundsätze maßgebend sein" sollten. Seinerseits machte Warlimont aber bereits den Vorschlag, zivile politische Funktionäre, „die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen, ... zunächst unbehelligt" zu lassen[213]. „Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes" werde es „möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben" seien, „sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage" wären. Dem Antrag Warlimonts, eine Entscheidung Hitlers einzuholen, schloß Jodl sich an[214], während Keitel ihn zumindest nicht abgelehnt hat. Auf der Suche nach einer Motivierung für den geplanten rechtswidrigen Befehl machte Jodl damals die bekannte, für ihn verhängnisvolle Schlußbemerkung: „Mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen. Man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf."[215] Er entwarf in diesem Sinne handschriftlich eine Präambel[216], die sich mit leichten Abwand-

---

und seine Abteilung, als auch seine Vorgesetzten inzwischen mit der abschließenden Gestaltung des Gerichtsbarkeitserlasses befaßt waren. Ferner übersandte W. bereits spätestens am 8. Mai den OKH-Entwurf Lehmann, der ihm (W.) jedoch geantwortet haben soll (Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 6422; W., „Im Hauptquartier ..." – s. o., S. 683 –, S. 180) bzw. geantwortet haben will (Aussage Lehmanns: Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 7830 und 8278 ff.), daß Keitel ihm streng untersagt habe, sich überhaupt mit der Angelegenheit Kommissarbefehl zu befassen. Dies hat Lehmann aber nicht gehindert, auf der ihm von Warlimont übersandten Abschrift des OKH-Entwurfs zum Kommissarbefehl für Abschnitt II (Aufhebung der Zuständigkeit der Kriegs- und Standgerichte für die in bezug auf Kommissare befohlenen Maßnahmen) eine auch für Nichtjuristen unmißverständliche Fassung vorzuschlagen. – Eine andere Auffassung (hinsichtlich Lehmanns und Warlimonts) als die hier geäußerte vertritt H. D. Betz, S. 155–158. Irrig ist (s. Betz, S. 170) jedoch auch nach meiner Ansicht die Angabe Uhligs (a. a. O., S. 309 f., 316), „die Mitprüfung des OKH-Entwurfs [zum Kommissarbefehl] durch die Wehrmacht-Rechtsabteilung" sei „bereits vor Eingang des Entwurfs festgelegt" gewesen.

212 Nürnb. Dok. PS-1020, Vom 25. 4. 1941.

213 Offenbar vorsichtshalber wählte man in dem abschließenden konkreten Vorschlag die Formulierung: „Funktionäre, die ..., *werden* zunächst unbehelligt bleiben", statt „sollen" usw. – mit entsprechender Begründung!

214 Vermerk am Kopf der Vortragsnotiz Warlimonts: „muß dem Führer noch einmal vorgetragen werden J. 13./5."

215 Ebd. (Nürnb. Dok. PS-884).

216 Sie liegt (in den Akten) der im folgenden erwähnten „Zwischenfassung" des Kommissarbefehls bei, ist von Betz jedoch irrtümlich mit der Neuformulierung (der Präambel) in dieser Zwischenfassung identifiziert worden (a. a. O., S. 166); desgleichen von Maser a. a. O. (s. S. 2 mit Anm. 13), S. 314, der Jodls Präambel-Skizze in Faksimile bringt (S. 312).

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lungen in der „Zwischenfassung" des Kommissarbefehls wiederfindet[217], so genannt, weil sie zeitlich zwischen dem Entwurf des OKH vom 6. Mai und der Endfassung des Befehls vom 6. Juni erstellt wurde[218].

„Mit der Absendung dieser Vortragsnotiz [vom 12. Mai] an den Chef WFStab", so hat Warlimont 1962 behauptet, „schied die Abteilung L einstweilen aus der weiteren Behandlung der Sache aus."[219] Hinsichtlich der besagten Zwischenfassung hatte er bereits im Nürnberger OKW-Prozeß von 1948 auf die betreffende Frage seines Verteidigers erwidert, er habe keinerlei Sicherheit dafür, wer diesen Entwurf – „ohne Datum und ohne irgendein Zeichen" – gemacht habe und wann er entstanden sei; aber er wisse, daß er nicht von ihm stamme[220]. Andererseits beantwortete Warlimont die weitere Frage seines Verteidigers, ob die Sache, nach der Vorlage der Vortragsnotiz vom 12. Mai, in den Händen Jodls geblieben sei, mit „Ja", und im November 1967 bemerkte er, Jodl habe nach Erhalt der Vortragsnotiz „mit Randbemerkungen und handschriftlichen Zusätzen sogleich die Arbeit an einer neuen Fassung des Befehlsentwurfs aufgenommen"[221]. Auf Grund einer „Mitteilung Warlimonts" traf schließlich der Autor H. D. Betz die Feststellung, daß „von Jodls Hand" eine Zwischenfassung des Kommissarbefehls stamme, welche die von Warlimont „angestrebte Entscheidung Hitlers zur Voraussetzung gehabt haben" müsse[222]. Auch habe sich Jodl infolge des Aufenthalts von Warlimont in Paris (vom 19. bis 29. Mai) „notgedrungen" selber ans Werk gemacht[223].

Indes standen „zu Hause" doch noch die übrigen Mitglieder der Abteilung L zur Verfügung, von denen einer denn auch ausdrücklich erklärt hat, daß bei Ab-

---

217 Nürnb. Dok. PS-1471. Gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 358–361. Irrtümlich hat Uhlig jedoch dieses Dokument, die sog. Zwischenfassung des Kommissarbefehls, mit dem Vermerk „Anlage 1" abgedruckt (S. 358), den das Original *nicht* aufweist. Die Anlage 1, die Warlimont seiner Vortragsnotiz vom 12. 5. 1941 beifügte, war natürlich nicht die (noch gar nicht existierende) „Zwischenfassung", sondern, wie er ja selber schreibt, der Entwurf des OKH vom 6. Mai. Aus der Tatsache, daß er *diesem* den Vermerk „Anlage 1" (zu *seiner* Vortragsnotiz!) gegeben hat, erklärt es sich auch, daß dieses – offenbar allein erhalten gebliebene – Exemplar, eine (Lehmann übersandte – vgl. Anm. 211!) Abschrift, die Uhlig zum Abdruck diente (a. a. O., S. 356), den leicht irreführenden Vermerk „Anlage 1" trägt – obwohl das betreffende, von Müller unter dem 6. Mai dem OKW übersandte Exemplar des Dokuments natürlich die *zweite* Anlage von Müllers (Begleit-)Schreiben war. (Die erste Anlage war der OKH-Entwurf zum Gerichtsbarkeitserlaß).

218 Eine Wiedergabe der „Zwischenfassung" findet sich (neben anderem) auch unter Nürnb. Dok. PS-891. Es handelt sich aber höchstwahrscheinlich um das gleiche Exemplar wie bei PS-1471. (Der beiliegende „Verteiler" wurde nach 1945 irrtümlich zugeordnet!)

219 „Im Hauptquartier ...", S. 183.

220 Nbg./Fall XII, S. 6428.

221 Ebd., S. 6426; IfZ, Zs 312 (Bd. II, S. 74).

222 Betz a. a. O., S. 166.

223 Ebd.; Im Kriegstagebuch des OKW/WFSt, Bd. I, S. 396 f. wird als Abflugzeit Warlimonts nach Paris der 19. 5., 16.00 Uhr, genannt. Unter dem 29. 5. 1941 heißt es: „Chef L. kehrt morgen [sic] aus Paris zurück, erstattet Meldung bei Chef WFSt [Jodl] und Führer." Es muß aber (laut Auskunft des Bundesarchivs) heißen: „morgens".

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wesenheit Warlimonts die Arbeit unverändert weiter gelaufen sei[224]. Tatsächlich befindet sich in den erhalten gebliebenen Akten der Quartiermeistergruppe der Abteilung L die Erstschrift (also kein Durchschlag) einer Vortragsnotiz vom 23. Mai 1941, die wegen ihrer Wichtigkeit hier originalgetreu wiedergegeben sei:

Abt. L IV/Qu
Nr. 44774/41 g. K. Chefs.

F.H.Qu., den 23. 5. 1941
[Stempel] Chefsache!
[Stempel] Nur durch Offizier!
[Stempel] Geheime Kommandosache!
[handschr.] 1 Ausfertigung[225]

Vortragsnotiz.

Anliegend wird ein neugefaßter Entwurf der „Richtlinien betreffend Behandlung politischer Funktionäre (Kommissare)" vorgelegt. [hs.] vT 23. 5.
[hs.] vLg

– 4 Anlagen –[226]

Die von dem Leiter der Quartiermeistergruppe der Abteilung L, dem damaligen Oberstleutnant Werner von Tippelskirch, wie seine (unverwechselbare) Paraphe zeigt, konzipierte Vortragsnotiz ist von dem Leiter der Gruppe „I H Op." – erstem Generalstabsoffizier des Heeres im Wehrmachtführungsstab Oberstleutnant von Loßberg – abgezeichnet, der „Warlimont bei dessen Abwesenheit zumindest in laufenden Angelegenheiten vertrat"[227]. Loßberg war aber kaum der eigentliche Adressat der Vortragsnotiz, er dürfte sie vielmehr auf Veranlassung der Quartiermeistergruppe (L IV/Qu) an Jodl oder Keitel weitergeleitet haben und hat sie vermutlich als lediglich zeitweiliger Vertreter Warlimonts nur *abgezeichnet*[228]. Auffälligerweise trägt nun die erwähnte „Zwischenfassung" des Kommissarbe-

---

224 Freundl. Auskunft von Oberst a. D. Kurt Fett, ehemal. Angehörigen der Gruppe I H Op. der Abteilung L des OKW, vom 18. 4. 1977.

225 Es heißt „1 [eine] Ausfertigung", nicht „1. [erste] Ausfertigung".

226 Um was für „4 Anlagen" es sich handelte, läßt sich nur vermuten: wahrscheinlich nicht um vier Exemplare des „neugefaßten Entwurfs", sondern, außer *einem* Exemplar dieses Entwurfs, um die Präambel-Skizze Jodls (s. oben Anm. 216!), Warlimonts Vortragsnotiz vom 12. Mai mit seinen Vorschlägen zum OKH-Entwurf vom 6. Mai und um diesen selbst – also um die bislang in der Angelegenheit angefallenen Unterlagen.

227 Die offizielle Dienstbezeichnung Loßbergs laut Auskunft von Oberst a. D. Fett (s. Anm. 224), desgl. die Regelung der Vertretung Warlimonts.

228 So vermutet auch Oberst a. D. Fett. Auch Maser a. a. O. (s. S. 684 mit Anm. 13), S. 314, vermerkt, daß „der letzte nachweisbare Entwurf ... vom 22. [sic; es muß heißen: 23.] Mai überraschenderweise [?] von Loßberg abgezeichnet" sei.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

fehls genau die gleiche Überschrift *„Richtlinien betreffend Behandlung politischer Funktionäre (Kommissare)"*[229], wie die von Tippelskirch konzipierte Vortragsnotiz sie für den in ihr erwähnten und mit ihr vorgelegten „neugefaßten Entwurf" zum Kommissarbefehl angibt. In dessen Endfassung lautet dessen Überschrift hingegen: „Richtlinien *für* die Behandlung politischer Kommissare"[230]. Dies ist gewiß kein zwingender Beweis dafür, daß die (undatierte) „Zwischenfassung", für die sonst kein Anschreiben vorhanden zu sein scheint, mit dem in der Vortragsnotiz erwähnten „neugefaßten Entwurf" identisch ist. Doch besteht fraglos eine Wahrscheinlichkeit dafür, und dies um so mehr, als die Zwischenfassung „die wesentlichsten Punkte aus den Vorschlägen der Abteilung L", nämlich aus der oben erwähnten Vortragsnotiz Warlimonts vom 12. Mai (gleichfalls mit der Paraphe Tippelskirch als Konzipienten), „übernahm"[231].

Warum sollte Jodl über den Entwurf der Präambel, für den sein handschriftliches Konzept vorliegt, hinaus persönlich eine Aufgabe an sich gezogen haben, die mehr oder weniger in einer bloßen Kompilation bestand, welche von den Angehörigen der zuständigen Quartiermeistergruppe ohne weiteres besorgt werden konnte? Entgegen der Angabe Warlimonts ist jedenfalls, wie es die durch die Vortragsnotiz der Quartiermeistergruppe vom 23. Mai erwiesene Existenz eines während seiner eigenen Abwesenheit (vom 19.–29. Mai)[232] „neugefaßten Entwurfs" zum Kommissarbefehl zeigt, die Abteilung L „mit der Absendung der Vortragsnotiz" vom 12. Mai noch *nicht* „aus der weiteren Behandlung der Sache" ausgeschieden, und die „Zwischenfassung" dürfte ihr – und nicht Jodls – Werk sein[233].

Auch in die Endfassung des Kommissarbefehls wurde die von Warlimont angeregte Bestimmung aufgenommen, vorerst *zivile* politische Kommissare „unbehelligt" zu lassen, „die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen" – jedoch mit dem üblen Zusatz: „... oder einer solchen verdächtig sind"![234] Vor

---

229 Vgl. Anm. 217 und 218. In den „OKW/WFSt/L IV-Chefsachen Barbarossa, Mai 1941", BA/MA, RW 4/v. 577, befindet sich nur eine Fotokopie (der Zwischenfassung), die übrigens auch den beiden entsprechenden Nürnberger Dokumenten PS-891 und PS-1471 zugrunde gelegen hat.

230 Nürnb. Dok. NOKW-1076 (vgl. Uhlig a. a. O., S. 352).

231 Wie Betz a. a. O., S. 166, mit Recht bemerkt.

232 Vgl. Anm. 223.

233 Daß die „Zwischenfassung", wenn sie mit dem in der Vortragsnotiz vom *23. Mai* erwähnten „neugefaßten Entwurf" identisch ist, „erst" an diesem Tage vorgelegt wurde, fände darin eine Erklärung, daß, wie bereits von Betz (a. a. O., S. 166) bemerkt, zuvor die von Warlimont und Jodl für erforderlich gehaltene Entscheidung Hitlers (wegen der Divergenz zwischen OKH-Entwurf und Rosenberg-Denkschrift hinsichtlich des Ausmaßes der „Erledigung" von sowjetischen Kommissaren! – vgl. S. 725 mit Anm. 212) eingeholt werden mußte. Warlimont will bis zu seiner Abreise nach Paris (19. Mai) von Fortschritten in der Vorbereitung des Kommissarbefehls nichts gehört haben („Im Hauptquartier ...", S. 183).

234 Vgl. Uhlig a. a. O., S. 353; Jacobsen a. a. O., S. 190.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

allem aber blieb es bei der Anordnung, politische Kommissare, die der Roten Armee angehörten, zu erschießen. Und zwar sollte das, wie es nun hieß, unmittelbar nach ihrer „noch auf dem Gefechtsfelde" vorzunehmenden „Absonderung" geschehen. Überhaupt war die Endfassung – sicherlich Hitlers Wünschen gemäß[235] – in einigen Punkten stilistisch vereinfacht bzw. verdeutlicht, in anderen aber noch verschärft worden, letzteres namentlich durch den jeden Kommentar erübrigenden Zusatz: „Bei der Beurteilung der Frage, ob ‚schuldig oder nicht schuldig', hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand."[236] Mit einem Anschreiben Warlimonts ging der fertige Kommissarbefehl am 6. Juni 1941 im Auftrage des Chefs des OKW u. a. an die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile[237]. Am 8. Juni 1941 wurde er durch den ObdH von Brauchitsch mit einem ersten (einschränkenden) Zusatz – wonach das Vorgehen gegen einen (zivilen) politischen Kommissar zur Voraussetzung haben müsse, daß dieser „durch eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will" – und einem zweiten, die

---

235 Vgl. die Aussage Warlimonts im OKW-Prozeß: Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 6429; auch Betz a. a. O., S. 168. Im Gegensatz zu der Präambel der „Zwischenfassung" und der Präambel-Skizze Jodls ist bemerkenswerterweise in der Endfassung des Kommissarbefehls *nicht* mehr von der „Erledigung" der Kommissare als einer „Vergeltungsmaßnahme" die Rede – aber wohl deshalb nicht, weil dadurch in den Augen Hitlers ein Element der Unklarheit in den Text des Befehls zu geraten drohte, das seine Durchführung gefährdete bzw. seine Umgehung erleichtern konnte.

236 Uhlig a. a. O., S. 354.

237 Vgl. oben, Anm. 1. Zu der Kritik daran, daß er (in seiner Vortragsnotiz vom 12. Mai – vgl. S. 724 mit Anm. 211) den Vorschlag des OKH-Entwurfs, die sowjetischen *Truppen*kommissare zu erledigen, unverändert beibehalten habe, hat Warlimont geäußert: Generalquartiermeister Wagner habe auf seine, Warlimonts, sofortige dringende Bitte, den OKH-Entwurf zurückzuziehen, erwidert, „daß man nach Ansicht des OKH unbedingt einen schriftlichen Befehl dieses Inhalts vorweisen müsse, um zu verhindern, daß Hitler dem SD diese Aufgabe [einer Erfassung der Kommissare im Gefechtsgebiet] übertrage, – daß man aber alle Vorsorge treffen werde, den Befehl zu sabotieren", daß Warlimont „daher ‚die Finger davon lassen' solle". Er, Warlimont, habe „die Warnung Wagners sehr ernst nehmen zu müssen" gemeint, „dem OKH nicht das Konzept verderben" wollen und auch geglaubt, „auf diese Weise um so eher" seinen „Vorschlag zur Schonung" der zivilen Kommissare durchsetzen zu können. (Aufzeichnung von Gen. d. Art. a. D. Warlimont vom 20. 1. 1960 zu dem Artikel von Uhlig – s. oben, Anm. 2 –, IfZ, ZS 312.) Im übrigen habe Wagner beruhigend erklärt, daß das OKH einen Befehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin vorbereite, der den Kommissarbefehl im Effekt wieder aufheben solle (Nbg./Fall XII, dtsch. Prot., S. 6423 f., 6427; Warlimont, „Im Hauptquartier ...", S. 180 ff.; Betz a. a. O., S. 160, 164). Die retrospektiven, sonstiger Bestätigung entbehrenden Angaben Warlimonts – auch über die angeblichen Befürchtungen Wagners: vgl. dazu oben, Anm. 166 – sind mit dem weiteren Verlauf der Dinge, zumal der Haltung Brauchitschs, schwer zu vereinbaren. Daß Wagner in der Lage und gewillt gewesen wäre, in den relativ bescheidenen Kompetenzbereich seines (als Generalquartiermeister von ihm, dem früheren Stellvertreter, ersetzten) Vorgängers Müller, des nunmehrigen Generals z. b. V. beim ObdH, einzugreifen, erscheint wenig plausibel.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schlimmste Anordnung bestätigenden Zusatz[238] an eine begrenzte Zahl hoher Kommandostellen des Heeres gegeben[239].

Aus der Rückschau heraus hat man geglaubt, Bedeutung und Auswirkung sowohl des Kommissarbefehls wie des *Gerichtsbarkeitserlasses* als nur gering bemessen zu dürfen[240]. Anzunehmen aber, der letztere habe auf die Besatzungspolitik bzw. auf die Behandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung durch die Truppe einen nennenswerten Einfluß nicht ausgeübt und – nach dem Willen wenigstens der Heeresführung – auch gar nicht ausüben sollen; anzunehmen insbesondere, der Oberbefehlshaber v. Brauchitsch habe mit seinem berühmten Disziplinarerlaß die förmliche Aufhebung der Gerichtsbarkeit (d. h. jedes Rechtsschutzes) für die Zivilbevölkerung gegenüber der Besatzungsmacht praktisch paralysieren wollen, wäre ein großer Irrtum. Hatte doch bereits am 25. Juli 1941, knapp fünf Wochen nach Feldzugsbeginn, der General z. b. V. beim ObdH Eugen Müller den Befehlshabern der rückwärtigen Heeresgebiete Nord, Mitte und Süd für die „Behandlung feindlicher Zivilpersonen und russischer Kriegsgefangener" in ihren Dienstbereichen wiederum Richtlinien zu übermitteln, die völlig dem Geist, z. T. sogar dem Wortlaut des Gerichtsbarkeitserlasses entsprachen. „Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten", so begann auch die neue Weisung Müllers[241], „die Hinterhältigkeit und Eigenart des bolschewistischen Gegners" erforderten namentlich in rein russischen Gebieten „von vornherein besonders umfangreiche und wirksame Maßnahmen zur Beherrschung des gewonnenen Gebiets und zur Ausnutzung des Landes". Es sei jedoch bekanntgeworden, daß – „nicht an allen Stellen mit der erforderlichen Härte durchgegriffen" werde[242]. Der Oberbefehlshaber des Heeres habe „deshalb angeordnet, auf folgende Gesichtspunkte nochmals mit aller Deutlichkeit hinzuweisen:

> Leitender Gesichtspunkt bei jedem Handeln und für alle zu ergreifenden Maßnahmen muß der Gedanke unbedingter Sicherheit für den deutschen Soldaten sein.
>
> I. Behandlung feindlicher Zivilpersonen
>
> Der Russe ist seit jeher an hartes und schonungsloses Durchgreifen der Autorität gewöhnt. Die notwendige schnelle Befriedung des Landes ist nur zu erreichen, wenn schon

---

238 Daß die „Erledigung" der *Truppen*kommissare „außerhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen" habe! Nürnb. Dok. NOKW-1076 (Uhlig a. a. O., S. 351 f.).

239 Vgl. oben, Anm. 1. – Auch Warlimont räumt ein, „daß der ObdH durch *seinen* Zusatz zu dem endgültigen Text des Kommissarbefehls seine – etwaigen [!] – früheren Sabotage-Absichten zunichte gemacht hat" (Aufzeichnung vom 20. 1. 1960 – s. Anm. 237).

240 Vgl. die Nürnb. Interrogation des ehem. Generalrichters (Leiters der Gruppe Rechtswesen beim General z. b. V. beim ObdH) Dr. Lattmann vom 8. 12. 1947, sowie sein Affidavit (Durchschlag, o. D.) IfZ, Zs 1146; ferner A. von Knierim, Nürnberg, Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953, S. 389 ff.

241 Ebenso hatte die Präambel des Gerichtsbarkeitserlasses begonnen: Uhlig a. a. O., S. 338; Jacobsen a. a. O., S. 182.

242 Was mit „ungenügender Unterrichtung" „neu eingesetzter Dienststellen und Truppen" (natürlich über die ergangenen Sonderbefehle – wie auch das Folgende zeigt) begründet wurde.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung rücksichtslos unterbunden wird. Jede Nachsicht und Weichheit ist Schwäche und bedeutet eine Gefahr. ...
Wo sich *passive Widerstände* abzeichnen oder wo bei Straßensperren, Schießereien, Überfällen und sonstigen Sabotageakten die *Täter nicht sofort festgestellt* und in der bereits angeordneten [!] Weise erledigt werden können, sind *unverzüglich kollektive* Gewaltmaßnahmen auf Befehl eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine vorherige Festnahme von Geiseln zur Haftung für *zukünftiges* Unrecht nicht erforderlich ist. Auch ohne besondere Bekanntmachung und Festnahme haftet die Bevölkerung für die Ruhe in ihren Gebieten. ...
Verdächtige Elemente, denen zwar eine schwere Straftat nicht nachgewiesen werden kann, die aber hinsichtlich *Gesinnung* und *Haltung* gefährlich erscheinen, sind an die Einsatztruppen [sic] bzw. Kommandos der SP (SD) abzugeben."[243]

Bemerkenswerterweise wurde in einem längeren Anschreiben der diese Mitteilung des OKH weitergebenden Dienststelle – nämlich des „Befehlshabers der Eisenbahntruppen" – ausdrücklich gesagt, daß die vorliegende Weisung „dem Führererlaß vom 13. 5. 41", d. h. dem Gerichtsbarkeitserlaß, „zur Erläuterung und Ergänzung" diene. Zum Teil muß man aber eine Verschärfung feststellen. Einmal sind jene Anordnungen des Disziplinarerlasses, die gewisse Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses einschränkend interpretiert hatten[244], in der neuen Weisung nicht zu finden – wenngleich sich dies damit erklären läßt, daß das OKH gerade auf ein „härteres Durchgreifen" hinwirken wollte. Darüber hinaus ist jedoch die besonders wichtige Ziffer I, 4 des Gerichtsbarkeitserlasses modifiziert. Sollten nämlich bisher die einer *Straftat gegen die deutsche Wehrmacht verdächtigen*, aber nicht auf der Stelle „erledigten" Zivilpersonen einem Offizier vorgeführt werden, der zu entscheiden hatte, ob sie zu erschießen seien, so sollten sie nunmehr schon dann, wenn sie „hinsichtlich Gesinnung und Haltung gefährlich" erschienen, dem nächsten Einsatzkommando übergeben werden[245]. Indem uns das erhalten gebliebene Anschreiben ferner die Tatsache der Weiterleitung der neuen OKH-Weisung an den „Kommandeur der Eisenbahnpioniere im Bereich der Heeresgruppe Nord" unter ausdrücklicher *Bezugnahme* auf den Gerichtsbarkeitserlaß überliefert, gewinnen wir auch eine deutlichere Vorstellung von dem Ausmaß der Verbreitung desselben. Man versäumte auch nicht die Mahnung, für seine *„mündliche* Weitergabe an die Truppe nach wie vor Sorge

---

243 Az. 453/Gr. R.Wes. (Gruppe Rechtswesen), Nr. 1332/41 geh.: Nürnb. Dok. NOKW-182. Hervorhebungen im Original. (Unterstrichen ist dort außerdem der Text von „Leitender" bis „Zivilpersonen".) Neu gegenüber dem Gerichtsbarkeitserlaß ist auch die Verfügung, derzufolge „versprengte russische Soldaten", falls sie einer öffentlichen Aufforderung, „sich sofort bei der nächsten deutschen Wehrmachtdienststelle zu melden", nicht nachkamen, „von einem gebietsweise festzusetzenden Zeitpunkt ab als Freischärler anzusehen und entsprechend zu behandeln" seien.

244 Vgl. oben, S. 708.

245 An dem Maß der Verantwortlichkeit der Truppe für das Schicksal eines Beschuldigten änderte sich durch dessen Abgabe an ein Einsatzkommando gegenüber der bisherigen Regelung freilich so gut wie nichts: vgl. das Urteil des Verwaltungs-Sachbearbeiters der Abt. L im OKW, oben S. 704.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zu tragen"[246]. Zum Unterschied von der Weisung des OKH rief wenigstens dieses Anschreiben seinen Empfängern die in Brauchitschs Disziplinarerlaß enthaltenen Richtlinien zur Abstufung etwaiger Strafmaßnahmen und zur Verhütung willkürlicher Ausschreitungen Einzelner in Erinnerung – womit jedoch der Sinn des Gerichtsbarkeitserlasses im ganzen keineswegs „in sein Gegenteil verkehrt" wurde[247], wie man gerade hier deutlich sieht.

Tatsächlich liegen auch aus späterer Zeit einschlägige Weisungen des OKH vor, die durchaus im Geiste des Gerichtsbarkeitsbefehls gehalten waren, namentlich was die weite Auslegung des Begriffs „Freischärler" betrifft[248], welcher häufige Meldungen über Erschießungen von „Partisanen*verdächtigen*" entsprechen[249]. Und was die Geltungsdauer des Erlasses sowie seine Verbindlichkeit bzw. Auswirkung in bezug auf den „Rechtsschutz" der Zivilbevölkerung angeht, so wäre zweierlei festzustellen. Die in Ziffer I, 1 enthaltene Einschränkung, wonach die Gerichtsbarkeit für sowjetische Zivilpersonen nur „bis auf weiteres" ausgeschlossen war, ist – ungeachtet jener von den Chefs der Rechtsabteilungen der drei Wehrmachtteile seinerzeit geäußerten Erwartungen[250] – eine leere Floskel geblieben. Die Gerichtsbarkeit wurde für *sowjetische Zivilisten* bei Straftaten gegen die Wehrmacht niemals wiederhergestellt, der Gerichtsbarkeitserlaß insofern nie aufgehoben[251]. In diesem Zusammenhang aber sind wehrmachtinterne Erörterungen von Januar/Februar 1942 aufschlußreich. Von nachgeordneter Stelle wurde damals nämlich dem OKH die Frage vorgelegt, „ob entlassene russische Kriegsgefangene, Ukrainer, Volksdeutsche oder sonstige russische Zivilisten, die als *Heeresgefolge* anzusehen sind (Panjefahrer, Kosakenhundertschaften, Ordnungsdienste, Dolmetscher, V-Leute, Bürgermeister u. a.)", bei Straffälligkeit „der Kriegsgerichtsbarkeit *oder* den truppenmäßigen Abwehrmaßnahmen [!] unterliegen" sollten[252]. Das OKW entschied dahin, daß „die Einführung der Kriegsgerichtsbarkeit gegenüber feindlichen Landeseinwohnern, auch wenn sie zum [Heeres]gefolge gehören, *auch mit äußerster Beschränkung nicht in Betracht*"

---

246 Hervorhebung im Original! (Anschreiben vom 5. 8. 1941 – vgl. Anm. 245.)

247 Wie es in der Nürnb. Interrogation Nr. 2318 D des ehem. Generals z. b. V. Müller vom 10. 11. 1947 heißt. Vgl. auch v. Knierim a. a. O. (s. Anm. 240), S. 394 ff. (der allerdings nicht verkennt, daß der Befehl „die Gefahr von Mißbräuchen in sich" barg).

248 Vgl. in den „Richtlinien für Partisanenbekämpfung" – ObdH/GenstdH/Ausb.Abt. (Ia), Nr. 1900/41, gez. v. Brauchitsch, BA/MA H 26/6 – die Bemerkung über die schwere, aber notwendige „ununterbrochene Entscheidung über Leben und Tod gestellter Partisanen oder Verdächtiger" sowie die Weisung, jeweils die Ortsfremden festzustellen und diejenigen, „für welche der Bürgermeister nicht die volle Verantwortung übernimmt", „dem SD, der GFP oder dem nächsten Dulag zuzuführen".

249 Vgl. bereits die Hinweise bei v. Knierim, S. 392 ff.

250 Vgl. oben, S. 706.

251 Vgl. bereits Betz a. a. O., S. 197.

252 Gemeint waren zweifellos die im Gerichtsbarkeitserlaß angeordneten „Maßnahmen". – Hervorhebungen im Original! OKH, Az 455 Gr. R.Wes., Nr. 151/42 g, 11. 2. 1942 (an Oberstkriegsgerichtsrat b. d. Befehlsh. des rückwärt. Heeresgebiets *Mitte*): Nürnb. Dok. NOKW-3507.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kommel Die „Gruppe Rechtswesen" im OKH wagte es daraufhin von sich aus zwar, für Volksdeutsche im Heeresgefolge – da „nicht zu den *feindlichen* Landeseinwohnern" gehörend – die Kriegsgerichtsbarkeit zuzulassen[253]. Gleichzeitig bat sie „wegen der [auf deutscher Seite kämpfenden] Kosakenhundertschaften, der bei der Truppe verwendeten Panjefahrer ... usw." das OKW „um Klärung" (in positivem Sinne). Die Grundsätze aber, die der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Nord bis zur Entscheidung des OKW angewendet wissen wollte, entsprachen ganz dem Geist der ominösen Ziffer I, 6 des (Anfang März abgefaßten) *Entwurfs* der „Richtlinien auf Sondergebieten" zur Weisung Barbarossa: Es sollten (sprich: durften) nämlich Angehörige der Kosakenhundertschaften in denjenigen Straffällen, in denen „Todesstrafe zu erwarten" war, kriegsgerichtlich abgeurteilt werden, während „untragbare kriminelle Elemente dem SD bei dem zuständigen [Kriegsgefangenen-] Durchgangslager zu übergeben" waren[254]! Überdies sollte es gemäß der erwähnten Weisung der „Gruppe Rechtswesen" im OKH sogar für russische Landeseinwohner, die als V-Leute, Dolmetscher, Bürgermeister usw. oder in ähnlicher Weise (für die deutsche Besatzungsmacht oder in deren Auftrag tätig waren, in Straffällen bei dem Ausschluß der Kriegsgerichtsbarkeit bleiben – lediglich mit den in Brauchitschs Disziplinarerlaß verfügten bescheidenen Einschränkungen[255]. Gerade in bezug auf die Behandlung der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets hatte der Gerichtsbarkeitserlaß seine Gültigkeit also keineswegs verloren.

Es wäre nicht weniger verfehlt, Bedeutung und Vollzug des Kommissarbefehls zu unterschätzen. Denn die Feststellung Alexander Dallins, der Befehl sei „in der Praxis dank der stillschweigenden Opposition der Generale niemals durchgeführt" worden[256], ist mindestens in diesem Umfang leider irrig. Zum einen liegt bekanntlich eine ganze Reihe *dienstlicher* Vollzugsmeldungen vor. So meldete – um nur einige anzuführen – die Panzergruppe 4 (Generaloberst Hoepner) ihrer Heeresgruppe (Nord) für die Zeit vom 22. 6. bis 8. 7. 1941 unter dem betreffenden Aktenzeichen: „101 [Kommissare] erledigt"[257], die Panzergruppe 3

[253] Bezeichnender Zusatz: „Politisch verdächtige Volksdeutsche werden durch den SD behandelt." – *Erste* Hervorhebung von mir.

[254] Mitteilung des „nachrichtlich" von dem in Anm. 252 erwähnten Erlaß des OKH in Kenntnis gesetzten Oberstkriegsgerichtsrats beim Befehlshaber des rückwärt. Heeresgebiets *Nord* an die unterstellten Gerichte. Ebenfalls Nürnb. Dok. NOKW-3507.

[255] Vgl. oben, S. 27.

[256] A. a. O. (s. S. 682 f. mit Anm. 3), S. 45. – Irrig ist die Auffassung von G. Reitlinger, Ein Haus auf Sand gebaut, Hitlers Gewaltpolitik in Rußland 1941–1944, Hamburg 1962, S. 95, daß „der Kommissarbefehl ... zum Vorwand für den Massenmord an Kriegsgefangenen" geworden sei, denn die Erschießungen bestimmter Kategorien sowjetischer Kriegsgefangener sind auf Grund besonderer Richtlinien von Reichssicherheitshauptamt, OKW *und* OKH erfolgt.

[257] Für die Zeit vom 22. 6.–19. 7. 1941 meldete die Panzergruppe: „172 erledigt" (Nürnb. Dok. NOKW-1674 (Teilabdruck: Uhlig, S. 364 f.). Die Pz.Gruppe 4 verlangte am 22. 7. 1941 vom XXXXI. AK für die Zeit vom 22. 6.–19. 7. „Zahlenangaben sofort" und erwartete die „nächste Meldung zum 3. 8. mit Stand vom 2. 8.". Weitere Mahnungen: ebd.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„bis Anfang August ... im ganzen Gruppenbereich etwa 170 politische Kommissare (innerhalb der Truppe)" als „gefangen und ... gesondert abgeschoben"[258]. Im Widerspruch mit der Angabe Guderians (Panzergruppe 2/Heeresgruppe Mitte) in seinen Erinnerungen, der Kommissarbefehl sei überhaupt nicht zur Kenntnis seiner Panzergruppe gelangt[259], meldete das der Gruppe unterstellte XXIV. Panzerkorps ihr am 14. 7. 1941 sogar, es habe bis zum 5. Juli 19 „zivile [!] Hoheitsträger (allgem. pol. Kommissare)" und 6 „politische Kommissare der Truppe" „im Kampf erschossen" sowie einen weiteren „politischen Kommissar der Truppe" außerhalb der „eigentlichen" Kampfhandlungen ergriffen und erschossen[260]. Auch andere der Gruppe angehörende Einheiten haben ihr über Erschießungen von Kommissaren gemeldet[261]. Bemerkenswert ist ferner, daß das XXXXIV. Panzerkorps, als es am 20. 9. der Panzergruppe 2 die Übersendung eines „höheren Kommissars" ankündigte, ausdrücklich bat, diesen „nicht als solchen zu behandeln", da er über wichtige Dinge „ganz wertvolle Aussagen" mache und „uns noch wertvolle Dienste leisten" könne[262]. Nun hat man verschiedentlich die sachliche Richtigkeit der erhalten gebliebenen Meldungen bezweifelt, teils auch eine Weitergabe des Kommissarbefehls an unterstellte Einheiten bestritten oder behauptet, die Weitergabe sei von einem Verbot der Durchführung des Befehls begleitet gewesen, – hat insbesondere die gemeldeten Zahlen für fingiert erklärt[263]. Und

---

[258] Nürnb. Dok. NOKW-2672: „Panzergruppe 3, Abt. I c, Tätigkeitsbericht Nr. 2, Januar-Juli 1941, Feldzug gegen die Sowjetunion ..." (auf einem anderen Exemplar des Berichts – Nürnb. Dok. NOKW-1904, Teilabdruck bei Uhlig, S. 380 f. – ist die Überschrift „Zweiter Tätigkeitsbericht ..." handschriftlich in „Dritter ..." verbessert und sind die Worte „Januar bis Juli 1941" gestrichen). Zitat: S. 30 des Dokuments. Letzter Satz hier: „Die Durchführung [des Kommissarbefehls] bildete kein Problem für die Truppe."

[259] H. Guderian, Erinnerungen eines Soldaten, Heidelberg 1951, S. 138. – G. bemerkt, der Befehl sei „anscheinend bereits bei der Heeresgruppe Mitte angehalten worden" (was, wie gesagt, durch die Dokumente widerlegt wird). Man könne „nur schmerzlich bedauern, daß diese beiden Befehle [Gerichtsbarkeitserlaß und Kommissarbefehl] nicht bereits vom OKH oder OKW angehalten [?] wurden", um „dem deutschen Namen eine große Schmach" zu ersparen. – In Wirklichkeit haben OKW und OKH bekanntlich die Befehle entworfen und ausgegeben. Für die weitere Angabe Guderians, er habe die Ausgabe des Gerichtsbarkeitserlasses „an die Divisionen verboten und seine Rücksendung nach Berlin angeordnet" sowie „die Nichtbefolgung des Befehls pflichtgemäß dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe gemeldet", hat sich in den erhalten gebliebenen Akten bisher kein Beleg gefunden.

[260] BA/MA 30 233/6.

[261] Das IX. AK am 15. 8.: 2 (BA/MA 30 233/11). Die 17. Pz.Div., 27. 8.: 2; zwischen 17. und 23. 8.: 1 (BA/MA 30 233/13); zw. 18. u. 24. 9.: 7 Kommissare; zw. 22. u. 26. 9.: 9 Kommissare und Politruks; 26. 9.: 7 erschossene Kommissare – nachträglich wurde eingefügt: „auf der Flucht" (BA/MA 30 233/17). – Auch von der 2. Armee (HGr. Mitte) liegen Vollzugsmeldungen vor. 27. 8.: 4 (BA/MA 30 233/13); 9. 9. 1941: 2 Kommissare (Uhlig a. a. O., S. 382).

[262] BA/MA 30 233/16.

[263] Vgl. z. B. die Aussagen des ehem. GFM v. Leeb und des ehem. Gen.Obersten Reinhardt: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals, Vol. X, S. 1090–1109;

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sicherlich haben, nach vorhandenen Indizien zu urteilen, in vielen Fällen Truppenkommandeure von sich aus den Befehl ignoriert oder umgangen[264], was durch die bereits in dessen Entwürfen enthaltene Bestimmung erleichtert werden mochte, daß „planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe ... zu unterbleiben" hätten[265]. So finden sich im Tagebuch Halders Angaben, daß bei einer Panzerdivision die Kommissare nicht erschossen, daß diese überhaupt „zum größten Teil erst in Gefangenenlagern festgestellt" wurden[266]. Andererseits liegen aber neben den (hier z. T. wiedergegebenen) dienstlichen Meldungen auch persönliche Zeugnisse über Fälle vor, in denen der Kommissarbefehl durchgeführt worden ist[267]. Im übrigen dürfte jene Erörterung darüber, ob auch die Politruks als Kommissare im Sinne der bewußten „Richtlinien" zu behandeln seien, die tatsächliche Durchführung des Kommissarbefehls doch zur logischen Voraussetzung haben[268]. Auch drängt sich die Frage auf, wieso der Generalstabschef einer Heeresgruppe eigens darauf hinwirken mußte, „daß nicht dort, wo Gefangene bereits zu Arbeitsabteilungen ... zusammengestellt sind, die Truppe nachträglich durch Erschießen eingreift"[269] – wenn der Befehl ohnehin in aller Regel unausgeführt blieb? Wie konnte ferner – *wenn* dies der Fall war – im Tätigkeitsbericht des Ic einer Panzergruppe gesagt werden, daß „die Sonderbehandlung der politischen Kommissare durch die Truppe" zur Vermeidung ihres Bekanntwerdens[270] „erst in weit rückwärts gelegenen Lagern [hätte] durchge-

---

des ehem. GFM v. Manstein: IMT, Bd. XX, S. 664; Nürnb. Interrogation des ehem. Generals z. b. V. Müller, Nr. 2318B vom 5. 11. 1947; IfZ, Zs 1244, S. 54; Erklärung von Gen.Oberst a. D. R. Schmidt (AOK 2): Uhlig a. a. O., S. 321; v. Knierim, S. 450 f.; Dallin a. a. O., S. 45. – Die Angaben von Gen. a. D. Blumentritt (1941 Chef d. Genstb. der 4. Armee) vom 13. 10. 1956 im Arbeitskreis der „Europäischen Publikation e. V." (IfZ, Zs A-28), der Armee-OB Kluge habe telefonisch sofort bei dem OB der HGr. Mitte, GFM v. Bock, gegen den Kommissarbefehl protestiert, und der Ic der 4. Armee, Major Helmdach, habe dafür gesorgt, daß der Befehl „auch mündlich nicht weitergegeben wurde", sind jedenfalls mit dem Tätigkeitsbericht Helmdachs (AOK 4, Ic, Tät.Ber. 25. 5.–28. 11. 1941, BA/MA 17 170/1) nicht vereinbar. Einer Unkenntnis des Befehls stehen vorliegende Meldungen der 4. Armee und der ihr unterstellten AKs VII und XX entgegen (BA/MA 17 170/2, 14 305/1 und 14/305/4).

264 Vgl. Uhlig a. a. O., S. 321; Jacobsen a. a. O., S. 153. – Vgl. Anm. 266.

265 Uhlig a. a. O., S. 354, 357, 361. Andererseits wird im „Feindnachrichtenblatt" 18 der Pz.-Gruppe 3, Abt. Ic, vom 8. 8. 1941 (Nürnb. Dok. NOKW-2239, Teilabdruck: Uhlig, S. 379 f.) gegenüber „Einzelanfragen der Truppe" darauf hingewiesen, „daß sich in der Behandlung dieser Leute nichts geändert hat".

266 1.) Bericht des Gen. v. Thoma (17. Pz.Div.); 2.) Vortrag des Gen. z. b. V. Müller: „Behandlung gefangener Kommissare (werden zum größten Teil erst in den Gefangenenlagern festgestellt)." Halder-Tgb. III, S. 243 (21. 9.) und 139 (1. 8. 1941).

267 Vgl. die genauen Angaben von H. Teske, Die silbernen Spiegel, Generalstabsdienst unter der Lupe, Heidelberg 1952, S. 106, 110 und die Zitate bei Uhlig a. a. O., S. 322.

268 Vgl. oben, S. 717.

269 Chef d. Genstb. HGr. Nord an Chef d. Genstb. der Pz.Gruppe 4, 2. 7. 1941; Nürnb. Dok. NOKW-3136 (gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 364).

270 S. 25 des in Anm. 258 gen. Tätigkeitsberichts der Pz.Gruppe 3, Ic.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

führt werden dürfen"? Im ganzen gesehen ist allerdings sicher, daß die meisten sowjetischen Kommissare, Funktionäre, Hoheitsträger etc. nicht an der Front, sondern erst in den verschiedenartigen Gefangenenlagern „ausgesondert" wurden, wie der interne Fachausdruck lautete[271]. Hiervon sind – bei militärischer Mitverantwortlichkeit – zumindest vom rückwärtigen Heeresgebiet[272] ab – Untergliederungen der Einsatzgruppen, im Reichsgebiet besondere Einsatzkommandos der Gestapo maßgeblich beteiligt gewesen[273], und sie erschossen keineswegs „nur" die sowjetischen Truppenkommissare. In solchen Durchgangslagern des rückwärtigen Heeresgebiets aber, in denen Kommandos der Einsatzgruppen die „Aussonderung" noch nicht hatten vornehmen können, sollten die *Lagerkommandanten* laut OKH-Befehl vom 7. 10. 1941 „nach den bisherigen Bestimmungen" verfahren; sie sollten nämlich auf Grund einer Verfügung des OKH vom 24. 7. 1941 „politisch untragbare und verdächtige Elemente, Kommissare und Hetzer" weiterhin „gemäß gegebenen Sonderanordnungen" (d. h. im Sinne von Kommissar- und Gerichtsbarkeitserlaß) behandeln, ohne das Eintreffen jener Kommandos abzuwarten[274].

Eine genaue Kenntnis der Haltung von OKW und OKH in den konkreten Fragen der Gerichtsbarkeit, der Behandlung der Kommissare, der Kriegsgefangenen

---

[271] Vgl. Befehl des Allg. Wehrmachtsamts des OKW vom Juni 1942: Nürnb. Dok. NOKW-40; gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 386; Jacobsen a. a. O., S. 223.

[272] Erstmals für den Rußlandfeldzug als dritte Untergliederung des Operationsgebiets gebildet, „das von den Heeresgruppen zu übernehmen" war: Nürnb. Dok. NOKW-1648 (vgl. oben, Anm. 207); dazu F. v. Siegler, Die Höh. Dienststellen der Dtsch. Wehrmacht, IfZ 1953, S. 72.

[273] Vgl. Nürnb. Dok. NO-3422 (Einsatzbefehl Nr. 14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. 10. 1941; Anlage 2: Befehl des OKH vom 7. 10. 1941); dazu Jacobsen a. a. O., S. 159 f., 220 f.; IMT, Bd. XXXVIII, S. 424 f., 432, 448. (Beispielsweise wurden im Herbst 1941 vier „Funktionäre und Offiziere" erst im bayerischen Wehrkreis VII von einem Einsatzkommando der Gestapo zur Exekution „ausgesondert".) Vgl. ferner die Angaben in den autobiographischen Aufzeichnungen von Rud. Höß: „Kommandant in Auschwitz" (hrsg. v. M. Broszat), S. 104, 121 f., 155. – Zu beachten ist, daß *für die „Kriegsgefangenenlager des Operationsgebietes"* ein Befehl des OKH, Gen.St. d. H. (Az. Gen. z. b V. ObdH/Gen Qu, Abt. K(riegs).Verw., Nr. II/4590 geh., gez. Wagner) vom 24. 7. 1941 in Ziffer II, 3 genau gemäß dem Kommissarbefehl dahin ging, mit den „Kriegsgefangenen unter I, 3 [nämlich „politisch untragbare und verdächtige Elemente, Kommissare und Hetzer"] „nach Entscheidung der Lagerkommandanten gemäß gegebener [sic] Sonderanordnungen zu verfahren". Hier hatte, wie in Gerichtsbarkeitserlaß und Kommissarbefehl vorgesehen, die Truppe selber zu „handeln", denn es hieß unmittelbar anschließend: „Ein Einsatz von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in den Kriegsgefangenenlagern des Operationsgebietes kommt hierbei nicht in Betracht." – Auch hinsichtlich „hinter der Front sich umhertreibender [sic] Zivilpersonen" – sofern „irgendwie verdächtig" – galt (analog Kommissarbefehl!), daß „im *Armeegebiet* die Truppe entsprechend den bereits gegebenen Befehlen" entscheiden, im *rückwärtigen Heeresgebiet* die Betreffenden „an die Einsatztruppen [sic] und -Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD" abgeben sollte. (Nürnb. Dok. NOKW-2413.)

[274] Nürnb. Dok. NO-3422; vgl. Anm. 273.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sowie der russischen Bevölkerung überhaupt liefert zusätzliche Kriterien für die Grundeinstellung von Wehrmacht- und Heeresführung zu ihrem Obersten Befehlshaber im Jahre 1941. Es war, wie man sieht, keineswegs nur verabsolutiertes Gehorsamsprinzip[275] oder Mangel an Zivilcourage[276], sondern auch ein beträchtliches Maß von Übereinstimmung mit den von Hitler vertretenen Auffassungen, was einen großen Teil des Offizierkorps in den genannten Fragen einer Erfüllung seiner Forderungen geneigt gemacht hat. Dieselbe soziale Gruppe und traditionale Führungsschicht war – obgleich zur Kollaboration mit dem Regime auch damals bereit – im Winter 1939/40 den „Maßnahmen" der SS in Polen noch mit scharfer Kritik begegnet, ja darüber in eine Vertrauenskrise mit ihrem Repräsentanten und Oberbefehlshaber Brauchitsch geraten[277]. Jetzt, in Frühjahr und Sommer 1941, verhielt sie sich wesentlich anders, weil große Ereignisse – vor allem der erstaunliche, der „ungeheuren Dynamik des Führers" zugeschriebene Sieg über Frankreich[278] – die Atmosphäre verändert hatten, und weil es nun gegen den Bolschewismus ging. Nach einigen Monaten Rußlandkrieg, spätestens mit Beginn der großen Winterkrise, trat namentlich bei einer mittleren Offiziersgeneration ein Sinneswandel ein. In seinem Dienstbericht über eine viertägige Frontreise schrieb am 9. 12. 1941 der damalige Major Frhr. von Gersdorff:

> „Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Erschießungen der Juden, der Gefangenen und auch der Kommissare fast allgemein im Offizierkorps abgelehnt wird [sic], die Erschießung der Kommissare vor allem auch deshalb, weil dadurch der Feindwiderstand besonders gestärkt wird. Die Erschießungen werden als eine Verletzung der Ehre der deutschen Armee, insonderheit des deutschen Offizierkorps betrachtet."[279]

In zunehmendem Maße wurden denn auch seit dem Hochsommer 1941 auf dem Dienstwege Bedenken gegen den Kommissarbefehl erhoben[280]. Doch erst im

---

275 Vgl. die Ausführungen von A. Hillgruber a. a. O. (s. Anm. 12), S. 149 f.

276 Vgl. die in Anm. 179 zitierten Äußerungen von Gen. a. D. Blumentritt.

277 Vgl. K.-J. Müller, Zu Vorgesch. u. Inhalt der Rede Himmlers vor der höheren Generalität am 13. März 1940 in Koblenz, in: VfZG 18 (1970), S. 100 ff.; „Vertrauenskrise": ebd., S. 109 (Gen.Maj. Kurt v. Tippelskirch, Tagesnotizen vom 23. 1. 1940) und Halder-Tgb. I, S. 163 (19. 1. 1940).

278 So Wagner, der spätere Generalquartiermeister, über „das Geheimnis dieses Sieges" im Brief an seine Frau vom 11. 6. 1940; „... dem Führer allein gebührt der Ruhm ...", Brief vom 15. 6. 1940; in: Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Gen.Qu.M. Gen. d. Art. Ed. Wagner (hrsg. v. Elisabeth Wagner), München-Wien 1963, S. 182 f. – Vgl. zur Frage auch H. Graml, die deutsche Militäropposition vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1943, in: „Vollmacht des Gewissens", Bd. II (s. Anm. 8), S. 415 ff.; ferner Hillgruber a. a. O. (s. Anm. 12), S. 150.

279 „Frontreise vom 5. 12.–8. 12. 41 im Bereich der 4. Armee"; Kriegstagebuch Nr. 1 (Band Dezember 1941) des Oberkommandos der Heeresgruppe Mitte, S. 54; Fotokopie: IfZ, Fa 600/1.

280 Vgl. Jacobsen a. a. O., S. 153 und Uhlig a. a. O., S. 381 ff. – Intensiv jedoch, wie H.-A. Jacobsen in seiner Einführung zum KTB des OKW/WFSt (s. Anm. 17) mit Recht bemerkt, erst seit der Feststellung, daß das Bekanntwerden des Befehls die Kommissare zu um so fanatischerem Einsatz trieb und damit eine Verhärtung des gegnerischen Wider-

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mai 1942, nach vergeblichen Bemühungen Brauchitschs namens der Heeresgruppenführer[281], erklärte sich Hitler – „um die Neigung zum Überlaufen und zur Kapitulation sowjetrussischer Truppen zu steigern" – bekanntlich damit einverstanden, daß den sowjetischen Kommissaren und Politruks „zunächst versuchsweise in solchen Fällen die Erhaltung ihres Lebens zugesichert werden kann"[282]. Die für die Kriegsgefangenen zuständige Abteilung des OKW folgte im Juni mit der Verfügung, daß „künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks [aus den sowjetischen Gefangenen] durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD nur noch im Generalgouvernement vorgenommen" werde und daß „die von den SD-Kommissionen Ausgesuchten ... künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins [sic] Generalgouvernement oder ins Reich überführt und ... dort in Verwahrung bleiben" würden. „Sonderbehandlung [d. h. Exekution] wie bisher findet nicht mehr statt ..."[283].

---

standes bewirkte – eine Erkenntnis, die übrigens auch dazu beigetragen haben könnte, ihre ursprüngliche Einstellung zum Kommissarbefehl bei manchen aus dem Bewußtsein zu verdrängen.

281 Vgl. Nürnb. Dok. NOKW-200. Gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 384 f. und Maser a. a. O. (s. S. 684 mit Anm. 15), S. 310 f.

282 Nürnb. Dok. PS-1807 (Gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 385).

283 Nürnb. Dok. NOKW-40 (Gedruckt: Uhlig a. a. O., S. 386; Jacobsen a. a. O., S. 223).

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte